# D. Christian Schönens, Z.

Jurium Professoris bey der Universität zu Leipzig,

# Rechtliches Bedencken,

Ob eines

# Regierenden Fürsten und Landes-Herrn Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin sey?

Worinnen

Die Frage mit Nein beantwortet,

Und

diese Antwort ausführlich bewiesen wird.

---

Leipzig, druckts und verlegts Bernhard Christoph Breitkopf,
1733.

# An den geneigten Leser.

Daß eines regierenden Fürsten Gemahlin Ihrem Gemahl unterthänig seyn solte, hat mir iederzeit ungewiß und zweifelhaft geschienen, obgleich berühmte Männer solches behaupten wollen. Vor einiger Zeit wurde von mir verlanget, in einem Privat-Responso meine Meinung hiervon zu sagen. Ich habe die Frage mit Nein beantwortet. Und weil ich damahls die Gründe und Ursachen kurtz abgefasset, hernachmahls aber eines und das andere genauer erwogen: So habe davor gehalten, die Sache, wovon die Rede ist, solte wehrt seyn, daß sie noch einmahl untersucht, zu Papier gebracht, und iedermann zur Beurtheilung vor Augen geleget würde. Solchemnach ist die Feder nochmahls angesetzt und die Schrift also, wie der geneigte Leser siehet, von mir ausgefertiget worden.

Der Vortrag meiner Gedancken ist allhier in Deutscher Sprache geschehen, weil der Beweiß, den ich führe, nicht sowohl den Lateinern, als vornehmlich denen hohen Personen zu Dienst geschrieben worden,

 die

die entweder mit den Römern und ihrer Sprache nicht bekandt, oder wenn sie auch die vollkommensten Lateiner sind, dennoch in dergleichen Affairen ohne dem nicht der gelehrten, sondern ihrer eigenen Mutter-Sprache sich bedienen.

In der Ausarbeitung selbst möchte vielleicht desideriret werden, daß durch die gantze Schrift sehr wenige oder gar keine Allegata zu finden sind. Fremde Schriften in seiner Schrift mit anzuführen, erfodert bißweilen die Nothwendigkeit, zu Beweisung der Wahrheit, bißweilen dient es zur Erläuterung Zierde und Nettigkeit. Ich habe dießmahl gemeinet, die Wahrheit könne auch wohl ohne Zeugen gefallen. Darum bin ich hier in einer freyen Meditation geblieben, ohne mich auf jemand sonderlich zu berufen, und meine Sätze mit vielen Allegatis auszuschmücken. Wiewohl ich auch bald Anfangs gemercket, daß mir der gantze Vorrath doch nicht zu dem eigentlichen Zweck viel würde gedienet haben. Was ich in der Historie wieder mich oder vor mich gefunden hatte, das waren Facta, die kein sicheres Recht ausmachen, und in dieser Sache, kam es auf den Punct, was Rechtens sey, vornehmlich an. Was aber gelehrte Männer von den Juribus Fœminarum Illustrium geschrieben haben, das stund entweder meiner Hypothesi entgegen, oder war man in der Decision überhaupt so wohl, als wegen etlicher Puncte insonderheit, gantz einig; so habe ich doch zu meinem Vorhaben die

Ra-

Rationes decidendi entweder nicht wohl brauchen oder dabey nicht acquiesciren können, weil sie mir zum Theil nicht hinlänglich schienen, theils auch etwas voraus und zum Grunde setzten, das noch nicht bewiesen war.

Zur Probe und zum Beweise dessen, was ich ietzt gesagt habe, will ich nur des Herrn MYLERI ab *Ehrenbach* Gamologiam Personarum Imperii illustrium anführen. Das Buch ist, wie seine andere Sachen, wohl geschrieben und wohl zu gebrauchen, und man solte meinen diese Gamologie müste mir in gegenwärtiger Sache vortrefliche Dienste gethan haben. Es ist aber nichts weniger als dieses geschehen. Das siebende Capitel handelt de Uxore illustri imperii R. G. ejusque dignitate, præeminentiis & privilegiis. Da scheinet der Auctor ebenfalls dahin zu gehen, daß eine Fürstliche oder Reichs-Gräfliche Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin nicht sey, und in so weit hätten wir einerley Gedancken. Allein das erste worinn wir nicht zusammen kommen, ist dieses. Wenn er die Rechte und Prærogativen erklären will, setzet er das Principium, daß die Gemahlin nicht ihres Gemahls Unterthanin, sondern dessen Consortin sey, gleich als eine schon ausgemachte Wahrheit dahin, die doch hauptsächlich erst zu beweisen war. Seine Worte sind §. 22. Sane dubia hic oritur quæstio: An Principi aut statui imperii erga Uxorem illustrem aliqualis Jurisdictio competat, adeo ut eam vel arrestando vel incarcerando explicare possit?

Quod negandum censeo. *Quoniam uxor per conjugium non effecta est ut serva vel subdita, sed ut socia.*

Und wenn Er nun auch den Grund dieser angenommenen Wahrheit an einigen Orten zeigen will, so besteht alles darinne, daß der Fürst mit seiner Gemahlin so genau vereiniget und ein Fleisch mit ihr worden sey, daß er sich gleichsam selbst seinen eigenen Gesetzen und Gerichten unterwerffen würde, wenn er Sie nicht von solcher Obligation frey sprechen wolte. Uxor Principis sagt er, §. 8. aut status imperii, etiamsi ante connubium fuerit mediata imperii persona, alteriusve Principis jurisdictioni subjecta, tamen per connubium immediata efficitur, Principis mariti sui forum immediatum acquirit -- Et hoc magis propter *unitatem, cum uxor cum marito fiat una caro*, quam propter conjunctionem, sicuti deducit Gylman Lib. 1. Decis. Camer. 6. num. 186. Jngleichen wenn er §. 25. 26. die Frage, ob die Gemahlin an die Landes-Gesetze gebunden wäre? gantz recht mit Nein beantwortet, kömmt es wiederum zu der vorigen Ursach: Cum uxor non sit mariti serva aut subdita, sed socia & collateralis, *quæ cum marito, tanquam corporis sui parte*, Can. 8. Causs. 33. qu. 2. propter individuam vitæ consuetudinem æqua privilegia obtinet. l. 31. ff. d. Legib. *Ex eo quod vir & uxor sint una caro, unum*

*unum corpus & una anima*, ut inquit Glossa in l. 33. §. Si maritus. ff. Sol. matrim. Eben diese Bewandniß hat es auch, wenn er *Dignitatem illustrem* hin und wieder §. 3. 4. 5. 6. 7. 27. 29. zum Grunde legt.

Dabey habe ichs nicht können bewenden lassen. Denn der Beweiß ist zu general, und man sieht noch nicht, was die Vereinigung in der Ehe und die Gemeinschaft in der Würde vor einen Schluß auf die Freyheit in der Republic an die Hand geben, oder was eines mit dem andern vor eine nothwendige Verbindung haben soll. Drum hab ich einen Versuch gethan, die Sache weiter zu treiben, dasjenige, worauf es eigentlich ankömmt, in besseres Licht zu setzen, und den gantzen Beweiß bündiger einzurichten.

Ferner bezieht er sich allenthalben auf die Römischen Gesetze und das Jus Canonicum. Sonderlich auf l. 31. ff. d. Legib. c. 8. causs. XXXIII. qu. 2. c. 20. causs. XXXIII. qu. 5. da sie doch zu dem Beweise, der allhier vonnöthen war, nichts beytragen. Das Jus Canonicum sagt weiter nichts, als Mann und Weib wären ein Leib, und die Glosse setzt dazu, das Weib wäre dem Manne nicht aus der Fußsole zur Sclavin und zum Fußschemel, sondern aus der Riebe und Seite, ihm an die Seite, zur Gehülffin geschaffen worden. Gloss. in cap. nec illud. 20. causs. XXXIII. qu. 5. Das Römische Recht erkennet

net zwar die hohe Dignität an der Kayserlichen Gemahlin. Im §. fin. J. d. Usucap. heist Sie VENERABILIS AUGUSTA in l. 3. in pr. C. ubi Senat. vel Clariss. SERENISSIMA AUGUSTA, in l. 7. C. de Bon. quæ lib. PIISSIMA AUGUSTA, in l. 3. C. de Quadr. Præscr. DIVINA AUGUSTA. So kömmt auch die Römische Historie damit überein. Capitolinus erzehlt, es habe Antoninus Pius erlaubt, daß die Gemahlin Faustina, von dem Rath zu Rom Augusta möchte genennet werden. Nach der Zeit hat Sie, ohne ein Senatus Consultum, ipso Jure den Titul als Augusta, geführet, wie Suetonius lib. 8. in Domitiano. cap. 3. bezeuget. Jedennoch aber kan das Römische Recht, was die natürliche Freyheit betrifft, um so viel weniger einen Beweiß abgeben, weil es in angezogenen lege 31. ff. de LL. der Kayserlichen Gemahlin die Freyheit abspricht, und nur gewisse Privilegia zugestehet, wovon ich bald ein mehrers gedencken will. Im übrigen, wenn auch dieses oder ein anderes Civil-Gesetze vor meine Meinung sich anführen liesse, so könnte solches dennoch zu keiner sicheren Probation, sondern allein zur Illustration dienen, weil in dieser Angelegenheit der Beweiß nicht aus den bürgerlichen Gesetzen, sondern ex natura rei, aus der Natur der Sache selbst, und dem Völcker-Recht muß hergenommen werden. So viel sieht man indessen, daß auch die Römer so raisonables gewesen sind, und die Kayserliche Gemahlin nicht schlechterdings denen Unterthanen gleich geschätzet haben.

Und endlich stellt belobter Auctor den Zustand Durchlauchtiger Gemahlinnen doch also vor, daß sie ordentlicher Weise von bürgerlichen Gesetzen nicht frey sind, sondern nur allerhand grosse Königliche und Fürstl. *Privilegia* von ihrem Gemahl haben. Denn nachdem er §. 1. 2. vorausgesetzt, daß Mann und Weib Gutes und Böses, Glück und Unglück mit einander gemein haben, und solches auch in Fürstlichen Ehen nicht anders gehalten wird; so kömmt er alsdenn §. 3. auf die hohen Privilegia, die einer solchen Gemahlin ertheilet würden, und sagt: Ex quibus jam deductis apud omnes fere gentes ab omni ævo usu quasi receptum est, ut maritus illustris uxori suæ eandem dignitatem communicet, eaque maritali splendore coruscet, VARIA INSUPER REGIA ET PRINCIPALIA PRIVILEGIA obtinet. Hernach werden §. 6. 7. 8. seqq. unterschiedene Exempel von solchen privilegiis angeführet, und durchgehends beruft er sich auf den legem 31. ff. de LL. da Ulpianus den Ausspruch thut: Princeps legibus solutus est. AUGUSTA autem, licet LEGIBUS SOLUTA NON EST; Principes tamen EADEM ILLI PRIVILEGIA TRIBUUNT, QUAE IPSI HABENT.

Vor eins wiederspricht sich der Herr Mylerus oder er hat vielleicht einen Begriff von der Sache, der

noch ungewiß und nicht gar zu deutlich ist. Denn hier sagt er, die Gemahlin bekåme von ihrem Eheherrn allerhand *Privilegia*, und in andern Articuln, z. E. §. 22. 25. 26. heisset es, Sie wåre keine Unterthanin, sondern eine *Consort*in. Ist Sie aber keine Unterthanin, so ist Sie ja schon von der Obligation der Landes-Gesetze frey, und bedarf keines Privilegii. Hernach hat er sich wohl ein Vorurtheil aus dem Jure Romano verführen lassen. Wenn es auf den Römischen Fuß soll gesetzet werden, so kan es freylich nicht anders kommen. Die Kayserliche Gemahlin wird eine Unterthanin, und alle Freyheit, die Sie hat, wird ein Privilegium seyn.

Ulpianus sagt in lege 31. de LL. nicht, daß die Augusta schlechterdings und in allen Stücken von der Unterthånigkeit frey wåre: er sagt nur so viel, die Principes gåben ihre Privilegia denen Augustis. Das versteht er aber nicht vom gantzen statu naturali privato, sondern es hat bloß eine *particulair*e Bedeutung und ist *indefinite* geredet. Er sieht vornehmlich auf die privilegia fisci, præscriptionis, donationis und einige andere besondere Jura, so die Augusta mit ihrem Gemahl, in Römischen Rechten, gemein hat. Die Ausleger wissen auch keine andere anzugeben. Die Worte: EADEM, QVAE, eben diejenigen *privilegia*, welche der Kayser hat, darf man nicht captiren. Denn wenn ihr auch nur zwey sonderbare

Rech-

Rechte, die der Gemahl hat, verliehen wären, so könnten es doch auch *eadem*, *quæ*, diejenigen Rechte, die des Gemahls Rechte sind, heissen. Es folget darum nicht, daß sie alle seine Rechte und Prærogativen habe. Und gewiß, wenn sie alle die Privilegia hätte, die der Kayser selber hat, so wäre sie ja legibus soluta, Ulpianus aber sagt, sie wäre nicht legibus soluta. Man siehts auch nur aus dem lege 57. ff. d. Legat. 2. wenn dieser und der lex 6. §. f. ff. d. Jur. Fisc. zusammen gehalten werden. In dem letztern wird gesagt, der Kayser und die Augusta hätten in ihren Sachen und Foderungen alle die privilegia, die dem Fisco zustünden. Wenn es aber zu andern Fällen und denen dabey vorgeschriebenen positiv-Gesetzen kömmt, da lautet es gantz anders. Der angezogene lex 57. de Legat. 2. kan uns eine Probe geben. Denn da heist es: Wenn der Augustæ was legirt würde, und sie vor dem Testatore verstürbe, so bekämen ihre Erben nichts, und so hätte Kayser Hadrianus selbst gesprochen, als seiner Gemahlin der Plotinæ ein gewisses Legatum war zugedacht gewesen; ingleichen Antoninus, da sich der Fall mit seiner Gemahlin Faustina begeben hatte. Hingegen, was die Person des Kaysers betrift, wird es in solchen Fällen gantz anders gehalten. Das Legatum kömmt auf seinen Nachfolger, wenn er gleich vor dem Testirer vorher gestorben ist l. 56. ff. Eod. So wohl die erste, als die andere Verordnung sind leges

 posi-

positivæ. Und hieraus kan ja wohl nicht undeutlich geschlossen werden, daß die Römischen Gesetze, der Augustæ nicht die völlige Freyheit von der Unterthänigkeit, sondern nur gewisse Privilegia einräumen.

Die Auslegung kan auch so gemacht werden, daß bey den Römern, die Kayserliche Gemahlin ordentlicher Weise von Gesetzen frey, und dieses die Regel gewesen ist, andere gewisse Fälle aber dergleichen in l. 56. und 57. de Legat. 2. vorkommen, zur *Exception* gehöret haben. Darauf sieht nun wohl Mylerus in Gamolog. Cap. 7. §. 27. Und so wird dieser Punct auch von dem Herrn BOEHMER in seiner Introd. in Jus Digest. Tit. de LL. §. 8. 9. vorgetragen. Denn er spricht: Leges præscribuntur subdiditis -- unde infero, principem ipsum non obligari legibus a se latis l. 31. h. -- Augusta ex *privilegio* eodem jure utitur, quo princeps; cit. l. 31. quanquam in aliis diverso jure uti possit. vid. l. 56. & 57. ff. de Legat. 2. Unterdessen ist sie doch eine Unterthanin geblieben. Denn sie hat die Freyheit nicht anders, als vermöge des Privilegii, gehabt, und wäre sie keine Unterthanin gewesen, so würde man ihr nicht in einem die Freyheit gegeben, im andern sie an die Gesetze gebunden haben, und zwar in solchen Dingen, die von so grosser Erhebligkeit nicht gewesen sind, wie das angeführte Exempel von der abgesprochenen Transmission eines Vermächtnisses auf der Kayserin Erben, wenn

Sie vor dem Testatore verstorben ist, einen Beweiß giebet; Ulpianus würde auch nicht haben sagen können, sie wäre legibus non soluta, wenn sie keine Unterthanin, und durch die grossen Privilegia, so die Fürsten ihr angedeyhen lassen, die Unterthänigkeit gantz aufgehoben worden wäre.

Es wird dieses noch klärer, wenn man bedenckt, was eigentlich ein privilegium heisset. Privilegium ist entweder ein besonderes, angenehmes Recht oder eine schärffere Obligation, wie etwan Krieges-Recht und Wechsel-Recht scharffe Rechte genennet werden. Hier sehen wir auf den gemeinen und angenehmen Verstand. Da ist es ein Recht, welches ein Unterthan von dem Gesetzgeber, aus bewegenden Ursachen, erhalten hat, daß er entweder auf einige Zeit oder beständig, vor dieses mahl oder in allen dergleichen Fällen, von der Obligation eines gewissen Gesetzes, welches die Unterthanen sonst verbindet, Freyheit geniessen oder auch vor andern einen Vortheil haben soll. Wilt man Privigium pro voluntate Principis nehmen, so ist es eine Gattung der Dispensation. Es bleibt aber der Unterthan deßwegen doch ein Unterthan, nur daß er ein privilegirter Unterthan ist. Er wird ordentlicher Weise nur von einem und dem andern Gesetz, aber nicht von allen dispensiret. Solte auch die Regel anders gesetzet werden, und eine gewisse Person, wie von der Augusta gesaget wird, ordentlicher Weise, nicht nur von

einigen Gesetzen, sondern überhaupt, von Gesetzen frey, und nur von einem und dem andern nicht frey seyn: so hat sie doch die Unterthanen-Pflicht auf sich, und sie muß den Fürsten, der ihr die grosse Freyheit gegeben hat, vor ihre höchste Obrigkeit erkennen. (*)

Dieser Auslegung ist nicht entgegen, daß in offt angezogenen lege 31. de LL. auch selbst die hohen Rechte des Kaysers, privilegia genennet werden, da er doch selbst die Majestät und keinen Höheren über sich hat. Denn da heissen privilegia in einen weitläufftigen und und uneigentlichen Verstande alle hohe Rechte, die

(*) Bey den Römern kamen zwey sonderbare Instituta noch dazu, oder sie waren vielmehr voraus zu setzen. Einmahl konten Römische Bürger sich nur mit solchen Personen ehelich verbinden, die das Römische Bürgerrecht hatten Solte es mit einem andern Frauenzimmer geschehen, so musten sie erst von dem Römischen Volck Erlaubniß haben. Und es ist bekannt, was sich Antonius mit der Cleopatra vor Ungelegenheit zugezogen. Hernach hatten die Römischen Bürger eine grosse Gewalt und Freyheit in ihren Häusern, die fast wie ein kleines imperium civile aussahe: ob wohl die Weiber den Männern auch manchmahl die Spitze boten, einen grossen Staat führten und die Haus-Republic ein wenig umkehrten. Durch den Ritum Confarreationis und Coemtionis wurden die Weiber den Römischen Bürgern Leibeigen; und ist auch zu der Kayser Zeit ein vestigium pristini moris geblieben. Wovon der Herr HEINECCIUS in Antiqu. Rom. Lib. I. Tit. 10. §. 1. 16. und in Append. Lib. I. §. 33. 34. seqq. verdient gelesen zu werden. Sind nun die Römischen Gemahlinnen der Haus-Monarchie so unterthan gewesen, so wird man gewiß der AUGUSTAE in der Staats-Monarchie keine absolute Freyheit von der Unterthänigkeit gegeben haben, ob sie wohl wegen ihrer hohen Würde das privilegium gehabt, daß sie ordentlicher Weise an die bürgerlichen Gesetze nicht solte gebunden seyn.

die auch ein regierender Fürst in bonis publicis, in rebus patrimonialibus und in seinen privat-Handlungen haben kan, und die mit der Regel, nach welcher die Unterthanen zu leben verbunden sind, nicht überein kommen. Man muß hier sagen: Talia sunt prædicata, qualia esse permittuntur a suis subjectis. Die Benennung ist alsdenn eine adpellatio comparativa, wenn die Rechte, so dem Landes-Herrn eigen sind, und die er nach dem Völcker-Recht hat, oder die er sich selbst genauer determiniret, mit den Rechten und Pflichten, welche bey den Unterthanen von den Civil-Gesetzen dependiren, in Vergleichung gestellet werden. In diesem Verstande wird ausdrücklich in l. 6. pr. & §. 1. ff. d. Jur. Fisc. vom Fisco gesagt, daß er ein privilegium habe, und die jura singularia, welche der Majestät bey dem patrimonio publico und privato zu kommen, werden privilegia genennet.

Es kan aber noch eine andere gantz beqveme Erklärung hier statt finden. Es ist wahrscheinlich, daß der JCtus in l. 31. de LL. das privilegium als ein Adjunctum Juris, vor das Jus und Subjectum selbst, gesetzet hat. Er hat sagen wollen: Die Principes gäben, die Jura, die sie selbst haben, der Augustæ, als PRIVILEGIA, oder ex privilegio. So zieht ers aber kurtz zusammen und saget: Die Fürsten geben der Augustæ die privilegia, die sie selbst haben. Und auf diese Art paraphrasirt es der Herr SCHILTER. Denn in Instit. Jur. Publ. L. 1.

Tit.

Tit. 16. §. 1. sind dieses seine Worte: Veteri jure conjux Imperatoris Augusti non ipso jure connubii Augustæ jura obtinuit, sed demum, cum in Augustam renunciaretur. Quæ ratio est, quod Ulpianus l. 31. de LL. ait; *Principem legibus solutum esse*, ipso jure per legem Regiam: Augustam non item. *Princeps tamen eadem illi privilegia* [i. e. jura jure privilegii] *tribuit, quæ & ipse habet*, non ut privilegia, sed jure imperii absoluti; adde: & quorum uxor capax est.

So ist es in Rom gewesen. Man pflegt die Prærogativen unserer Augustarum insgemein nach dem Bilde der Römischen Augustarum vorzustellen. Vergleichungsweise geht es an. Nicht als eine Regel und Richtschnur. Gleichnisse sind Gleichnisse; und Exempel sind, was sie sind. Man sieht allein auf das Tertium comparationis, in welchem zwey Subjecta übereinkommen. Wer naturam rei nicht selbst ansehen will, der wird in der Demonstration betrogen.

Was nun die hohen Personen anbelanget, von welchen hier geredet wird, so habe ich eine gantz andere Meinung und sage: Die Römer mögen es gehalten haben, wie sie wollen; Fürsten und Fürstliche Gemahlinnen sind, vor ihre Person, an die Römischen Gesetze nicht gebunden. Was bey den Römern einmahl Rechtens und Mode gewesen, das giebt uns wohl keine allgemeine Regul, nach welcher alles in der Welt, und auch das

Recht Fürstlicher Gemahlinnen müsse erklärt und abgemessen werden. Der Inhalt des angeführten Gesetzes kömmt heutiges Tages mit dem Stande Durchlauchtiger Damen nicht überein, wenn Dieselben vor der Vermählung des Gemahls Unterthanen nicht gewesen sind, weil man nicht erweisen kan, daß die Vermählung sie zu Unterthanen mache, und der Fürst alsdenn erst seine privilegia ihnen mittheile. Wenn aber auch eine solche Gemahlin vorhero des Gemahls eigene Unterthanin gewesen wäre, so liesse sich doch der angezogene lex auch bey dieser Person, entweder gar nicht, oder doch ordentlicher Weise nicht appliciren. Eine Fürstl. Gemahlin, sie mag nun vorher eine Unterthanin gewesen oder nicht gewesen seyn, lebt in statu naturali. Lebt sie in statu naturali, so ist sie keine Unterthanin; Ist sie keine Unterthanin, so ist sie den bürgerlichen Gesetzen auch nicht unterworffen; Ist sie den Gesetzen nicht unterworffen, so hat sie auch keine Dispensation und kein Privilegium vonnöthen. Man wolte denn, in einem etwas ungewöhnlichen Verstande, auch das eine Dispensation oder ein Privilegium nennen, wenn eine Unterthanin, die der Fürst seiner ehelichen Liebe gewürdiget hat, von der gantzen Unterthänigkeit eximirt und in den Stand natürlicher Freyheit gesetzet wird.

Zwar auf die Terminos möchte es wohl nicht ankommen, und man darf einander die Worte nicht captiren, wenn nur nicht in der Sache selbst ein allzu grosser Unterscheid wäre; und der findet sich, meines Erachtens, zwischen meiner und des Hrn. Myleri ietzt angeführ-

führten Hypothesi. Zu dem, so kan die Sache selbst auch unter den Worten bisweilen Schaden leiden, wenn die Ideen nicht aus einander gesetzt und zweydeutige Worte nicht vermieden werden: Drum hab ich der Expression, da man die Rechte der Fürstin privilegia nennet, mich nicht bedienen und den Stand natürlicher Freyheit, in der Republic, habe ich lieber eine Exception von der Regel, als ein privilegium neñen wollen. Damit aber auch hier kein Wortstreit entstehen möge, ist diese Exception nicht nur einigen Gesetzen, sondern der gantzen Unterthänigkeit selbst deutlich entgegen gesetzet worden.

Nun diesen Unterscheid hab ich bey dem Mylero angetroffen, und zu dieser Anmerckung haben mir die Röm. Augustæ Anlaß gegeben. Als ich auch anderswo mich umsahe und doch vor meine Meinung nichts sonderliches finden konte, so war ich unbemüht, weiter nachzuschlagen, und unbekümmert, ob iemand mit mir einig oder nicht einig seyn möchte. Unterschiedene mit der Haupt-Quæstion verbundene Materien hätten mir zwar Gelegenheit gegeben, mit allerhand Collectaneis eine parade zu machen: ich bin aber zufrieden gewesen, wenn ich nur dahin gelangte, wohin mein Absehn gerichtet war. Und so werden denn gegenwärtige Blätter nur vor diejenigen Leser geschrieben seyn, die da sehen wollen, was das Hauptwerck sey, und was man darinn bewiesen oder nicht bewiesen habe.

Ein Vergnügen ist es mir gewesen, daß ich in unsers Hrn. Ordinarii, des Hrn. Hofrath GRIBNERS, Sele-

ctis Opusc. Jur. Publ. Tom. 1. Sect. 5. de Præjudicio Principum Imperii ex abusu Juris Justiniani, gefunden, was mich in meiner Meinung bestärcken konnte, und was ich anderswo vergebens gesuchet hatte. Denn in angezogenen Ort cap. 2. §. 6. not. b. c. §. 7. not. a. §. 12. not. b. sagt er ausdrücklich, die Fürsten-Kinder wären zwar in Väterlicher Gewalt, so weit sich dieselbe nach dem natürlichen Recht erstrecket, keinesweges aber wie solches die leges civiles verordnet haben; ein Königlicher Printz könne sein Testament machen, ein Darlehn gültiger Weise aufnehmen, mit dem Hrn. Vater contrahiren, vor sich was eingenthümliches haben, und mache die Väterliche Gewalt dießfalls keine Hinderung. Die wiedrige Meinung, da man einem Reichs-Fürsten, die Väterliche Gewalt, nach den Civil-Gesetzen beyleget, rechnet er unter die Mißbräuche des Justinianeischen Rechtes; und er gründet seine Meinung nicht auf ein privilegium oder eine Dispensation, sondern darauf, daß die caussæ privatæ Principum nach dem Völcker-Recht müssen entschieden werden, c. l. §. 5. und daß bey den Kindern die hohe Geburt dergleichen Väterliche Gewalt, wie bey den Unterthanen, nicht statt finden lasse. Quod privatis dignitas aut oeconomia instituta præstat, ut indignum habeatur, eos sub vinculis P. P. teneri, id natalium splendor in tam illustribus personis efficit, ut locum habere omnino non possit, quicquid est civilis potestatis, sind seine Worte, not. c. ad §. 6. Nicht anders verhält sich die Sache mit andern bürgerlichen Gesetzen, und können auch Jura do-

mestica, z. E. das Alemannicum und Saxonicum, nur so fern sie Fürstlichen Personen convenables sind, appliciret werden. c. l. §. 5. not. b. Aus diesen allen erhellet meines Erachtens, deutlich genung, daß er die Kinder eines Landes-Herrn von der Obligation bürgerlicher Gesetze frey spreche und sie vor keine Unterthanen halte. Statuirt nun der Hr. Hof-Rath dieses von den Kindern eines regierenden Fürsten, die doch nechst GOtt ihr Leben und ihre Erziehung ihren Vater zu dancken haben, so muß solches noch vielmehr von des regierenden Fürsten Gemahlin behauptet werden. Denn ob sie wohl in die Ehe consentiret und sich verbindet, mit dem Fürsten ein Leib und eine Seele zu seyn: so läst sich doch nimmermehr daraus eine Zusage der Unterthänigkeit erzwingen, es muß vielmehr das Gegentheil, die Bedingung natürlicher Freyheit, daher geschlossen werden.

Von der natürlichen Herrschafft derer Eltern über ihre Kinder, und wie weit sich dieselbe erstrecke, habe ich §. 17. und in der Anmerckung daselbst pag. 16. 17. etwas gedacht. Es ist dieses ein Punct, über welchen die Meinungen unterschieden und unter einander streitig sind. Solte meine Erklärung allzu kurtz und abgebrochen, oder auch wohl bedencklich scheinen; so ist dieses nicht der Ort gewesen, von der Väterlichen Gewalt ausführlich zu handeln. Ich habe diese Frage nur beyläuffig berühret, sonst würde die Anmerckung ein mehrers gesagt haben. Denn es ist freylich ein Unterscheid zwischen der Väterlichen Gewalt, wenn dieselbe in einem genauen Verstande genommen wird, und der Herrschafft, da ein

Vater, als das Haupt der Familie, anzusehen ist. Was insonderheit das Recht über Leib und Leben anbelanget, ist ein Unterscheid, ob die Kinder, als Kinder, oder als Feinde müssen tractiret werden; Ein Unterscheid, ob sie in der Familie bleiben oder sich absondern; Auch ein Unterscheid unter der Herrschafft, wie solche unmittelbar aus der Natur dieser Societät und dem natürlichen Recht hergeleitet wird, und wie sie dargegen beschaffen ist, wenn eine absonderlich consentirte Einrichtung dazu kommt.

Was ich pag. 30. §. 30. geschrieben habe, daß die bloße Geburt die Fürstlichen Kinder nicht alsbald zu Unterthanen mache, und diejenigen ihre Meinung noch nicht genugsam bewiesen hätten, welche die Printzen und Printzeßinnen ihrem Vater, als Landes-Herrn, unterthänig zu seyn, behaupten wollen, daß muß nicht von der Unterthänigkeit, so die Kinder dem Fürsten, als ihren Vater, oder als dem Haupt der Familie schuldig sind, verstanden werden. Diese Herrschafft und Unterthänigkeit wird keinesweges in Zweifel gezogen. Sondern es ist von derselben Unterthänigkeit zu verstehen, da sie dem imperio civili und den Gesetzen der Republic sollen unterworffen seyn. Denn obwohl das Recht der Natur eine Herrschafft und Unterthänigkeit zwischen Eltern und Kindern erfodert, ob auch dieselbe durch ein stillschweigend getroffenes oder ausdrücklich abgeredetes pactum noch weiter kan extendirt und ausgemachet werden: so scheint daraus doch nicht zu folgen, das Fürsten- oder Königs-Kinder alsobald der Republic un-

unterthänig, und an die Landes-Gesetze gebunden sind. Denn von einem regierenden Fürsten gebohren seyn, und dessen hohe Dignität und Würde haben, ist eine Sache, aus deren Natur und Eigenschafft mehr ein status naturalis privatus, als ein status civilis, mehr ein Stand natürlicher Freyheit, als bürgerlicher Unterthänigkeit möchte zu schliessen seyn. Ein anders ist es, wenn entweder die Staats-Gesetze dergleichen Unterthänigkeit eingeführet, oder die hohen Interessenten sich dahin erkläret haben. Worzu es denn gar leicht kommen kan, wenn der Fürst, der ein Vater seiner Kinder und ein Haupt seiner Domestiquen ist, auch in seinem Hause zur Landes-Unterthänigkeit schreiten will, und die Familie aus allerhand politischen Ursachen darein consentiret. Absonderlich geschieht dieses, wenn denen Printzen in der Republic öffentliche Aemter anvertrauet werden. Wie wohl auch alsdenn die Fürstliche Geburt und Dignität einen Unterscheid zu machen, und die Unterthänigkeit in vielen Stücken zu mäßigen pfleget.

Was man wieder die Freyheit der Fürstlichen Familie einwendet, bestehet darinn, daß die hohe Würde keine Folge sey auf die Staats-Herrschafft, und daß alle, die im Lande wohnen, der Republic unterthänig wären. Dieser Einwurff thut meiner Meinung nichts. Ich kan dieses alles einräumen. Denn von der Geburt und Würde schliesse ich nicht auf das imperium civile und conditionem publicam, sondern auf libertatem naturalem und conditionem naturalem privatam. Was den Auffenthalt im Lande betrifft, so wird von mir die Regel nicht angefochten, ich will nur, wegen beywal-

tender Umstände, vor die Fürstliche Familie eine Ausnahme von der Regel behaupten. Man statuire aber endlich wegen der Unterthänigkeit Durchlauchtiger Printzen und Printzeßin, was man will, so thut mir dieses in der Defension, die ich vor die Freyheit Durchlauchtiger Gemahlinnen führe, keinen Schaden; wie solches an gehörigen Ort §. 30. pag. 31. verhoffentlich wird bewiesen seyn. Drum hab ich mich auch in den Streit von der Freyheit oder Unterthänigkeit derer in Väterlicher Gewalt stehenden Printzen und Printzeßinnen allhier nicht vollkommen einlassen, sondern diese Sache nur, gleich als im Vorbeygehen, mit erinnern wollen.

Im übrigen möchte wohl etwas hier eingerücket werden, das pag. 59. zum §. 50. gehöret. Ich habe daselbst etliche berühmte Männer genennet, von deren Meinung das gegenwärtige Bedencken abweichet. Da solten nun wohl in einer Anmerckung die Worte selbst aus den angezogenen Stellen vorgeleget werden. Das ist nicht geschehen. Drum will ich den kleinen defect hiermit ersetzen:

Der Herr HERTIUS sagt: c. l. *Differt. de Subject. Territor. §. 6.* Cum uxor liberique Principum ac Comitum superioritatem non participent; habitatio autem in regione subditum faciat, non intelligitur, qua ratione sint exemti. Sane in regnis uxores liberosque Regibus subesse negari nequit. Und der Herr STRYK. cit. *Differt. de for. Germ. Singular. cap. 2. §. 12.* De Augustæ judice nihil in A. B. expressum est, hinc haud abs re erit, si & in hanc quæstionem breviter inquiramus. Et quidem si ad Jus civile respicere quis velit, in eam necessario descendet sententiam, quod & Ipsa forum coram Palatino sortiri debeat, cum ex l. 9. C. de Incol. & l. 13. C. de Dign. satis manifesto constet, uxorem participem fieri fori mariti. Sed ex his legibus quæstionis decisio petenda non est, quia ex consuetudine Imperator forum coram Palatino sortitur, quæ cum stricti juris sit, ad Augustam extendi nequit. Accedit, quod Augustis hoc privilegium tributum dicant Dd. ut Uxori & liberis jus dicere possint. *Menoch. Cons. 2. n. 22.* quod iis generali dispositione A. B. ademtum non videtur. Neque exempla ex historiis desunt v. g. Ottonis III. in Mariam conjugem, Henrici VI. in Constantiæ suæ adulterium & Sigismundi in bar-

barbaros suæ Barbaræ mores severius inquirentium. *Buxtorf. ad A. B. & Limn. ad A. B. c. 1. §. 3. obs. 3.* Ferner cap. 3. §. 13. Si Princeps ipse contra uxorem suam agere velit, sive ex capite adulterii, sive ex capite malitiosæ desertionis, hanc in judicio Principis conveniri posse puto. --- utrobique tamen maritus Princeps id observabit, ut suspicionis evitandæ gratia transmissis Actis extranei Judicis decisum expetat. Jngleichen der Herr SCHILTER *Instit. Jur. Pub. Lib. 1. Tit. 16. §. 3.* Etsi vero par in parem non dicatur habere potestatem: haud tamen ita in consortium imperii recipitur Augusta, quin sit tamen societas conjugalis h. e. paritas inadæquata, ut tamen socia subordinata sit Imperatori atque marito. Quod re judicata comprobavit Otto III. Imp. Augustam adulteram & per calumniam homicidii ream, ad ignem & vivicomburium damnavit, cognita causa in Senatu Principum. *Goth. Viterb. P. 17. Jac. a Kœnigsh. Chron. cap. 2. 160. Gobel. Person. Cosm. æt. 17. c. 50.* Und VITRIARIUS *Inst. Jur. Publ. Tit. 17. §. 10.* Cum Principes nostri plenissimo jure sua teneant territoria, ita ut quicunque deprehenduntur in Ipsorum territoriis domicilia constituisse, præsumantur esse subditi eorum perpetui, nisi probent se esse exemtos: & vero Principissæ, sine dubio, in Principatu sua domicilia constituta habeant, præsumuntur subditæ esse Principum, usque dum se ab hac subjectione exemtas esse ostendant, aut si hoc non ostendunt, subjectæ erunt, & legibus seu statutis Principum tenebuntur. TITII Worte sind c. l. *Spec. Jur. Publ. Lib. 5. cap. 7. §. 2.* Non tantum hominibus privatis, sed & veris subditis, illa est annumeranda, subest enim Marito, non tam qua Imperatori, quam potius qua Regnorum Territoriorumque suorum Domino, hinc jura fœminarum aliarum, in Jurisprudentia privata, vel explicata vel explicanda, ad Illam quoque, in quantum illustrior ejus conditio id admittit, applicari debent.

Jch habe in der Vorrede mich länger nicht aufzuhalten; wir mögen zur Sache selber schreiten. Mein Wunsch ist, GOtt erhalte den Frieden in Deutschland, daß wir in Untersuchung nützlicher Wahrheiten nicht verstöret werden; Er bedecke mit Flügeln der Gnade die hohen Häuser und Häupter Derselben, daß Recht und Gerechtigkeit im Schwange gehen; und setze auch die Durchlauchtigen Gemahlinnen zum Seegen, daß Land und Leute sich dessen zu erfreuen haben. Leipzig, den 10. Febr. 1733.

# Rechtliches Bedencken

über die Frage:

## Ob eines regierenden Fürsten oder andern Landes-Herrn Gemahlin, Ihres Gemahls Unterthanin sey?

I.

Nach den Grund-Sätzen einer wahren Politique ist bekandt und ausgemacht, daß regierende Fürsten zweyerley grosse moralische Eigenschaften haben, und in Ansehung ihrer hohen Rechte und Pflichten, gleich als eine gedoppelte Person der Welt in die Augen leuchten. Einmahl können sie betrachtet werden, als Landes-Herren, hernach als Privat-Personen, und zwar als solche Privat-Personen, die keine Unterthanen sind. Sie sind **Regenten und Landes-Herren**, wenn wir die hohen Regalien, so die Majestät in sich begreift, auch die Pflichten, so ihnen deswegen obliegen, bedencken. Sie sind Landes-Herren, wenn im Nahmen der gantzen Republic und in Sachen, die das gemeine Wesen angehen, von ihnen etwas veranstaltet, gethan und ausgeführet wird. Sie sind aber auch **Privat-Personen**. Und diese Qualität äussert sich in solchen Hand-

lungen, welche der Fürst mit andern Privat-Leuten in der Republic gemein hat, und welche von seinen Unterthanen so wohl, als von ihm selbst können vorgenommen und ins Werk gerichtet werden, weil sie nicht das gemeine Wesen, nicht das Regiment oder die Verfassung der gesamten Republic angehen. Also heyrathet ein Fürst, er contrahiret, er hat sein Eigenthum und Hauswesen, er kauft etwas vor sich und seine Familie, er acquiriret bewegliche und unbewegliche Güter, er verpachtet, er verschenckt, er macht ein Testament, er thut was löbliches oder er vergeht sich auch wieder das göttliche Gesetz, und dieses alles, nicht eben in Ansehung des gantzen Volckes und der Einrichtung des gemeinen Wesens, sondern wie andere Menschen, die der Republic nicht vorgesetzet und keine Regenten sind.

II.

Man siehet also wohl, daß diese gedoppelte Person nicht in einer elenden Fiction, sondern in einer gedoppelten moralischen Eigenschaft bestehet, und weil die Personen sonst nach ihren unterschiedenen Qualitäten von einander unterschieden werden, in einem Regenten aber beyderley Gattungen zusammen kommen: so hat man beliebt, solchen Unterscheid durch eine zwiefache Person vorzustellen. Es hat seinen Grund in den unterschiedenen Pflichten und Befugnissen, und nach dem Unterscheide derselben ist diegedoppelte Eigenschaft und Benennung entstanden.

III.

Nun mögen wir einen Landes-Herrn, als Landes-Herrn, oder wir mögen ihn als eine Privat-Person betrachten, so lebet er nach beyder Betrachtung in statu naturali, das heist, **er ist frey von aller menschlichen Unterthänigkeit**, und dergestalt auch frey von Civil- und Landes-Gesetzen. Er dependirt in seinen Handlungen von niemanden, als von GOtt, und dem hat er allein Rechenschaft zu geben. Denn in diesem Verstande wird status naturalis genommen, wenn von der Freyheit von Civil-Gesetzen die Rede ist, und wenn diese Freyheit dem statui civili, da viele Menschen

einer höchsten Ober-Herrschafft unterworffen sind, entgegen gesetzet wird. (*) In Ansehung der Landes-herrlichen Qualität ist die Sache wol klar genung, daß es hier keiner Ausführung bedarf. Da steht ein Fürst in Statu naturali publico, er mag mit auswärtigen Staaten oder mit seiner eigenen Republic und seinen Unterthanen zu schaffen haben. Doch ist dieser Status naturalis publicus nicht mere naturalis, sondern adventitius. Denn von Natur ist niemand ein Landes-Herr, sondern die Republic und die höchste Herrschafft in derselben wird durch abgeschlossene Pacta und Verträge zu Stande gebracht. Nicht weniger aber hat es auch mit der Freyheit von bürgerlichen Gesetzen seine Richtigkeit, wenn wir einen Landes-Herrn in Qualität einer Privat-Person betrachten. Denn ob wohl durch einen Privatum, ordentlicher Weise und insgemein, nur ein Unterthan verstanden wird: so ist gleichwohl nach dem Recht der Natur und den Regeln der Politique die Sache genauer einzusehen, und ein Unterthan von einem Privato noch zu unterscheiden.



(*) Denn sonst wird im engern und genauern Verstande der Status naturalis nicht nur dem civili, sondern dem adventitio, von welchem der Status civilis eine extantior species ist, entgegen gesetzt. Und so dann ist Status naturalis derselbe Zustand, da die Menschen betrachtet werden, wie GOtt und die Natur sie und ihre Handlungen eingerichtet hat, daß sie geschickt und verbunden sind, GOtt zu ehren, sich zu conserviren, und ihren Neben-Menschen gleichfals zu lieben; Status adventitius aber, da die Menschen, denen nach göttlicher Intention auff sich habenden Pflichten ohne Schaden, Pacta geschlossen, Republiquen eingeführet, Gesetze gegeben, und also zu der natürlichen Disposition eine neue Einrichtung gemachet haben. Gleichwie nun dieser Status adventitius so vielerley seyn kan, als Pacta und andere Instituta sind; also ist Status civilis, wie schon gedacht, eine Gattung des Status adventitii, die vor andern am meisten zu bedeuten hat. In Statu naturali äussert sich die Auctorität und Verbindlichkeit des Juris naturalis absoluti; in statu adventitio dirigirt alles, hauptsächlich das Jus naturale hypotheticum, ob gleich das Jus naturale absolutum sich auch dabey vielfältigmahl geschäfftig erweiset.

IV.

Wer einer höchsten Herrschaft unterworffen ist, der ist freylich ein Privatus und keine Persona publica, die der Republic vorstehet: und in so weit können wir sagen, daß alle Unterthanen Privat-Personen sind. Hingegen wer im gemeinen Wesen das Regiment führet, der kan in so weit, als er mit dieser höchsten Gewalt betrachtet wird, nicht ein Privatus heissen, sondern er muß eine Persona publica genennet werden. Allein sieht man weiter, so heist es: Datur tertium. Wer entweder schlechterdings, oder nach gewissen Respectibus und Umständen in einem solchen Zustande sich befindet, daß weder die Herrschafft über ein Volck, noch das Band der Unterthänigkeit bey ihm anzutreffen, der ist auch weder ein Landes-Herr, noch ein Unterthan, sondern, nach dieser Betrachtung, da er weder herrschet, noch als ein Unterthan über sich herrschen lässet, ein Privatus, und zwar ein solcher Privatus, der entweder schlechterdings, oder doch gewisser massen, in statu naturali lebet, da man weder die Macht eines Regenten hat, noch den Gehorsam eines Unterthanen leistet, sondern GOtt allein vor seinen Ober-Herrn, und sich nebst allen andern Menschen vor dessen Unterthanen erkennet. Nach dieser Beschaffenheit kan in Ansehung der Verfassung unter den Menschen nicht gesaget werden, daß ein jeder Privatus auch ein Subditus sey, gleichwie man im Gegentheil wol sagen kan, daß ein jeder Subditus ein Privatus ist. Alle Subditi sind also wohl Privati, aber alle Privati sind nicht Subditi.

V.

Meine Reflexion geht ietzt hauptsächlich auf den Statum Imperantis *privatum*. In solchem Statu naturali privato nun befindet sich der Landes-Herr, wenn er etwas thut oder unterläst, das die Republic und die Majestät nicht angehet. Denn an seine eigene Gesetze ist er natürlicher Weise nicht gebunden, und keine höhere Gewalt unter denen Menschen hat er über sich, deren Gesetz er respectiren müste. Dergleichen Thaten und Handlungen äussern sich unzehlich mahl, der Landes-Herr mag nun mit einem andern seines glei

chen

chen, oder er mag mit seinen eigenen Unterthanen zu thun haben. Wenn er einem andern, z. E. weisse Falcken, rare Pferde, oder andere seltene Dinge zum Præsent übersendet, wenn er ihm aus seiner Landes-Fabrique künstliche und kostbare Waaren zukommen läst, oder wenn er ihn wol gar in seinem Lande besuchet, so geschieht solches gewiß nicht eben im Nahmen der Republic, ob es gleich bisweilen geschehen mag, oder per indirectum dahin gezogen wird. Also, wenn ein Landes-Herr sich in seinem Lande einen Garten anleget, eine Mühle bauet, jemanden sein Hauß abkauft, von einem fremden Potentaten oder auch von seinen Unterthanen eine Summa Geldes borget, von seinen Eltern Kleinodien erbet, über seine Scatolen-Gelder und Meublen ein Testament machet: das sind keine Majestäts-Rechte, noch Regierungs-Pflichten, sondern er thut etwas, als ein Mensch, der in natürlicher Freyheit lebet: obwohl die Majestät auch bey seiner Person sich findet, und in andern Handlungen hervorbricht, ja bisweilen das vorhin angeführte Privat Wesen nach besonderer Landes-Verfassung ins Publicum mit einschläget.

## VI.

Erweget man diesen Statum principis privatum naturalem etwas genauer: so wird sich finden, daß solcher Status privatus theils mere naturalis, theils adventitius sey. Denn sieht man nicht nur auf das natürliche Gesetz, nach welchem ein Landes-Herr sich zu richten hat, sondern zugleich auf sein Wesen und seinen Zustand, wie entweder GOtt und die Natur denselben eingerichtet; oder wie er selbst nach freyen Willen seinen Zustand disponiret hat: so ist die erste Einrichtung ein Status mere naturalis, die andere ein Satus adventitius, da eine Verfassung, die GOtt und die Natur nicht determiniret hatte, nach eigenem Gutbefinden gemachet, und so wol, indem sie gemacht wird, als nachdem sie gemacht ist, von dem göttlichen Gesetz allenthalben ihr Gewicht, Ziel und Maaß bekomt. Drum ist eines Fürsten Geburt, Alter, Geschlecht, Eigenthum und Besitz, Thun und Lassen ohne vorhergehende Pacta und Verträge, ohne vorhergehende Delicta und Verbrechen, ein Status mere naturalis, ein Zu-

 stand,

stand, den er schlechtweg von GOtt und der Natur zu haben pfleget. Sieht man hingegen auf allerhand Instituta und Einrichtungen, sie mögen nun zuläßig oder unzuläßig seyn, sieht man wie er vermählt ist, wie er contrahiret oder testiret, wie er aus Contracten und Testamenten ein Recht gewonnen, oder eine Obligation auf sich hat: so heist dieses ein Status adventitius, es ist ein Zustand, eine Beschaffenheit, die von seiner eigenen, oder seiner Vorfahren Willkühr dependiret, und so dann vom göttlichen Gesetz ihre Krafft und Eigenschafft bekommen hat.

## VII.

Hiermit ist auch gar leicht auszumachen, oder wir haben schon zugleich mit angezeiget, nach was vor Gesetzen, so wol seine Staats-Affairen, als auch seine Privat-Handlungen zu beurtheilen sind. Wenn wir auf conditionem Principis publicam sehen, so kan die nechste Richtschnur seiner Handlungen nicht unbekandt seyn. Er hat die Verfassungen seines Landes vor Augen, und er sieht auf die vorlängst oder aufs neue zwischen ihm und dem Volck abgeschlossenen Staats-Pacta, welche man Fundamental-Gesetze nennet, und diese haben hernach ihre Würckung von dem Natur- und Völcker-Recht; wie denn auch eben dieses Recht als denn einzig und allein die Richtschnur ist, wenn keine absonderliche Staats- und Regierungs-Pacta sind gemachet worden. Was aber conditionem principis privatam, die Beschaffenheit seines Privat-Zustandes betrifft, da er weder als ein Regent, noch als ein Unterthan, sondern als ein Mensch der ausser der Republic in natürlichem Zustande lebt, betrachtet wird: so muß erstlich darauf gesehen werden, ob die Grund-Gesetze eines Reiches wegen solcher Privat-Handlungen etwas verordnet, und die causas privatas, z. E. Vermählung, Vormundschafft, Eigenthum u. s. f. mit dem Statu publico verknüpft haben. Nach diesem sind die pacta domus, die Conventiones und Verbindungen des Fürstlichen Hauses in Acht zu nehmen. Allenthalben führt das Natur- und Völcker-Recht die Direction, und giebt denen Verbindungen Krafft und Macht. In Ermangelung solcher Landes- und

Familien-Verfassungen muß wiederum alles auf das göttliche Gesetz allein ankommen. In Statu privato mere naturali äussert sich dieselbe Gattung des natürlichen Rechts allein, das wir Jus naturale absolutum nennen; in Statu privato adventitio aber das Jus naturale hypotheticum, so nach voraus gesetzten, zur Verbindlichkeit abzielenden Thaten und Handlungen die Völcker verbindet; wiewohl sich auch dabey wiederum auf mancherley Weise das Jus naturale absolutum mit einmischet. (*)

## VIII.

Nun gehe man alle Privat-Handlungen derer Potentaten und Landes-Herren durch, ihre Geburt, ihren Stand, ihre Erziehung, ihre Vermählungen, ihre Existimation und Würde, ihre eigenthümlichen Sachen, ihre Pfand-Verschreibungen, ihre erlittene oder andern zugefügte Schäden, ihre Contracte, ihre Testamente, ihre Streitigkeiten, man gehe sie durch nach der Qualität, die sie als Privat-Personen haben können: so wird eben darum, weil sie im Statu naturali leben, ihre eigene Herren, und sonsten niemand als göttlicher Majestät unterworfen sind, kein positives Privat-Gesetz, als ein principium decidendi causas illustres privatas, können gesetzet werden. Also darf die Entschuldigung ihrer Gerechtsamen, weder aus eigenen, denen Unterthanen vorgeschriebenen, noch fremden, ins Land recipirten Privat-Gesetzen, sie mögen Römisch oder Longobardisch, Protestantisch oder Päbstisch seyn, geholet werden: es müsten sich denn Fälle finden, da wol auch das natürliche Recht aus erheblichen Ursachen darauf zu reflectiren befiehlt, oder da sie freywillig aus klugen und nützlichen Absichten denenselben sich unterworfen: sondern das Natur- und Völker-Recht muß entweder die unmittelbare Richt-Schnur

(*) Also äussert sich wohl nach geschlossenem Pacto der lex naturalis hypothetica: Halt was du versprochen hast; Aber lex naturalis absoluta verbindet die Paciscenten, daß sie z. E. einander nicht betrüglich alliciren, im Contracte selbst einander nicht betrügen, auch nach Beschaffenheit der Umstände sich human gegen einander bezeugen, nach geschlossenem Pacto einander keinen Schaden zufügen, sondern das beste befördern.

Schnur seyn, oder bey denen Pactis und andern Institutis muß dasselbe Krafft und Auctorität, Ziel und Maaße geben.

IX.

Was ich von denen Landes-Herren überhaupt und insgemein gesagt, das muß auf die hohen Stände des Römischen Reichs gleichfals gezogen werden. Nur kömt bey denenselben dieses noch dazu, daß die Persona publica und Landes Fürstliche Hoheit, nach der Verfassung des deutschen Reichs auf zweyerley Art, in ihrer Operation erscheinet. Die unmittelbaren Reichs-Stände sind einmahl in der hohen Reichs-Versammlung mit andern Reichs-Gliedern als Coimperantes und unzertrennliche Alliirten anzusehen, welche die gemeine Wohlfahrt des gantzen, aus vielen Staaten zusammen gesetzten Corporis und Reiches besorgen; hernach aber auch als Majestäten und regierende Herren in ihren territoriis und Ländern über ihre Unterthanen. Auch was ihre conditionem privatam betrifft, muß dieselbe gleichfals verdoppelt, und der Unterscheid aus einander gesetzet werden. Denn ordentlicher Weise sind die Reichsfürsten und Stände, in caussis privatis, Privat-Personen, Privat-Personen, die in ihrer natürlichen Freyheit leben: aber wenn es zu rechtlichen Streit, oder auch wohl zu solchen Verbrechen kömt, welche das Reich und dessen Verfassung touchiren, sind sie den Reichs-Gerichten unterworfen, und das gesammte Reich kan, gewisser maßen, gleich als pro imperio, aus Oberherrschafftlicher Macht und Gewalt etwas wieder ein Glied des Reichs decretiren und beschliessen.

X.

Meinem Vorhaben ist nicht gemäß, dieses alles ausführlich alhier vorzustellen. So viel aber möchte zur Vorbereitung genung seyn, da ich von einer andern Materie zu reden mir vorgenommen, bey der es nöthig ist, den Begriff von der Conditione privata illustri zum voraus bekandt zu machen, und von der natürlichen Freyheit Fürstlicher und andern hohen Personen, welche mit dem Landes-Herrn genau verbunden sind, meine Meinung zu sagen. Denn es mag nun dabey sein Bewenden haben, daß regierende Kayser, Könige,

nige, Fürsten und Herren, nebst ihrer hohen Majestät, auch als Personen, die nicht über andere herrschen, aber auch andern nicht unterworffen, sondern schlechterdings in natürlichem Zustande und natürlicher Freyheit sind, betrachtet werden: so ist doch nun die Frage von ihren **Gemahlinnen**? Daß diese an der Regierung nicht Theil nehmen, wo nicht aus sonderbaren Ursachen auch was sonderliches ausgemacht worden, hat seine Richtigkeit. Also werden sie entweder als **Privat-Personen** mit ihrem Gemahl *in Statu naturali* und **natürlicher Freyheit leben**, oder sie werden **ihres Gemahls Unterthanin** seyn. Und welches von beyden wird nun wahr seyn?

## XI.

Die Sache hat viel zu bedeuten, welche Hypothesin und Meinung jemand hierin erwehlet. Die Gemahlinnen haben ihr Eigenthum und andere Befugnisse, wie andere Damen; sie müssen auch zu allerhand Obligationen und verbindlichen Schuldigkeiten sich bekennen, wie andere Weibes-Personen; sie schliessen Contracte, sie machen Testamente, wie andere Leute im Lande, und es ist möglich, daß sie auch ein und anderes Verbrechen entweder wieder ihren Gemahl, oder auch wieder andere Menschen begehen. Nach was vor einer Regul und Richtschnur sollen nun ihre Berechtigungen und Verbindlichkeiten beurtheilet? nach welchem Gesetze soll die Gültigkeit ihrer Contracte und die Moralität ihrer Handlungen entschieden werden? Eine Dame von illustren Stande hat ein Pactum ohne Curatore geschlossen, oder ein Testament ohne sieben Zeugen gemacht, und mir sind Exempel bekandt, da man dieses und jenes vor unkräftig erklären wollen, andere sind aber auch wiederum anderer Meinung gewesen. Also, ob sie das Eigenthum einer Sache ohne Tradition und würckliche Ubergabe acquiriren, ob sie dasselbe durch ordentliche Verjährung verlieren; ob sie auf eine verbindliche Weise Bürgschaft stellen, oder des bekandten SCti Vellejani sich bedienen, ob sie nach dem Tode ihres Gemahls portionem statutariam fodern, ob sie wegen eines Verbrechens von ihrem Gemahl, wie eine andere

Unterthanin gestrafft werden könne, oder nicht? und andere dergleichen Dinge werden entweder falsch oder zweifelhafft entschieden, oder ist ja die Entscheidung richtig und gewiß, so scheint mir doch die angenommene Hypothesis, und das, was zum Fundament gesetzt wird, nicht allzu gewiß zu seyn. (*)

## XII.

Man findet bey den gelehrten Männern, die vom Jure naturali geschrieben, unterschiedenes, so zu dieser Sache dienen kan. Grotius, Pufendorf, Hertius, Gundling, haben die Rechte und Pflichten grosser Herren wohl angemercket und unterschieden. Hieher gehöret auch was Schilter in seinen Institutionibus Jur. civil. und Titius in seinem Jure privato hin und wieder von Personis illustribus anführet. Etliche berühmte Publicisten, als Rhetius, Schilter, Strauch, Titius, Gundling, Kemmerich haben die Materie von dem Privat-Zustande illustrer Personen in ihrem Jure publico mitgenommen. Man könte einen absonderlichen Tractat de Conditione Imperantium aliarumque personarum illustrium privata schreiben, und solches Jurisprudentiam privatam illustrem nennen, da denn auch die Jura Augustæ ihren behörigen Platz bekommen würden. (**) Nach des

(*) Z. E. Man sagt: Eine königliche Gemahlin mag schencken so viel sie wil, es braucht keiner Insinuation: denn der Gemahl hat sie von dergleichen Solennität dispensirt. Die Decision ist wahr. Die Ratio decidendi ist, meines Erachtens, falsch. Denn sie braucht keiner Dispensation. Item: Sie kan sich des SCti Vellejani nicht bedienen; denn es zeigt fragile fœminarum judicium an, und das ist ihrem hohen Stande nicht gemäß. Der erste Satz ist wiederum richtig. Der Beweiß aber ist theils zu general, wenn es heist, es sey hohen Damen nicht anständig; theils zu particulair, wenn auf imbecillitatem sexus in diesem Exempel gesehen wird. Denn so hat man kein zulängliches und gewisses Fundament in andern Fällen, da der Umstand von fragili judicio nicht vorkommen kan, z. E. wenn ein Testament gemacht, oder pacto das dominium transferiret wird.

(**) Nachdem ich dieses bereits geschrieben habe, so kömmt mir recht sehr a propos, was ich in des Herrn Hof-Rath Gribners Dissert. de Præjud. Princ. Imp. ex abus. Jur. Justin. Cap. 2. in Opuscul. Tom. I. sect.

des Herrn Titii principiis hat der Herr von Ponickau eine Dissertation de Conditione privata Statuum Imperii gehalten. Ein und anderes Stück von dem Jure privato illustri findet man in eintzeln Dissertationibus von Myler. ab Ehrenbach, Eyben, Stryck, dem Herrn von Berger, Herrn Kemmerich, und andern ausgeführt Insonderheit kan Ludolphs Tractat de Jur. Fœm. illustr. nicht unbekandt seyn.

## XIII.

Ich wende mich wiederum zu meinem Vorhaben, und sehe vorietzo allein auf regierender Herren ihre Gemahlinnen, was in Ansehung ihrer hohen Qualität Rechtens sey? Die Sache kömmt allerdings lediglich darauf an, ob eines regierenden Fürsten Gemahlin ihres Herrn Unterthanin sey? oder ob sie, frey von der Unterthänigkeit, mit ihrem Herrn in statu privato naturali und natürlicher Freyheit lebe? Ist sie seine Unterthanin, so ist sie auch denen Civil-Gesetzen unterworffen, und sie muß wie andere Unterthanen, auch ihre Handlungen nach der Vorschrifft bürgerlicher Gesetze reguliren: es wäre denn, daß ihr in vielen oder in einem und dem andern ein privilegium gegönnet, oder sonst nachgesehen würde. Ist sie keine



Sect. V. von dieser privata Principum Jurisprudentia vor ein Urtheil finde. Denn so schreibt dieser gelehrte Mann c. l. §. 1. Multum a Jure publico privata Principum Jurisprudentia differt, in qua excolenda nemo fere, quod sciam ex instituto fuit occupatus, obiter aliqua & alieno sæpius loco capita illius plures attigerunt. Und in der nota lit. b. hat er dieses: Desiderat adhuc nobilissima hæc pars Jurisprudentiæ idoneum interpretem. Partes ejus aliquas erudite explicarunt scriptores proprii, qui de nuptiis, tutela, testamentis &c. Principum egerunt ex instituto. Nemo omnem ambitum hujus disciplinæ complexus est, & capita, quæ ad rem eam pertinent, distinxit accurate a Jure reliquo publico, & privato. Generosus Dn. de PONIKAV primas lineas duxit in Diss. *de Conditione Statuum imperii privata*, & præceptoris sui, JCti incomparabilis & de Jure publico immortaliter meriti G. G. TITII *vestigia* est secutus, qui hujus & publici Juris differentias indicavit L. 2. c. 9. & L. 4. c. 9.

Unterthanin, so hat alle ihr Thun und Lassen die behörige Moralität aus dem Natur- und Völcker-Recht. Nach dem nun dieses oder jenes Principium ergriffen wird, nach dem wird in der Decision und Entscheidung auch zu verfahren seyn.

XIV.

Die meisten, und auch so gar die neuesten Rechts-Lehrer, sind der Meinung, eines regierenden Herrn Gemahlin sey, nebst der hohen Würde, nach welcher sie als eines grossen Herrn Gemahlin respectiret wird, auch eine Unterhanin. Und dieses Principium gründet sich wiederum auf ein anders. Das heist: **Wer im Lande, und nicht selbst regierender Landes-Herr ist, der ist des Landes-Herrn Unterthan.** Das Principium ist wahr, und ordentlicher Weise verhält sichs also. Daß aber keine Exception und Ausnahme von der Regel statt finden könne, und insonderheit die Gemahlin von der Subjection und Unterthänigkeit nicht befreyet seyn solte, davon habe noch nichts gefunden, das mich überzeugen könnte; vielmehr halte ich vor gewiß, **daß ordentlicher Weise und zum wenigsten heutiges Tages in Europäischen Ländern die Gemahlinnen grosser Herren nicht dererselben Unterthaninnen, sondern als Personen, die mit ihrem Gemahl in Statu naturali, ob wol nicht publico, doch privato leben, von der Unterthänigkeit frey, und hiermit auch ihre Pflichten und Berechtigungen nicht nach denen Civil- und Landes-Gesetzen, sondern nach den göttlichen, natürlichen und geoffenbarten Privat-Gesetzen auszumachen sind.** Ich wüste nicht, daß iemand diese Sache absonderlich ausgeführet hätte. Es wird sich also der Müh verlohnen, DE CONJUGE ILLUSTRI NON SUBDITA, SED IN STATU NATURALI PRIVATO EXISTENTE zu reden, und was ich ietzt gesagt habe, zu beweisen. Ich halte demnach davor, **daß eines Landes-Herrn Gemahlin, ihrem Gemahl, auf eine politische und in Republiquen gewöhnliche Art, nicht unterthänig, sondern mit demselben in natürlichem Zustande, als eine Privat-Person vermählt**

mählt und verbunden sey. Dieses zu behaupten, bewegen mich unterschiedene, meinem Bedüncken nach, erhebliche Gründe und Ursachen.

XV.

Vor das erste, (I) so nöthiget uns nichts, bey Fürstlichen Gemahlinnen eine Unterthänigkeit zu statuiren. Ihre Freyheit von solcher Civil-Obligation ist denen Grund-Regeln des Staats keines weges zu wieder. Es schadet dem gemeinen Wesen nichts, wenn nun diese Person, von der Unterthänigkeit befreyet ist. Es wird darum nicht respublica in republica formiret, wie etwan die geistliche Monarchie des Römischen Pabsts dergleichen Corruption bey seinen Religions-Verwandten eingeführet hat. Sind illustre Gemahlinnen nicht Landes-Unterthanen, so sind sie doch auch keinen auswärtigen Landes-Herrn mit Unterthanen-Pflicht verwandt; Vielweniger massen sie sich im Lande eines Regimentes an. So ist auch nicht abzusehen, wie es der Republic sonsten etwan solte nachtheilig seyn, da nicht eine ganze Provintz oder Stadt, oder viele Familien im Lande, sondern nur eine Person des Landes-Herrn Gemahlin, gleichwie er selbst, in natürlicher Freyheit verbleibet, von der Republic aber deswegen, weil sie des Fürsten Gemahlin ist, Ehre, Liebe, Schutz und Vortheil geniesset. Ja eine Fürstliche Gemahlin ist, nach der genauen Verbindung mit ihrem Ehe-Herrn, auf die Art, wie es sich vor das weibliche Geschlecht schicket, die Landes-Mutter, und wofern einem Reich und Lande wegen der Succession, an Erben in dem Fürstlichen Hause viel gelegen ist, so hat man dieselbe gewiß hierinn als einen Ursprung sonderbarer Glückseligkeit anzusehen, solcher massen ihr auch die Exemtion von der Unterthänigkeit nicht mißzugönnen.

XVI.

So fehlt es (II) auch nicht an Exempeln, da iezuweilen dergleichen Personen, die von Unterthänigkeit frey, so würcklich in Republiquen sich finden. Ich wil ietzo nicht an Abgesandte und Residenten gedencken, welche sich im Lande, am

Hofe, mit ihrer Familie aufhalten. Ich wil auch dieses nicht weitläuftig ausführen, daß so gar die Unterthanen eines Landes, vielfältig mahl im Lande selbst in Statu naturali und ausser der Republic leben. Denn bisweilen ereignen sich Fälle, da die Macht der Majestät nicht gegenwärtig, oder da sie nicht hinlänglich ist, ihre Unterthanen für ungerechter Gewalt zu schützen. Es sind auch allerhand Reliquien und übriggebliebene Stücke natürlicher Freyheit in gewissen Handlungen, um welche der Gesetz-Geber sich niemahls bekümmert, sondern der Unterthanen Gutbefinden dieselben überläst, weil sie denen Maximen der hohen Herrschafft und der Wohlfahrt des gemeinen Wesens kein Nachtheil verursachen. Manches ist auch so beschaffen, daß der Landes-Herr sich entweder darum nicht bekümmern kan, oder nicht darum bekümmern darf, weil der Staat mehr Schaden als Nutzen davon haben würde, wenn das Regiment allzu despotisch geführet, und das Volck allzu sclavisch gehalten würde. Sondern ich wil mich auf solche Exempel beziehen, da die Personen nicht Landes-Herren, nicht Gesandten, auch nicht Unterthanen sind, daß man eine gedoppelte Qualität zu bedencken und ihnen bloß in Ansehung gewisser Umstände und Handlungen die natürliche Freyheit einzuräumen hätte: ich wil mich auf Exempel beziehen, da die Personen schlechterdings einen Statum naturalem formiren. Es ist noch jedermann in frischen Andencken, daß der unlängst verstorbene König von Sardinien Victor Amadeus II. noch bey seinem Leben die Crone niedergelegt, sein Alter und Schwachheit, als Ursachen des gefaßten Entschlusses angeführet, seinem Sohne Carl Emanuel, Printzen von Piemont, die völlige Regierung überlassen, und sich unter dem Titul eines Grafen von Tende nach Chambery begeben, im übrigen aber ein gewisses Quantum jährlicher Einkünffte sich vorbehalten. Wer wolte sagen, daß dieser Herr damahls seines Sohnes Unterthan worden sey? nachdem er nicht mehr König gewesen, und freywillig vom Königreich und andern Staaten, in Faveur seines Sohnes des ietztregierenden Königes, abgestanden. Es ist Sonnenklar, daß er von selbiger Zeit an, bis zu seinem Tode, weder ein

Lan-

Landes-Herr, noch ein Unterthan gewesen, sondern als ein Privatus in Statu naturali gelebet hat. (*) Ao. 1654. danckte die berühmte Königin in Schweden, Christina, freywillig ab, lebte hernach eine zeitlang in Rom, desgleichen in Paris, und starb endlich Ao. 1689. zu Rom an der Wassersucht. Es wird aber niemand mit Grunde behaupten können, daß sie des Königs in Franckreich oder des Pabsts Unterthanin gewesen sey. Mit dem Römischen Kayser Carolo V. der zugleich König in Spanien war, gieng Ao. 1556. eben dergleichen vor. Er begab sich aller seiner Dignität und reservirte sich nichts mehr als 100000. Ducaten jährliches Einkommen. Er gieng in Spanien in ein Kloster, und starb daselbst Ao. 1558. Aber seines Sohnes Philippi II. Königs in Spanien Unterthan ist er gewiß nicht gewesen. Daß der ietztregierende König in Spanien vor etlichen Jahren gleichfals der Regierung sich begeben, einige Zeit als ein Privatus gelebt, und nach seines Sohnes Tode die Regierung wieder über sich genommen, ist jedermann bekandt. Das sol mir aber niemand beweisen, daß er bey Niederlegung der Crone, seinem Sohne als ein Unterthan sich unterworffen habe. Es sind dieses sonderliche Exempel, welche in allen Historien gar selten vorkommen: doch sind sie vorkommen, und können auch ietzo noch vorkommen, und wenn sie vorkommen, ist der Status naturalis privatus deutlich vor Augen. Geht dieses nun an zwi-

(*) Als auch kurtz vor seinem Tode Mißhelligkeiten sich ereigneten, die dem gantzen Staat gefährlich schienen, und den regierenden König nöthigten, seinem Herrn Vater, durch gewisse hohe Officier und Soldaten, die Freyheit einzuschrencken, und auf demselben ein wachsames Auge zu haben: so hätte dieses das Ansehen haben können, als würde derselbe zwar honorabler als Unterthanen, dennoch aber als ein Unterthan tractiret, da es doch diese Bewandniß nicht gehabt: sonst müsten auch alle freye Völcker gegen einander Unterthanen seyn, wenn sie einander observiren, einschliessen oder belagern. Ein bequemes Exempel haben wir an den Gesandten. Wenn sie wieder das Völcker-Recht handeln, und wieder die Republic gefährliche Dinge schmieden: so können sie als Feinde der Republic tractiret werden, aber

zwischen Eltern und Kindern, ja mit gantz fremden Personen, warum nicht mit einer Gemahlin, die mit dem Landes-Herrn näher als alle andere Menschen auf dem Erdboden vereiniget ist.

## XVII.

Doch wir müssen der Sache näher kommen. (III) Si excipias imperium naturale parentum, omne imperium humanum pacto constituitur. Ich wil die Herrschafft, welche GOtt und die Natur denen Eltern über ihre Kinder giebt, ausnehmen, (*) sonst wird **alle menschliche Herrschafft nicht anders, als** ex pacto, das ist, **aus freyer Einwilligung entstehen.** Ob jemand Landes-Herr, und die andern alle seine Unterthanen seyn sollen, das kömmt beyderseits auf Consens und Einwilligung an. Hierwieder thut auch nichts, wenn sothaner Consens nicht auf einerley Weise zu Stande gebracht wird. Bisweilen geht Krieg und Sieg vorher. Bisweilen geschieht eine freye Wahl. Bisweilen ist dieselbe auf einen eintzigen Herrn, bisweilen gleich anfangs auf desselben gantze Posterität gerichtet. Ehe wir fragen, ob die Gemahlinnen ihren Herren die Civil-Unterthänigkeit versprechen oder diese von jenem sich solche voraus bedingen? so wollen wir zur Vorbereitung nur die Probe an andern Exempeln versuchen, an Personen, so die Majestät und ihre Crone niedergeleget haben.

aber Unterthanen sind sie deswegen nicht. Ao. 1618. stund die Stadt Venedig eben in so grosser Gefahr, als die Stadt Rom bey dem Catilina. Denn der Spanische Gesandte hatte ein schreckliches Werck ausgesonnen. Doch die Sache kam wunderbar an den Tag: und da hätte die Republic diesem Ambassadeur als einem Feinde begegnen können. Wiewohl sie vergnügte sich daran, daß an den König geschrieben ward, er möchte den Gesandten wieder abfodern. Doch er war allbereit zuvor kommen, und hatte dem Land-Frieden nicht getrauet.

(*) Wie weit aber dieselbe sich erstreckt, ist eine andere Frage. Ich halte davor, es besteht bloß in dem Recht die Reverenz und Ehrerbietung zu verlangen, so Kinder den Eltern schuldig sind; hiernechst in dem Recht die Fami-

haben. Die Menschen haben allerhand Ursachen gehabt sich Eines Herrschafft zu unterwerffen: es geschieht auch heut zu Tage noch. Auch fehlt es, seit Republiquen in der Welt gewesen seyn, an solchen Exempeln nicht, da bezwungene und überwundene Könige von der Noth und dem Unglück dahin gebracht worden, daß sie von dem Stande der höchsten Majestät, in den Stand erniedrigter Unterthanen sich zu begeben resolviret haben. Allein daß ein König und Fürst, der freywillig das Regiment niederleget, auch freywillig das ander Extremum, die Unterthänigkeit erwehlen solte, da er ja das Mittel, den Statum naturalem, die natürliche Freyheit ergreiffen könnte, das ist wieder alle menschliche Inclination und Neigung, dahero auch nicht zu præsumiren. Es wird ja ein Mensch, der ein König ist, und die Königliche Gewalt niederleget, lieber als eine geehrte Privat-Person in natürlichem Zustande leben, als einem andern, auch wohl gar seinem Sohne, oder seinem zum König erwehlten Unterhan, unterthänig seyn wollen. Hat man Exempel, da einen Herrn gewisse Ursachen zu dieser Entschliessung bewogen, daß er nach abgelegter Majestät und Würde, mit einem andern Könige paciscirt, wenn es nicht anders seyn könnte, in seinem Lande, als ein Unterthan sich aufzuhalten, so mag es gut seyn. So lange man aber dergleichen ausdrücklichen Consens



Familie zu dirigiren, wovon behörige Zwangs-Mittel nicht ausgeschlossen sind, die aber doch bis auf das Jus vitæ ac necis nicht können extendiret werden, wo solches nicht Pacto vel tacito vel expresso fest gestellet ist. Wir finden bey dem allerältesten Historico, dem Mose, daß der Ertz-Vater Jacob seinen beyden Söhnen, Simeon und Levi, wegen der Massacre und Plünderung, die sie an den Sichemiten verübet, zwar eine scharffe Straff-Predigt gehalten, keinen aber am Leben gestrafft. Juda wolte zwar, als Richter in seinem Hause, seine Schnur die Thamar wegen Hurerey verbrennen lassen: allein er hat entweder de facto einer richterlichen Gewalt sich angemasset; oder es ist in damahligen Zeiten die Gewohnheit, und solchemnach ein stillschweigendes Pactum derer Familien gewesen, daß die Häupter derselben, als Regenten, die Verbrecher in ihrem Hause, nach Gutbefinden, auch am Leben gestrafet haben.

sens nicht vor sich hat, und die tabulas pacti nicht produciren, oder sonst besondere Umstände zur Vermuthung nicht beweisen kan: so ist auch solches, wegen vorhin angeführter Ursache wahrhafftig nicht zu vermuthen, und ohne Verwegenheit, ist dergleichen stillschweigendes Pactum nicht zu behaupten. Last uns nun auf den Zweck kommen, ob Fürstliche Gemahlinnen, wenn sie vermählet werden, ihren Gemahl die in Republiquen eingeführte Unterthänigkeit ausdrücklich oder stillschweigend zu versprechen gewohnet sind. Ich halte nicht davor, daß dieses geschieht, wenn eine Printzeßin von gleichem oder doch sonst hohen Stande sich mit einem Kayser, Könige, Hertzog und Fürsten oder andern Landes-Herrn vermählet. Ist aber die Person, mit welcher ein Fürst sich vermählen wil, vorher schon seine Unterthanin, so kan sichs wohl begeben, daß sie seine Gemahlin wird, und doch auch seine Unterthanin bleibet, aber das letzte, in Unterthänigkeit zu bleiben, wird doch auch nicht leicht geschehen. Wir wollen von beyden Fällen absonderlich handeln.

## XVIII.

Daß der Bräutigam von einer Printzeßin oder andern illustren Dame die Unterthänigkeit ausdrücklich bedingen, oder sie dazu sich anerbieten, und dergleichen Submission versprechen solte, wird wohl niemand im rechten Ernst zu statuiren sich unterfangen. Die Höffligkeit pflegt wol also zu reden, und die Liebe dem Geliebten sich also zu ergeben: So wenig aber die Worte im eigentlichen und scharffen Verstande dürffen genommen werden, wenn ein Herr die Gemahlin seine Gebieterin, seine Fürstin, oder gar seine Göttin nennet, so wenig darf der Gemahlin ihre Submission auf eine Unterthänigkeit, welche in Republiquen das Volck mit dem Landes-Herrn verbindet, gedeutet werden. Wil man, die gemeine Meinung zu behaupten, seine Zuflucht zu einem *Pacto tacito* nehmen, so wird der stillschweigende *Consens* und daß die Gemahlin eben dadurch, daß sie des Landes-Herrn Gemahlin wird,

auch seine Unterthanin werde, eben so wenig, als der ausdrückliche Consens, können erwiesen werden. Denn aus was vor einem Fundament getrauet man sich wohl das stillschweigende Versprechen zu behaupten? Aus dem ehelichen Versprechen ist es wohl nimmermehr zu schliessen. Ehe-Pacta sind keine Huldigung. Und wenn sich eine hohe Dame mit einem regierenden Fürsten vermählet, so verspricht sie keine Landes-Unterthänigkeit, sondern was Braut und Bräutigam sonst einander zu versprechen pflegen. Also wird das stillschweigende Pactum ohne Zweifel abermahl aus dem Principio: **Wer im Lande nicht regierender Herr ist, der ist ein Unterthan,** hergeleitet werden. Denn die Gemahlin ist nicht Regentin, sie hat auch nicht Theil am Regiment: also scheint es, sie müsse sichs gefallen lassen, unterthänig zu seyn, und ihrem Gemahl nicht nur vor ihren Ehe-Herrn, sondern auch vor ihren Landes-Herrn und vor ihre höchste Obrigkeit zu erkennen.

## XIX.

Es ist wahr. Nach der gesetzten Regel verhält sichs also, und sind auch Fremde, so bald sie den Fuß ins Land setzen, den Landes-Gesetzen unterworffen; sie sind, ob wohl nicht in allen Stücken und specialen Pflichten, doch in gewisser Maaße vor Unterthanen zu achten, so lange sie sich im Lande aufhalten, und solte es auch nur auf eine kurtze Zeit geschehen. Wer im Lande beständig wohnet, oder wenigstens liegende Gründe darinn besitzet, der hat die Unterthänigkeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend versprochen; und wer bloß als ein Fremder auf eine Zeit sich darinn aufhält, der verspricht die auf eine Zeit daurende Unterthänigkeit, nach ihrem Maaß, und wie sichs vor einen Subditum temporarium schicket, eben damit, weil er ins Land kömmt. Denn er weiß, daß der Herr im Lande solches prætendiret, und anders niemand, als mit der Bedingung ins Land gelassen wird, ob wohl die Unterthänigkeit derer Etrangers, wie gedacht, mit gewisser Moderation und Einschrenckung zu verstehen ist. Daß aber die Unter-

Unterthänigkeit von allen, die entweder im Lande ihre wesentliche Wohnung, oder doch ihre Grund-Stücke daselbst haben, mit Fug und Recht erfodert werde, das hat seinen Grund. Die Natur und Beschaffenheit des gemeinen Wesens wil solche Unterthänigkeit haben. Die Republic würde sonst nicht Republic, sondern ein blosses Non-Ens und nichtige Chimere seyn, oder es würde ihr doch gantz und gar nicht zuträglich, auch nicht zuzumuthen seyn. Sie verschafft ihren Einwohnern Schutz und Schirm, Nutz und Bequemligkeit. Sie hat zusammen gesetzte Kräffte von nöthen. Liegende Gründe sind ein Stück von dem Lande, das der Republic zugehöret. Daraus folgt, daß derjenige, der solche besitzt und nicht Regent ist, ein Unterthan seyn sol. Und so lange man keine Ursach vor sich siehet, warum diese oder jene Person, diese oder jene Familie, dieser oder jener Eigenthums-Herr des Grund-Stückes im Lande sol ausgenommen seyn, so bleibt es billig bey dem, was die Beschaffenheit des gemeinen Wesens einmahl zur beständigen Regel gesetzet hat. Was aber insonderheit die Fremden, so ins Land kommen, und doch nicht da zu bleiben gedencken, anbelanget, so wäre wohl die natürliche Freyheit, wenn dieselbe schlechterdings solte vergönnet seyn, der guten Ordnung im Lande beschwerlich, der nützlichen Einrichtung schädlich, der allgemeinen Sicherheit gefährlich, und könnten die vielen Fremden, die sich einfinden, gar leicht ihre natürliche Freyheit zum Schaden und Ruin des Landes mißbrauchen.

## XX.

Jedennoch aber leidet besagte Regul auch ihre Exception und Ausnahme. Sie redet von Personen, welche nicht auch vor sich in ihrem Lande Regenten oder wenigstens von hohem Stande, und wo nicht von gleicher doch von dergleichen Dignität und Würde sind, als der ist, in dessen Lande sie sich aufhalten, und dessen Herrschafft das Land unterworffen ist. Dannenhero, wenn wir den Fall setzen, daß fremde Gesandten oder auch fremde

Herrschafften selbst ins Land kommen; so wird diese eintzige Instanz genung seyn, klar zu machen, daß obbemeldtes Principium allerdings auch müsse eingeschrencket werden. Denn da wird wohl niemand so unvorsichtig seyn, daß er sagen solte, dergleichen Personen würden des Fürsten, zu dem sie kommen, Unterthanen. Hat aber ein Fürst in des andern seinem Lande gewisse unbewegliche Güter, so ist es ein anders, und dennoch erstrecken sich die Pflichten nur so weit, als sie sich wegen der Güter äussern und erstrecken können.

## XXI.

Nun ist zwar eine Fürstliche Gemahlin nicht ein blosser Gast, oder sonst eine fremde Person im Lande, es hat aber doch mit ihr, was die Exemtion von der Unterthänigkeit betrifft, eben diese Bewandniß. **Hat eine Gemahlin selbst ihr absonderliches Königreich, in welchem Sie regierende Königin ist:** so würde wohl eine seltsame Vermuthung seyn, Sie deswegen vor ihres Gemahls Unterthanin zu halten, weil Sie bey ihm und in seinen Lande wohnet. Es wäre wohl eine abentheurliche Sache eine Majestät und Fürstin zwar in seinem Lande, und dennoch in eines andern Lande eines andern Königs Unterthanin seyn; regieren in seinem Lande und in einem fremden Lande freywillig dem Fürsten sich unterwerffen; ein gantzes Volck in seiner Botmäßigkeit haben, und bloß wegen der Vermählung mit einem auswärtigen Könige, desselben Unterthanin werden. Weder die Natur der auswärtigen Republic nöthiget Sie dazu, noch auch die Natur und Beschaffenheit der Königlichen Vermählung. Ja es würde wohl ihren eigenen Unterthanen verächtlich und zuwieder seyn, eine anderswo unterthänige Dame zur Königin und Regentin zu haben.

## XXII.

Wir wollen den Fall setzen, die regierende Rußische Kayserin vermählte sich an einen auswärtigen Potentaten. Ich solte nicht

meinten, daß es jemanden leicht in Traum einkommen könte, Sie vor desselben Königes Vasallin und Unterthanin zu halten, mit dem Sie vermählet wäre, und in dessen Lande Sie wohnte. Man erinnere sich der Vermählung Philippi II. in Spanien. Der hatte zu Anfang seiner Regierung die Englische Mariam zur Gemahlin und als die Hoffnung auf Engelland mit ihr gestorben war, hätte er die Königin Elisabeth gern zu seiner Liebe beredet. Maria war so einfältig nicht, daß man von ihr einen Consens der Unterthänigkeit hätte præsumiren sollen, und wenn sie gleich bis auf den letzten Augenblick ihres Lebens in Madrit gewesen wäre. Und wenn Philippi Absicht mit der Elisabeth wäre zu Stande gebracht worden, so hätte wohl niemand viel von einer Unterthänigkeit sagen dürffen, denn Sie wuste ihren Respect gar nachdrücklich zu behaupten, und der Graff von Essex hatte die Ehre, an sich selbst die Probe zu erfahren, als er nur eine Mine von sich blicken lassen, die der Königin nicht angestanden.

## XXIII.

**Hat die Gemahlin selbst kein eigenes Land, in welchem Ihr die Majestät zustehet: so hat Sie doch CONDITIONEM ILLUSTREM.** Ich wil sagen, hat Sie gleich selbst keine Regierung, so ist Sie doch von Kayserlichen, Königlichen, Fürstlichen oder andern hohen Stande, und von einem Blut und Hause entsprossen, welches andere zwar als Unterthanen beherrschet, selbst aber mit Unterthänigkeit nicht verbunden und andern nicht unterworffen ist. **Nun lässet aber der hohe Stand, von welchem Sie gebohren ist, nicht zu, daß man aus der Vermählung mit einem regierenden Landes-Herrn schliessen oder vermuthen könne, Sie habe sich ihrem Gemahl mit bürgerlicher Unterthänigkeit unterworffen.** Illustris dignitas non admittit præsumtionem pacti taciti, quo illustris fœmina civili conjugis imperio se subjecerit. Die hohe Würde, so ihr bereits eigen ist, kan die Unterthänigkeit zugleich nicht vertragen,

und solchergestalt ist es gantz und gar wieder das Wesen derselben, aus der Vermählung, die mit einem Herrn von eben dergleichen Stande geschiehet, eine Submission zur Unterthänigkeit zu schliessen. Ihre Existimation von Geburt bringt schon Licht und Strahlen mit, wenn Sie vermählet wird. Die hohe Würde, welche durch Vermählung mit einem regierenden Landes-Herrn ihr beygeleget wird, kömmt dazu. Also wird die Hoheit ihres Glantzes verdoppelt. Einer solchen gedoppelten hohen Würde theilhafftig und gleichwohl unterthänig seyn, schickt sich nicht wohl zusammen. Wie soll man nun bey solcher der Sachen Bewandniß aus der Vermählung zugleich ein stillschweigendes Versprechen der Unterthänigkeit schliessen?

## XXIV.

Zwar weiß ich gar wohl, daß es nicht genung ist, nur so dahin zu setzen und zu sagen: Illustris dignitas & civilis subjectio stare non possunt in uno subjecto, oder Illustris dignitas non admittit præsumtionem taciti consensus in civilem subjectionem. Die höchste Würde im Lande und die Landes-Unterhänigkeit mögen in einer Person nicht zusammen bestehen, u. s. f. Es muß freylich bewiesen und ob dieser Grund-Satz wahr sey, dargethan werden. In dieser Absicht will ich nun, warum Unterthänigkeit zur illustren Würde sich nicht schicket, und solchemnach von der Vermählung eine Folge auf die Entschliessung zur Unterthänigkeit nicht zu machen sey, folgendes zu bedencken geben.

## XXV.

1) Ich setze voraus, daß bekandt ist, was Existimation sey, was sie vor ein Fundament habe, wie vielerley sie sey? daß sie sey Simplex und Intensiva, und diese wiederum Ethica und Politica. (*) Die letztere, die politische Existimation, kömmt hier vornehmlich

(*) Die Existimation überhaupt ist ein Recht, welches entweder die Ehrlichkeit im Leben und Wandel, oder die Vortrefflichkeit in der Tugend, oder

lich in Consideration. Sie ist ein Recht, vermöge dessen jemand von andern in allerhand äusserlichen Ehrbezeugungen eine Gleichheit oder auch einen Vorzug prætendiren kan. Diese Existimation entsteht einmahl von imperio naturali, von der Herrschafft, welche Natur und Vernunfft gestifftet hat, und diese findet sich zwischen Eltern und Kindern; hernach fliesset dieselbe ex imperio pactitio, aus der hohen Herrschafft, in welche ein gantzes Volck consentiret hat; ferner pflegt dieselbe durch abgeschlossene Pacta, unter Privat-Personen und Potentaten ausgemacht zu werden; Und endlich ertheilet solche Existimation der Landes-Herr seinen Unterthanen. Conf. PUFENDORF. de J. N. G. Lib. 8. c. 4. §. 23.

oder auch eine Herrschafft, ein Pactum, ein Gesetz des Landes-Herrn zum Grunde, äusserliche Prærogativen aber und Ehrbezeugungen zum Zeichen hat, und dahin gehet, daß man vor das, was man ist, gehalten, solchergestalt auch mit andern verglichen, und ihnen gleich oder ungleich geschätzet wird. Die erste Gattung heist Existimatio simplex und bestehet darinn, daß jemand grobe Laster nicht begehet, sondern nach den göttlichen und menschlichen Gesetzen lebet, wie Menschen, die honnet und ehrlich heissen wollen, insgemein zu leben pflegen. Die andern beyden Gattungen heissen Existimatio intensiva, da man sich einmahl von andern in der Tugend distinguiret, und deswegen einen Vorzug verdienet; hernachmahls da die würcklichen Vorzüge und äusserlichen unter den Völckern eingeführten Ehrbezeugungen ausdrücklich sind ausgemacht und erlanget worden. Unterscheidet sich jemand von andern durch edle Tugend und lobenswürdige Thaten, so heist es Existimatio ethica. Entsteht der Vorzug daher, weil jemand die Herrschafft über ein gantzes Volck bekommen; oder weil er als ein Vater durch die Zeugung und Erziehung von den Kindern Respect fodern kan; oder auch weil er sich mit andern über äusserlichen Vorzug verglichen; und endlich, weil er von dem Landes-Herrn selbst die Würde erhalten hat, so wird dieses Existimatio politica genennet Diese so genannte Existimatio politica, sie mag nun zwischen Regenten und Unterthanen aus einer consentirten oder unter Eltern und Kindern vom natürlichen Recht befohlenen Herrschafft bestehen, sie mag von einem Vergleich unter Potentaten so wohl als unter Privat-Personen, oder auch von dem

§. 23. seq. Die Menschen haben in Republiquen, nach ihrem Gutbefinden unterschiedene Grade und Gattungen politischer Existimation eingeführet. Eine hohe Gattung von derselben ist diejenige, die wir dignitatem illustrem nennen, wenn jemand in äusserlichen Handlungen und Ehrbezeugungen, auch andern hohen Rechten, vor denen, die bereits aus gemeinem Stande in höhern und adelichen Stand gesetzet worden, noch einen Vorzug hat. Wer dergleichen hohen Adel führet, der wird persona illustris, eine Standes-Person genennet. Dahin gehören z. E. Frey-Herrn, Grafen, Marggrafen, Fürsten, Hertzoge. 2) Nun kan zwar hoher Stand mit Unterthänigkeit gegen einen andern verbunden seyn. Wir finden in Königreichen und Fürstenthümern gebohrne Hertzoge, Fürsten und Grafen, so ihres Landes-Herrn Unterthanen sind. Wenn aber doch das Recht hoher Existimation auch mit dem Rechte der Freyheit von Unterthänigkeit verbunden ist: so muß der Vorzug hoher Dignität durch das Recht solcher Freyheit nothwendig in höhern Glantz gesetzet werden.

## XXVI.

3) Diese Freyheit von Unterthänigkeit findet sich bey dem hohen Stande auf zweyerley Art. Sie ist entweder bloß natürliche



Willen und der Gnade des Landes-Herrn dependiren: so lieget doch allemahl Tugend und Verdienst zum Grunde, oder soll von Rechtswegen zum Grunde geleget werden. Die Grade und Stuffen der Ehre gehen nach den Graden und Stuffen der Verdienste. Nur daß in der menschlichen Gesellschafft solches nicht allemahl geschieht, auch allerhand politische Ursachen wegen, nicht allemahl geschehen kan. Zum wenigsten wollen diejenigen, in deren Macht es stehet, die Kennzeichen der Tugend und Ehre auszutheilen, die Schande nicht haben, daß Unwürdigen das Recht wäre gegeben worden. Sonderlich das gemeine Wesen darf alles nicht so genau nehmen. Mit der höchsten **Würde** ist nicht allemahl die höchste **Würdigkeit** verbunden. Man ist zufrieden, wenn Ordnung erhalten und der allgemeine Ruhestand nur nicht gestöret wird.

Freyheit und nicht zugleich ein Recht über andere zu herrschen; oder es hat eine hohe Standes-Person zugleich das Imperium civile, das Recht über andere zu herrschen. Dieses Recht ist das Fundament der hohen Existimation. Alle regierende Fürsten und Fürstinnen haben diese mit der Staats-Herrschafft verknüpfte und aus derselben entstandene hohe Existimation und Dignität. Hernach haben so eine hohe Dignität auch diejenigen Personen, die zwar nicht selbst regieren, die aber doch von regierenden Fürsten gebohren, oder wenn sie nicht von ihnen gebohren, doch mit regierenden Fürsten vermählet sind. Daher ist bey diesen Personen die hohe Würde nicht eine Folge von ihrer eigenen Staats-Herrschafft, sondern von der Geburt und von der Vermählung, nach welcher Sie von Unterthänigkeit frey sind. Sie sind aber, ob Sie gleich selbst nicht regieren, von Unterthänigkeit frey, weil Sie von regierenden Fürsten gebohren sind, und weder die blosse Geburt, noch Vermählung jemanden zum Unterthanen macht, sondern alle Unterthänigkeit unter den Menschen, durch ein ausdrückliches oder stillschweigendes Pactum constituiret wird. Wenn ich nun hier von Personis und Fœminis illustribus rede, so verstehe ich eigentlich diejenigen, die entweder selbst regieren, oder doch von regierenden Fürsten gebohren, oder auch mit regierenden Fürsten vermählet sind. Und wenn ich sage, dignitas illustris, hoher Stand und Würde lasse nicht zu, daß man aus der Vermählung einer hohen Dame mit einem regierenden Fürsten eine Zusage der Unterthänigkeit schliessen könne: so wird nicht von der dignitate illustri geredet, da eine Fürstin vor der Vermählung schon eines andern Unterthanin gewesen; sondern von der illustri dignitate, von dem hohen Stande, da die Person entweder selbst die Staats-Herrschafft führet, oder doch in Ansehung der Geburt, so dann auch wegen ihrer Vermählung frey, und weder dem Gemahl, noch sonst jemand unterthänig ist.

## XXVII.

4) Ist nun eine Fürstin vor der Vermählung im Stande natür-

türlicher Freyheit; so ist nimmermehr zu præsumiren, daß Sie durch eheliches Versprechen die Freyheit werde fahren lassen und ihren Stand, in Ansehung dieser Freyheit, werde verschlimmern wollen. Das Ehe-Pactum hat auch damit gar nichts zu thun. Verlieret Sie nun durch Vermählung die vorige Libertatem a subjectione civili nicht: so kan Sie auch nicht zugleich im Stande natürlicher Freyheit und politischer Unterthänigkeit seyn. 5) Gleichwie Sie aber zu der Vermählung das Recht natürlicher Freyheit bringet: also findet Sie dieses auch bey der Vermählung, so daß Existimation und Freyheit verdoppelt wird. Ich sage, Sie findet beydes in der Vermählung. Denn der Gemahl giebt ihr die Ehre und Dignität, die er selber hat. Diese zwar ist in seiner Person mit einem gedoppelten Recht verbunden. Einmahl mit dem hohen Recht der Majestät, welches in der Herrschafft und Libertate civili bestehet; hernach mit der Libertate naturali, der natürlichen Freyheit in caussis privatis. Und ob er ihr gleich dieselbe Dignität nicht giebet, welche vom imperio und libertate civili dependiret, (*) so giebt er ihr doch die Ehre und Würde, welche in Privat-Handlungen entweder von der natürlichen Freyheit entstehet, oder aus welcher die natürliche Freyheit zu folgen pfleget: und



(*) Ich habe wohl gesagt, ein regierender Fürst mache die Gemahlin seiner höchsten Würde theilhafftig: das ist aber doch cum grano salis, und mit gewisser Moderation anzunehmen. Denn der Landes-Herr hat doch ausser der natürlichen Freyheit, auch libertatem civilem, eine Staats-Freyheit, und welches noch mehr ist, imperium civile, die Staats-Herrschafft in der Republic. Also muß auch die Ehre und der äusserliche Vorzug auf einen höhern Grad gesetzet seyn, damit der regierenden Majestät und dem gesammten Staate selbst kein Nachtheil daraus erwachsen möge. Und so ist es wohl zu allen Zeiten gehalten worden, daß man in der Ehre, welche dem regierenden Könige, und der Ehre, so dessen Gemahlin gebühret, einigen Unterscheid gemacht, und ein Temperament getroffen hat. Bey den Römern mag des Kaysers Gemahlin in natürlicher Freyheit oder in bürgerlicher Unterthänigkeit, und ihre hohe Existimation mag ein

hiermit hat er ihr nebst der Dignität zugleich die natürliche Freyheit zugestanden.

## XXVIII.

Ich beweise dieses damit. Alle hohe Dignitäten, die sich auch bey denen Unterthanen finden, bestätigen dieses mit ihrem Exempel. Es wird wohl eine jede Dignität und Würde auch von gewissen Privilegiis und Freyheiten begleitet; und diese Freyheiten sind nach dem Maaß der Existimation eingerichtet; ja sie machen die Ehre um so viel kenntlicher, und den Unterscheid der Personen um so viel mercklicher, ob schon die Unterthanen-Pflicht, ihrem Wesen nach, stehen bleibet. Nachdem die Würde, nachdem ist auch die Freyheit. Die Ehre ist ein Recht, die Freyheit ist auch ein Recht. Und seit dem in der Welt Republiquen entstanden, so haben die Völcker allezeit davor gehalten, daß hohe Dignität, wo nicht andere hohe Befugnisse, doch in vielen Stücken viel Freyheit von der allgemeinen Unterthänigkeit nach sich ziehe, und diese Freyheit einer so erhöheten Dignität und verminderten Unterthänigkeit Character und Merck-

ein Privilegium oder ein unweigerliches Recht gewesen seyn: so ist doch gewiß, daß man sich in acht nehmen müssen, sie nicht in allen Tituln und Ehrbezeugungen dem Kayser selbst gleich zu setzen. TACITUS in Annal. Lib. I. c. 14. Und rühmet PLINIUS in Paneg. wegen des Trajani Gemahlin ihrer besondern Modestie: Uxor tua, sagt er, quam nihil sibi ex tua fortuna, nisi gaudium vindicat. Eadem quam modica cultu? quam civilis incessu? Mariti hoc opus, qui ita imbuit, ita instituit. Nam uxori sufficit obsequii gloria. Hingegen leget es PROCOPIUS in Arcan. Histor. Lib. 9. der Theodoræ sehr übel aus, daß sie von den Grossen des Reichs die Füsse sich küssen lassen, den Persischen Gesandten Audienz ertheilet, auch denenselben, als wenn sie selbst Regentin gewesen wäre, Tisch und Oeconomie prächtig versorget, und diejenigen Ehrbezeugungen, welche damahls dem Kayser allein gebührten, angenommen hatte. Und endlich ist heut zu Tage jedermann bekandt, daß an allen Europäischen Höfen, unter dem regierenden Fürsten selbst und dessen Gemahlin, gleichwohl in äusserlichen Staat und Ehren-Zeichen auch ein Unterscheid gemachet wird.

Merckmahl sey. Es ist bekandt, daß diejenigen hohen Ministri, welche man sonst Amicos Regis nennet, ob sie wohl nicht überhaupt von der Unterthänigkeit frey sind, dennoch in vielen Stücken, nebst ihrer Dignität, zugleich mit unterschiedener Freyheit, mit Freyheit von unterschiedenen Theilen oder Würckungen der allgemeinen Unterthänigkeit begnadiget werden. Ist nun dem also, wie es denn in der That nicht anders, so wird ja wohl mit der Dignität und Würde, die der Landes-Herr selbsten hat, auch in seinen Privat-Affairen eine Freyheit, die solcher hohen Existimation gemäß ist, nehmlich die Freyheit von der Unterthänigkeit im Lande, vereiniget seyn. Ist aber beydes beysammen, und er nimmt die Gemahlin in die Gemeinschafft der höchsten Dignität, die seine eigene Dignität ist: so streitet die Præsumtion wieder ihn, daß er Sie von der Gemeinschafft der höchsten Freyheit, nach welcher Sie von Unterthänigkeit vollkommen frey ist, nicht ausgeschlossen habe. Selbst die Natur der Sache ist so beschaffen, daß diese Præsumtion bestehen muß, wofern der Landes-Herr und Gemahl nicht ausdrücklich eines andern sich erkläret hat.

## XXIX.

6) Die Gemahlin weiß zwar wohl, daß die Würde, deren Sie theilhafftig wird, sich in ihrer Person nicht auf alle Majestäts-Rechte und auf die Staats-Herrschafft selbst erstrecket. Es folgt aber darum nicht, daß, weil ihr das Imperium civile nicht zustehet, sie deßwegen Subjectionem civilem, die Landes-Unterthänigkeit auf sich habe, und eine Unterthanin sey. Denn die Freyheit von der Landes-Unterthänigkeit ist auch ein hohes Recht, es ist mit der Dignität in welche Sie aufgenommen worden, ordentlicher Weise verbunden; hat Sie nicht die Staats-Herrschafft mit, so hat Sie doch die natürliche Freyheit. Sie hat statum libertatis naturalis privatum; dieser Stand und dieses Recht schickt sich so wohl vor die angebohrne, als in der Vermählung erhaltene Würde, besser, als die Unterthänigkeit, welche ohne alle Niedrigkeit nicht seyn kan. Wel-

ches von beyden ist nun wohl zu vermuthen, daß Sie bey ihrer Vermählung, und da sich der Gemahl eines andern nicht erkläret hat, solte erwehlet oder ausgeschlagen haben?

XXX.

7) Was man insgemein dawieder einwendet, ist mir bekandt. Man spricht: Eine gebohrne Fürstin, wenn Sie nicht selbst das Regiment führet, wäre den Augenblick, da sie gebohren worden, in statu civili, Sie wäre ihrem Vater einmahl als ein Kind, hernach als eine Unterthanin unterworfen, und Sie müsse denselben nicht nur als ihren Vater, sondern zugleich als ihren Landes-Herrn respectiren; also litte Sie, wenn ich so reden darff, keine capitis deminutionem, keine Verminderung ihres Zustandes, wenn Sie vermählt, und ihrem Gemahl, vors erste, als ihrem Ehe-Herrn, so dann auch als ihren Landes-Herrn unterthan würde, ja Sie wäre nach ihrem vorigen Zustande der Unterthänigkeit schon gewohnt. Allein, das ist petitio principii, wenn gesaget wird, daß Printzen und Printzeßinnen ihres Vaters, als Landes-Herrn, Unterthanen wären. Es ist dieses noch nicht ausgemacht, und ich gründe mich darauf, daß die bloße Geburt, die Geburt von einem regierenden Fürsten kein stillschweigendes pactum zur Unterthänigkeit mit sich führet, zum wenigsten würde man solches nicht schlechterdings, sondern nur mit gewissem Unterscheide behaupten können. Gesetzt aber, und nicht zugestanden, daß eine Printzeßin ihres Herrn Vaters Unterterthanin sey. Wäre eine gebohrne Fürstin ihres Vaters Unterthanin, so hätte man auch zu bedencken, daß Sie nicht nur in seinem Lande und Hause wohnet, sondern ihm auch, nechst GOtt das Leben, den hohen Stand, die Fürstliche Erziehung, den Unterhalt und alle Versorgung zu dancken hat. Dieses wären also gantz sonderbare Umstände, woraus man vielleicht ihren stillschweigenden Consens in die Unterthänigkeit schliessen möchte. Ja man hätte, allem Ansehn nach, dießfalls nicht nöthig eine stillschweigende Einwilligung herauszusuchen, man dürffte sich nur auf das imperium na-

turale beruffen, so Eltern über die Kinder haben: GOtt und die Natur giebt Eltern ein Recht über die Kinder, und verbindet diese zur Pflicht. Wie weit sich solches erstrecke, ist eine andere Frage, und ich habe nicht nöthig, an gegenwärtigen Ort solches auszumachen. Ich komme nun auf die Sache selbst, um derentwillen von der Unterthänigkeit der Kinder, die einen Landes-Herrn zum Vater haben, geredet worden. Ich habe Ursachen angeführet, die man brauchen könnte, warum Kinder eine Subjectionem civilem möchten auf sich haben. Dergleichen Fundament und Ursach aber findet sich doch nicht, wenn wir die Töchter eines Landes-Herrn in ihrer Vermählung uns vorstellen. Wir wollen also setzen, eine Printzeßin wäre in ihres Vaters Hause und Lande eine Unterthanin, so hat sie doch, ehe Sie sich vermählt, den hohen Stand, illustrem dignitatem, und wenn Sie nun aus ihres Vaters Hause und Gewalt gehet, wird Sie ja lieber auch in die Freyheit gehen, als in eine neue Unterthänigkeit sich begeben wollen; Zumahl da von dem Bräutigam die Bedingung der Unterthänigkeit nicht vorgeschlagen wird. Ja indem Sie weiß, daß der Gemahl Sie seiner eigenen Hoheit und Würde theilhafftig machet, wird sie wohl auch lieber an seiner Freyheit Theil nehmen, weil eben diese Prærogativ zwischen des Landes-Herrn Gemahlin und denen Unterthanen im Lande den erheblichsten Unterscheid machet, und entweder selbst der Grund solcher hohen Existimation, oder eine gantz natürliche Folge von derselben, oder doch ein offenbares Zeichen ist.

## XXXI.

8) Endlich, wenn eine Fürstliche Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin seyn solte, so würde Sie gewiß übler daran seyn, als die geringste Frau im Lande. Denn ist der Gemahl gut, so ist alles gut. Und Sie wird es nicht mercken, daß Sie unterthänig sey. Ist aber der Herr allzustrenge, so hat Sie keinen Richter über Ihn, und keine Hülffe. Der, der über Sie zu richten hat, ist ihr eigener Gemahl. Und ihr eigener Gemahl ist ihr näheſter Feind. Er

fürch-

fürchtet sich vor keinen Richter, und von seinem Unternehmen giebt er keine Rechenschafft. Also kan ihn von der Unbilligkeit nichts abhalten, wo Religion und Gewissen, oder auch Schande vor der Welt ihn abzuhalten nicht vermögend ist. Es scheinet zwar wegen der Macht und Gewalt, so der Gemahl in Händen hat, gleich viel zu seyn, ob man sich die Gemahlin, als eine von Unterthänigkeit freye, oder als eine mit Unterthänigkeit verbundene Person vorstellet. Es ist aber doch nicht allezeit und in allen Stücken gleichviel. An sich selbst wird ihr Zustand doch schlimmer, wenn sie als eine Unterthanin von ihrem Gemahl dependiret. Denn solchergestalt ist Sie auch, wie andere Unterthanen, den Landes-Gesetzen unterworffen, oder es steht in ihres Herrn Belieben, wie weit Sie daran soll gebunden seyn. Hat er nun, wie offtermahls geschiehet, sein Gemüthe von Ihr abgewendet, und sucht er allerhand Prætexte ihrer sich zu entschlagen und Sie loß zu werden, daß er Sie, auch wohl gantz unschuldiger Weise, einer straffbaren Conduite beschuldiget: So wird Sie auch mit derjenigen Straffe beleget, die sonst eine Unterthanin treffen kan. Hingegen, wenn Sie von Unterthänigkeit frey ist, und nicht als eine Unterthanin, sondern als eine Feindin tractiret wird: so muß ein Gemahl, der nicht alle Vernunfft, Ehre und Reputation hindansetzen will, doch behutsamer gehen, und eher an sich halten. Denn er hat vor der gerechten Welt keine so gute Entschuldigung noch Beschönigung seines harten Verfahrens. Wenn wir nun dieses und vorhergehendes alles zusammen bedencken, so fehlt es an tüchtigem Grunde, worauf die Præsumtion, daß eine Gemahlin die so genannte bürgerliche Unterthänigkeit versprochen habe, könne gebauet werden. Und bey dieser Meinung will ich so lange bleiben, biß jemand consensum expressum oder tacitum mit besserm Grunde beweisen wird.

## XXXII.

Ich läugne also ein stillschweigendes Versprechen der Landes-Unterthänigkeit auf Seiten der Gemahlin. Auf Seiten des Ge-

Gemahls und Landes-Herrns wird auch **dergleichen Unterthänigkeit nicht** prætendiret **werden**, ja, wo nicht dringende Staats-Ursachen solches erfodern, so wird die Unterthänigkeit auch nicht wohl prætendiret werden **können. Denn eheliche Liebe und bürgerliche Unterthänigkeit gegen den Gemahl schicken sich gar nicht wohl zusammen.** 1) Ist eine Sache in der Welt, so eine Gleichheit in Rechten und Pflichten erfodert, so ist es die eheliche Verbindung. Und diese Gleichheit ist nicht nur des Friedens und der Einigkeit, sondern selbst der Liebe wegen von nöthen. Liebe würde sonst nicht Liebe seyn. Voraus ist die eheliche Liebe so beschaffen. Sie bestehet ohne Zwang in freywilligem Erkäntniß des Guten, und der Annehmligkeit desselben, so dann auch in beständigem Verlangen mit denselben vereiniget zu seyn, und zu bleiben. Dazu braucht es keiner Staats-Herrschafft noch Unterthänigkeit. Die Liebe bemüht sich von selbsten, wer am meisten lieben, am meisten gehorchen, am meisten vergnügen kan. Soll eine Gewalt von der Herrschafft erst dazu kommen, so wird die Liebe nicht mehr in ihrem natürlichen, ordentlichen Zustande, sondern in einer kläglichen Zerrüttung, und mit äusserlichem Zwange doch nichts ausgerichtet seyn. Wolte man sagen, eine Gemahlin könnte doch in Ansehung der Republic unterthänig seyn, so wolte ich antworten, daß sie nicht deßwegen, sondern der Vermählung wegen, ins Land kommen. 2) So treten auch alle Beyde in eine so innere Vertrauligkeit, dergleichen sonst nicht unter den Menschen zu finden ist. Diese Vertrauligkeit erfodert beyderseits eine Freyheit. Diese Freyheit, wenn sie ein Vergnügen erwecken soll, muß ohne Furcht und Sorge seyn. Es kan aber ohne ängstliche Sorge und Behutsamkeit nicht abgehen, wo die Personen dermaßen ungleich sind, daß die Gemahlin ihrem Gemahl nicht nur als **einen** Landes-Herrn, sondern auch als **ihren** Landes-Herrn mit Unterthänigkeit begegnen muß. Wo man gleichsam ein Leib und eine Seele wird, da begehrt keines von dem andern eine in Republiquen eingeführte Unterthänigkeit, und keines verlangt über das andere eine Staats-Herrschafft.

## XXXIII.

Ich will diesem Umstande noch eine andere Betrachtung beyfügen. 3) Unterthanen-Pflicht soll zwar in ihrem Thun und Lassen nicht allein auf das äusserliche sehen, sondern auch von Hertzen gehen. Ja ist das Hertze gut, so erfolgt der äusserliche Gehorsam desto gewisser. Daher dringet auch eine vernünftige Politic auf die gerechten Ursachen der Obligation. Allein wir sind in Republiquen doch mit dem äusserlichen zufrieden, und nach dem Hertzen wird so ängstlich eben nicht geforschet, weil wir in menschlichen Gesetzen und Verträgen die Hertzen gleichwohl nicht in der Gewalt haben. Und wir können auch wohl mit dem äusserlichen Gehorsam zufrieden seyn, weil wir doch vornehmlich auf den äusserlichen Ruhestand sehen, den wir durch Gesetz und Strafe zu erhalten vermögend sind. Die vollkommene, und insonderheit die eheliche Liebe, kehrt es gleich um, und es ist ihr nichts mehr zuwieder, als eine äusserliche Pflicht ohne Hertz. Zwar hat auch ein Ehgatte des andern Hertz nicht in seiner Gewalt: man ist aber doch noch weniger, als ein Herr mit seinen Unterthanen zufrieden, wo der geringste Argwohn entstehet, daß die Liebe nicht von Hertzen gehet. Ich gebe zu, daß so wohl die Staats-Verbindung als die Ehe-Vermählung das Hertz erfodert; aber die letztere Verbindung ist doch mehr um das Hertz bekümmert, als die erste. Aus dieser Natur und Eigenschafft der ehelichen Liebe folget nun so viel: **daß es der ehelichen Liebe mehr nachtheilig als zuträglich ist, wenn der Gemahlin eine Unterthänigkeit zugemuthet wird.** Denn eben diese Unterthänigkeit macht die wahre Beschaffenheit der ehelichen Liebe ungewiß, daß der Gemahl nicht weiß, ob der Respect, der ihm erwiesen, und die Liebe, die ihm bezeuget wird, mehr aus einer knechtischen Furcht, als aus freyem Gemüthe und hertzlichem Triebe den Ursprung hat. Solchergestalt muß der Liebe, an ihrer ersten Süßigkeit, die sie vor der Vermählung hatte, was grosses abgehen. Die Pflichten der Humanität und Leutseligkeit sind deßwegen in ihrer Ausübung so

edel, weil sie keinem äusserlichen Zwang unterworffen sind, und weil es edle Gemüther sind, die, ob sie gleich wissen, daß man sie weder belangen noch zwingen werde, dennoch thun, was Pflicht und Gewissen erfodert. Und dennoch ist dieses alles nur das a b c der Freundschafft, Liebe und Leutseligkeit. Die eheliche Liebe, soll es wahre eheliche Liebe bedeuten, kan, ihrem eigentlichen Wesen nach, nicht anders, als leutselig seyn; ja die Ausübung angenehmer Pflichten, muß in einem weit höhern und edlern Grade freywillig und ungezwungen geschehen. Dahero siehet man auch nur im gemeinen Leben durchgehends, daß, wenn auch ein Bräutigam, der von keinem hohen Stande, eine Person geringern Standes als er ist, heyrathet: laßt es auch seine Magd und Bediente seyn: dennoch dieselbe nicht ferner als seine Bediente oder als eine Person, die geringer sey, als er selbsten, tractiret, sondern sie von aller voriger Niedrigkeit und Dienstbarkeit mit dem grösten Vergnügen frey spricht, und wie er mit ihr ein Hertz und eine Seele wird, so wird auch sie mit ihm von gleichem Stand und gleicher Freyheit. Dahero mach ich nochmahls den Schluß: **Ein Landes-Herr begehret es nicht einmahl, und kans auch nicht begehren, daß ihm seine Gemahlin, als eine Unterthanin im Lande, unterthänig seyn sol: was hat man also vor Ursachen zu præsumiren, es sey das pactum subjectionis stillschweigend geschlossen worden?**

## XXXIV.

Laß aber auch eheliche Liebe und die mit den Republiquen eingeführte Landes-Unterthänigkeit compatibles seyn: so ist doch 4) **ein unnöthiges Werck**, diese letztere der ersten beyzufügen, und daraus, weil eine hohe Dame mit einem Landes-Herrn sich vermählt hat, ein pactum civilis subjectionis zu schliessen. Ich sage, **es ist nicht nöthig**. Die Natur der Sache erfodert dergleichen Præsumtion gar nicht, man sehe nun auf den Ehgemahl und Landes-Herrn selbst, oder auf die Republic. Denn ich habe vor-

hin schon angeführet, daß es dem Staat und der Landesherrlichen Hoheit nicht alsbald nachtheilig sey, wenn eine oder die andere einzele Person zwar in der Republic sich befindet, aber doch, ihrer Person nach, von derselben nicht dependiret, sondern in statu naturali verbleibet. Hier will ich nur dieses weiterm Nachdencken überlassen: Ob nicht das imperium maritale, und daß der Gemahl Herr in seinem Hause, schon genung sey, allen Inconvenientien, die man sich auch in Gedancken vorstellen möchte, vorzukommen. Die Ungnade ihres Gemahls, die Auctorität ihres Ehe-Herrn, die Macht, die ihr fehlet, und die Macht, die er hat, so, wie im gantzen Lande, auch in seiner Familie Rath und That zu schaffen, sind zulängliche Mittel, die Gemahlin von allerhand Desordren abzuhalten, unbilligen Dingen zu steuren, und einem jeden zu seinem Rechte zu verhelfen, ohne daß man mit ihr, als mit einer Unterthanin, nach der Schärfe derer Landes-Gesetze verfahren darf. Hat jemand sich über Sie zu beschweren, und der Gemahl schlägt sich nicht ins Mittel, so wird auch niemanden geholfen seyn, wenn Sie gleich wie andere Unterthanen ihrem Ehe-Herrn, als Landes-Herrn, unterworfen wäre. Solte Sie an ihrem Gemahl, nicht als an ihrem Landes-Herrn, sondern als an ihrem Gemahl sich versündigen, oder, wenn wir den Fall umkehren, solte Sie wieder ihn, nicht als wieder ihren Gemahl, sondern als den Landes-Herrn, ein Staats-Verbrechen begehen, und sich als eine Feindin der Republic, als eine Verrätherin des Landes aufführen: So ist auch da nicht nöthig, Sie als eine Unterthanin und Rebellin anzusehen; es ist genung, daß Sie als eine Feindin tractiret wird, gegen die ein Landes-Herr sich wohl mit leichterer Mühe, als gegen andere, auswärtige und innerliche Feinde in Sicherheit setzen kan. Und so wird denn abermahl auch wegen dieser Umstände der Grund zu Behauptung einer stillschweigenden Convention ermangeln, und wegen ermangelnden Grundes wird nicht sicher, noch billig seyn, warum auf ein tacitum subjectionis pactum solle und müsse geschlossen werden.

## XXXV.

Bißher haben wir von Gemahlinnen geredet, die gebohrne Fürstinnen oder doch sonst von Geburt illustren Standes sind. Vermählt sich ein Landes-Herr mit einer Person, die nicht nur niedrigen Standes, sondern auch seine Unterthanin ist: so scheinet eine solche Gemahlin wohl ihren Stand, aber nicht ihre Unterthänigkeit zu verändern. Denn die Gnade, die Sie findet, und das Glück, so ihr begegnet, daß Sie so hoch geehret und erhoben wird, ist schon etwas ungemeines, daß Sie weiter nichts verlangen und ihres Gemahls Unterthanin gern verbleiben wird. Es möchte also ihrerseits der Consens, eine Unterthanin zu bleiben, wohl seine Richtigkeit haben. Nichts desto weniger solte ich davor halten, es wäre auch die Vermählung mit einer Unterthanin im Lande von der Unterthänigkeit so weit entfernet, daß solche nicht so wohl stillschweigende reserviret, als vielmehr eben durch die hohe Vermählung stillschweigend cassiret worden. Wird die Unterthanin durch die Vermählung in Fürsten-Stand erhoben, so ist die Unterthänigkeit aufgehoben. Denn obwohl der Grund, den ich zum Vorbehalt der Freyheit in der hohen Geburt gesetzt, allhier wegfällt, ob es auch bey der Vermählung mit einer Unterthanin eher geschehen kan, daß ein König und Fürst bey einer solchen Gemahlin, die Unterthanen-Pflicht, entweder mit ausdrücklichen Worten oder sonst mit gewissen Bezeugungen sich vorbehält, und eine Unterthanin sich wohl schwerlich in Sinn kommen läst, ein solches pactum auszuschlagen: so können doch die andern bisher angeführten Ursachen, warum eine Fürstliche Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin nicht sey, ebenfalls auch hier statt finden, wofern nicht ausdrücklich ein anders abgeredet worden, oder sonst aus wichtigen Ursachen dergleichen Reservat zu schliessen ist. Wenn der Punct von der hohen Geburt im gegenwärtigen Fall weg bleibet, so dürfen alle übrige Grund-Ursachen auch hier appliciret und wiederholet oder auch mit einigen Zusatz erkläret werden.

## XXXVI.

Ich habe bereits oben gesagt, daß das gemeine Wesen nicht eben nothwendig erfodere, daß des Landes-Herrn Gemahlin auch müsse eine Unterthanin seyn, u. daß man eben so wenig ein stillschweigendes pactum behaupten könne, wodurch die Unterthänigkeit ausgemachet worden; vielmehr aber aus der hohen Geburt der Gemahlin und der Eigenschafft ehelicher Liebe, beyderseits wohl zu schliessen sey, daß die Gemahlin **von Unterthänigkeit frey, und in natürlicher Freyheit verbleiben soll.** Nun wolte ich hingegen von der Vermählung mit einer Unterthanin ein stillschweigendes pactum behaupten, welches nicht auf die Continuation der Unterthänigkeit, sondern dahin gehet, daß **die vorige Unterthänigkeit soll aufgehoben**, und **die Gemahlin in den Stand natürlicher Freyheit gesetzet seyn.** Ich hoffe dieses wiederum theils aus der **Natur und Eigenschafft der höchsten Würde**, die ihr beygeleget, theils aus **der ehelichen Liebe**, mit welcher Sie verbunden wird, zu beweisen. In solcher Demonstration darff ich nur ein wenig die Tour verändern, und zu den obigen Beweisthümern einen kleinen Zusatz machen.

## XXXVII.

Ein regierender Fürst vermählt sich mit seiner Unterthanin. Er kan dieselbe, was Existimation und Würde betrifft, im vorigen Stande lassen, er kan sie auch erhöhen. Wir sehn ietzt auf die Erhöhung. Er nimmt seine Unterthanin in die Gemeinschafft seiner hohen Würde. Thut er dieses, so setzt er sie zugleich in den Stand natürlicher Freyheit. Denn ist der Gemahl ein Käyser, König oder Churfürst, so hat die Existimation ihren Grund und ihre Folge von der Majestät und Landesherrl. Hoheit; Sie entspringet auch von der natürlichen Freyheit, in welcher ein regierender Fürst sich befindet, oder die natürliche Freyheit kan auch als eine Folge von der hohen Existimation angesehen werden. Und solchemnach kömmt eine Gemahlin, durch die erhaltene Dignität, zwar nicht in die Ge-

meinschafft des Regiments, denn dieses Recht ist gar zu wichtig, und concernirt die gantze Verfassung der Republic, daß eine ausdrückliche Declaration geschehen müste: Sie kömmt aber doch stillschweigend hiermit in den Stand natürlicher Freyheit, und es hat deswegen keiner ausdrücklichen Erklärung vonnöthen, weil dieses nicht ein so wichtiges Recht als die Staats-Herrschaft, und doch ordentlicher Weise ebenfalls mit der hohen Existimation, die der Landes-Herr selbsten hat, muß verbunden seyn. Ist der Gemahl ein Hertzog, ein Fürst oder von andern hohen Stande: so wird er eines Kaysers, Königes und Churfürsten Unterthan, oder er wird keines andern Unterthan, sondern selbst regierender Landes-Herr seyn. Im ersten Fall kan es nicht anders kommen, auch die Gemahlin muß dem Landes-Herrn unterthan seyn, dem ihr Gemahl mit Unterthänigkeit verpflichtet ist, es wäre denn, daß Sie nicht in dem Lande wohnte, in welchem ihr Gemahl seine wesentliche Wohnung, und der regierende Fürst seine Herrschafft hat. Im andern Fall aber ist sie frey, weil der Gemahl Sie doch in die Gemeinschafft seiner Existimation erhoben hat.

## XXXVIII.

Und daß diese Freyheit aus der Gemeinschafft solcher Existimation folge, beweise ich 1) einmahl damit, weil die hohe Existimation des Gemahls in seiner Person ohne natürliche Freyheit nicht seyn kan. Sie sind connexa. Giebt er ihr nun seine Ehre und Würde, und erklärt sich nicht ausdrücklich, daß sie solche ohne das Recht natürlicher Freyheit, nur im äusserlichen Staat und Ehrbezeugungen haben soll, so ist die natürlichste Præsumtion, daß er ihr mit der hohen Dignität auch das Recht gegeben hat, welches ordentlicher Weise mit derselben, als eine Eigenschafft und Folge, oder wohl gar als eine Grund-Ursache verknüpfet ist. Es ist wahr, hoher Stand und Unterthänigkeit können in einer Person wohl zusammen kommen: aber nicht allemahl. Einmahl kan hoher Stand mit einer temperirten Unterthänigkeit und allerhand grossen Prærogati-

ven

ven vor andern Unterthanen; hernach mit dem hohen Recht der Staats-Herrschafft; und endlich mit dem Recht und Stande natürlicher Freyheit combiniret seyn. Man sieht insgemein nur auf Imperium und Subjectionem, und übersieht das dritte. An den Zustand, an die Qualität, daß jemand nebst der Landes-Herrschafft auch den Stand natürlicher Freyheit in Privat-Sachen, oder ohne die Herrschafft doch nicht die Unterthanen-Pflicht auf sich habe, sondern in natürlicher Freyheit stehe, denckt man nicht. Man muß den Statum illustrem mit drey unterschiedenen andern Rechten zusammen setzen. Da ist illustris dignitas und subjectio eximiis juribus temperata; illustris dignitas und imperium civile; illustris dignitas und libertas naturalis (*). Ist ein Fürst nicht selbst regierender Landes-Herr, so kan illustris dignitas und subjectio in seiner Person beysammen stehen. Ist er selbst regierender Landes-Herr, so geht diese Conjunction nicht an, er kan in seinem Lande wohl nicht zugleich gebietender Fürst und auch sein eigener Unterthan seyn. In solchem Fall kömmt hohe Existimation und Staats-Herrschafft in seiner Person zusammen. Aber diese nicht allein, sondern auch natürliche Freyheit. Denn, wie gleich Anfangs erinnert worden, ein regierender Fürst ist in seinen Privat-Affairen, weder als ein regie- ren-

(*) *Imperium civile* ist das hohe Recht, nach welchem ein König und Fürst, alles, was die Wohlfahrt einer Republic erfodert, thun und verrichten, auch in dieser Absicht über seiner Unterthanen Handlungen und Vermögen, dergestalt, daß er niemanden, als GOtt Rechenschafft geben darf, disponiren und befehlen kan. Hingegen ist die **Unterthänigkeit** eine Pflicht, nach welcher ein Volck der Republick und dem Fürsten mit Gut und Blut, Leib und Leben in allem, was die gemeine Wohlfahrt erfodert, und natürliche Billigkeit erlaubt, unterworffen ist. Von Beyden ist die **natürliche Freyheit** unterschieden, als ein Recht, da jemand zwar über ein Volck nicht herrschet, aber auch selbst keiner menschlichen Herrschafft unterworfen, sondern von solcher Unterthänigkeit frey und allein GOtt und dem göttlichen Gesetz unterthan ist. Da sind nun dreyerley moralische Eigenschafften, und mit diesen allen verbindet sich die **vierdte**: *Existimation*, **Ehr und Würde**. Sieh. §. 25.

render Landes-Herr, noch als ein Unterthan, sondern als ein Herr, der im Stande natürlicher Freyheit lebet, zu consideriren. Wenn er sich nun mit einer Unterthanin vermählet; so kan er sie zwar im Stande der Unterthänigkeit lassen, ob er sie gleich in den Stand der hohen Existimation, die seine Existimation ist, versetzet: Hat er sich aber dessen nicht ausdrücklich erklärt, so ist gar nicht wahrscheinlich, daß die Erhöhung auf diese Weise solte geschehen seyn, sondern gäntzlich davor zu halten, Sie sey durch die Standes-Erhöhung aus dem Stande der Unterthänigkeit in den Stand natürlicher Freyheit gesetzet worden: weil er Sie nicht zu der Dignität eines Unterthanen, sondern zu seiner Dignität, welche die Höchste im Lande ist, und nebst der Landes-Hoheit auf das Recht natürlicher Freyheit sich beziehet, erhöhet hat.

## XXXIX.

Und dieses wird um so viel gewisser und klärer, wenn man 2) bedenckt, daß eine solche Gemahlin zu einer Würde, so die Höchste im Lande ist, erhoben wird, die Natur und Eigenschafft aber dieser Würde, und die Natur und Eigenschafft der Unterthänigkeit, von welcher hier die Frage ist, an und vor sich selbst nicht wohl zusammen treffen, und, können sie auch deßwegen, weil die Gemahlin vorher schon eine Unterthanin gewesen, in ihrer Person, Krafft ausdrücklicher Bedingung, zusammen bestehen: so schicket sich doch die Natur der höchsten Würde, und die Beschaffenheit natürlicher Freyheit, ordentlicher Weise an und vor sich selbst viel besser zusammen, und, wo nicht ausdrücklich ein anders bedungen ist, muß aus der Erhebung zur höchsten Würde, die Erhebung zur Freyheit auch vermuthet werden. Ist es nicht wahr? Das sagt die gesunde Vernunfft, und das giebt die Praxis in allen institutis humanis, daß es bey dem verbleibet, was ordentlicher Weise zusammen gehöret, biß ausdrücklich was anders abgeredt und ausgemachet wird. Wir reden ietzo von der höchsten Würde in der Republic, und der natürlichen Freyheit. Was haben nun die Völ-

cker hierinn vor eine Meinung, was haben sie vor eine Gewohnheit? **Wem das Volck in der Republic die höchste Würde zugestehet, der hat auch die höchste Herrschafft.** Und liegt im übrigen nichts daran, von was vor einer Gattung sonst die hohe Dignität seyn mag. Wie denn in Deutschland auch der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft die Superioritas territorialis und Landes-Hoheit nicht kan abgesprochen werden. Hingegen, **wer die höchste Würde nicht hat, der hat auch die Herrschafft nicht, sondern er ist ein Unterthan,** die Existimation sey im übrigen, weil sie doch die Höchste im Lande nicht ist, so hoch, als sie will. Denn wer die höchste Herrschafft nicht hat, dem giebt man die höchste Würde nicht. Man kömmt von einem Adjuncto, von einer politischen Eigenschafft zu der andern. Die hohe Qualität, daß jemand das Regiment führet, ist so beschaffen, daß sie von der höchsten Würde, als von einer natürlichen Eigenschafft begleitet wird, und sie hat mehr zu bedeuten, als ein Ehren-Zeichen, das man sonst, auch ohne das Recht zu herrschen, einem andern zugestehet. Wo sich nun der Character findet, der mit der höchsten Herrschafft allzeit verbunden, und als ein Strahl vom Lichte zugegen ist, da muß die Landes-Sonne, ich will sagen, die Herrschafft selbst zugegen seyn. Und im Gegentheil, wo dasjenige, was mit der Herrschafft, als eine natürliche Eigenschafft verknüpfft ist, an Personen, die im Lande entweder beständig wohnen, oder eine Zeitlang sich aufhalten, sich nicht findet, da ist die Unterthänigkeit so lange zu vermuthen, biß die Ausnahme von der Regel bewiesen wird (*). Dieses alles wird niemand in Zweifel ziehen. Wir wollen aber weiter gehen.

XL.

(*) Und es fehlt auch an dergleichen Exceptionibus nicht. Wenn ein König den andern in seinem Lande besucht: so ist der, welcher den andern besucht, wohl nicht Regent in dem Lande, in welches er kömmt, er ist aber auch deßwegen des andern Unterthan nicht; und ob er gleich von eben der Königlichen Existimation ist, wie der andere, so ist er doch in dem fremden Lande nicht Regente: sondern beyde sind unter einander in statu libertatis naturalis. Eben das ist auch zu sagen, wenn ein Landes-Herr, welcher den andern besucht,

XL.

Ist nun die höchste Würde, welche dem Regenten im Lande und keinem Unterthan zustehet, ein Phænomenon und Zeichen, woraus man schliessen muß, daß derjenige, der solche Würde führet, kein Unterthan, sondern Regent im Lande sey, und ist derselbe dem sie nicht beygeleget worden, vor einen Unterthan zu halten: Was soll ex indole dignitatis summæ, si ea datur illi, qui Imperans non est, geschlossen werden? Was vor ein Wille, was vor eine Meinung ist wohl bey der Begnadigung zu vermuthen? Wenn eine Person, welche bißher eine Unterthanin gewesen, auch ietzo keine Regentin im Lande, gleichwohl mit der höchsten Würde desselben, der das Regiment führet, begnadiget ist? Ich sage, die Person, die aus dem Stande der Unterthänigkeit auf den Thron der höchsten Würde erhöhet wird, soll von der Unterthanen-Pflicht eximiret und in den Stand natürlicher Freyheit gesetzet seyn. An der Herrschafft im Reich, an Regiment im Lande, hat sie ordentlicher Weise nicht Theil, und sie hat doch diejenige hohe Existimation und Würde, welche dem Landes-Herrn eigen ist, und welche man in diesem hohen Grade keinem Un-



sucht, von so hoher Existimation nicht ist, als der, welcher die Visite bekömmt. Denn obgleich des ersteren Existimation einen oder mehr Grad herunter tritt, so hat er sich doch dem, so der Existimation nach höher ist, niemahls unterthänig gemacht. Wir haben auch ein Exempel an denen Gesandten, die mit keinem Repræsentativ-Character versehen, aber doch als Ministres von ihren Principalen eine Zeitlang im Lande sind. Ihre Würde ist gewiß nicht die hohe Würde, welche der Landes-Herr führet, an dessen Hoffe sie sich aufhalten: und dennoch sind sie desselben Unterthanen nicht. Das Fundament beruht darinn, weil die fremden Fürsten und Gesandten, wegen der Existimation, Herrschafft und Unterthänigkeit mit dem Volck, zu dem sie kommen, kein pactum geschlossen haben, welches nur zwischen dem Landes-Herrn und seinem Volck geschehen ist. Die Republic erkennet zwar fremde Fürsten und Gesandten, vor das, was sie sind: im übrigen aber bleibt es beyderseits gegen einander in dem Stande natürlicher Freyheit.

terthan im Lande zu ertheilen pfleget. Man vergleiche doch diese Entia moralia mit der dignitate illustri, man halte diese politische Eigenschafften gegen die Fürstliche und andere dergleichen hohe Würde, und diese hinwiederum gegen jene; so wird man sehen, welche Qualität mit der höchsten Würde im Lande bestehen oder nicht bestehen, und in einer Person sich zusammen schicken oder ungereimt zusammen kommen werde, so lange nicht was ausserordentliches a part verglichen ist. Wer vor den weisesten und gerechtesten in der Republic gehalten wird, dem geben die Menschen die **Herrschafft**, dem geben sie auch die **höchste Ehre**. Ja solte er auch nicht der beste und klügste seyn, so hat er doch die höchste Ehre, wenn ihm aus allerhand erheblichen Staats-Ursachen, das Regiment überlassen wird. Die andern sind Unterthanen. Und diesen wird auch die höchste Ehre in der Republic nicht beygelegt. Es folgt aber hieraus nothwendig, daß derjenige, dem die Herrschafft überlassen ist, **im Stande natürlicher Freyheit** sich befinde, ja daß er in einer noch viel grössern von dem Volck ihm überlassenen Freyheit stehe, welche wir libertatem civilem nennen. (*) Ist dieses wahr, so

(*) Civilis libertas, ist in der Person des Fürsten mehr als naturalis libertas. Denn diese hat er in seinen Privat-Sachen und Handlungen, als eine Privat-Person; Jene hat er in regard der Republic, und wegen eines gantzen Volckes, er mag nun seine Handlungen auf seine Republic richten, z. E. wenn er Soldaten wirbt, Aemter bestellet, Cammer-Güter gebrauchet, oder er mag mit auswärtigen Republiquen zu thun haben, z. E. Krieg führen, Friede schliessen, Bündnisse machen. Sonst kan es auch libertas naturalis publica genennet werden, wie ich oben §. 2. den Statum Principis naturalem in privatum und publicum eingetheilet habe. Von dieser libertate civili seu publica ist imperium civile noch unterschieden. Libertas geht auf des Fürsten seine Sachen und Handlungen, imperium hingegen dirigirt die Sachen und Handlungen derer Unterthanen. Und beydes kömmt offt in einem Objecto zusammen. Also, wenn der Fürst eine Festung anleget, das geschieht ex libertate civili; wenn er den Unterthanen befiehlt, daß sie Geld darzu hergeben, oder an dem Festungs-Bau die Arbeit verrichten sollen, das geschieht ex imperio. Doch die Freyheit, welche Unterthanen

so folget auch nunmehro, daß eine Unterthanin, die an der höchsten Herrschafft keinen Theil, dennoch aber von dem Landes-Herrn die höchste Würde, die sonst sein eigen ist, erhalten hat, zum wenigsten von dem Stande der Unterthänigkeit müsse ausgenommen, und zugleich in den Stand natürlicher Freyheit gesetzet seyn.

## XLI.

Denn 1) ist die höchste Würde ein Kennzeichen der höchsten Gewalt im Lande, so denn auch ein Kennzeichen einer solchen Freyheit, welche noch weiter als die natürliche Freyheit sich erstrecket: so wird sie wohl auch ein Character und Zeichen derselben Freyheit seyn, die in ihren eigenen Gräntzen, ohne die höchste Gewalt bestehen kan. 2) Wird sie dem gegeben, der die höchste Gewalt und mehr als natürliche Freyheit hat, was soll das nun bedeuten, und wie soll es zu verstehen seyn, wenn eine Person die höchste Gewalt nicht überkömmt, und ihr dennoch die höchste Würde im Lande gegeben wird, welche sonst niemand als der Landes-Herr besitzet? Einen so ungewöhnlichen Saltum, und so weiten Sprung von der hohen Ehr-Bezeugung auf die Unterthänigkeit zu machen, ist ja nicht nöthig, und das Recht, so einer hohen Existimation nur als ein Privilegium, bey der noch fortwährenden Unterthänigkeit anzusehen, streitet mit der Natur dieser beyden Eigenschafften, wie aus dem, was bißher vorausgesetzet worden, gnugsam erhellet. Warlich das Recht der höchsten Ehr-Bezeugung muß in solchem Fall einer solchen Person gegeben seyn, die wenigstens von der Unterthänigkeit eximiret, und im Stande natürlicher Freyheit, als welche der höchsten



nen in der Republic haben, heist auch libertas civilis, in so fern sie nicht lediglich von lege naturali, sondern vom Willen des Fürsten dependiret. Darum möchte man die Freyheit, die der Landes-Herr, als Landes-Herr hat, libertatem civilem illustrem oder schlechtweg libertatem publicam, und die Freyheit der Unterthanen, die sie als Unterthanen haben, libertatem civilem privatam nennen.

sten Gewalt und ihrer beywohnenden Freyheit am nächsten stehet, versetzet worden. 3) In der Republic leben, und gleichwohl natürliche Freyheit haben, das ist schon an und vor sich selbst ein ungemeines und ausnehmendes Recht, ein Recht, welches den grösten Splendeur, Pracht und Ansehn giebet, weil es allezeit dem Würdigsten, oder nach der Praxi derer Völcker, dem, der vor den Würdigsten, das ist, vor den Klügsten und Tugendhafftesten gehalten wird, pflegt gegeben zu werden. Da es nun mit der höchsten Würde und dem Recht der äusserlichen Ehr-Bezeugungen, gleiche Bewandniß hat: so schickt sich wohl die höchste Würde und natürliche Freyheit am ersten, am nähesten und besten zusammen. Hingegen ist keine dringende Ursach vorhanden, warum man die höchste Würde, und die Unterthänigkeit auf eine, wo nicht gantz monströse, doch ausserordentliche Weise, da dergleichen besonderes pactum nicht ausdrücklich geschlossen worden, will zusammen setzen. 4) Was also sich am natürlichsten zusammen connectiret, und der Gewohnheit der Völcker am gemässesten ist, das muß so lange præsumiret werden, biß jemand das Gegentheil beweiset. Und so mache ich denn den Schluß: **Ein Fürst, der eine Person, die seine Unterthanin ist, zur Gemahlin annimmt, und ihr die hohe Würde, die er selber hat, giebet, Regiment und** libertatem civilem **ausgenommen, der will,** eo ipso, **eben hierdurch dieselbe auch von Unterthänigkeit befreyet und in Stand natürlicher Freyheit gesetzet haben.**

## XLII.

**Man möchte wohl sagen, es wäre von der hohen Di**gnität einer aus den Unterthanen erwehlten Gemahlin, ob sie gleich solche Dignität allein mit dem Fürsten gemein hat, deßwegen keine Folge auf die Befreyung von Unterthänigkeit zu machen, weil es auch hier heissen müste: Res præsumitur in eodem statu. Vor der Vermählung wäre sie eine Unterthanin gewesen, und daß sie hernachmahls aus der Unterthänigkeit in den Stand natürlicher

Frey-

Freyheit gesetzet worden, das wäre res facti, und noch unerwiesen. Allein diesem Einwurff ist schon begegnet, indem ich mich auf die Eigenschafft der illustren Würde, von welcher hier die Rede ist, bezogen, und dieselbe mit der Staats-Herrschafft, mit der Landes-Unterthänigkeit, und mit der natürlichen Freyheit zusammen gehalten, und so wohl aus der Natur der Sache, als der Gewohnheit der Völcker gewiesen habe, daß die höchste Dignität in der Republic, und die Unterthänigkeit sich gar nicht wohl zusammen reimen, hingegen der Stand solcher Würde, und der Stand natürlicher Freyheit gantz natürlich zusammen kommen. Wer nun hier zu einer Exception resolviren und sagen will, eine zur Landes-Fürstlichen Hoheit erhabene Unterthanin bliebe noch im Stande der Unterthänigkeit, und sey nur eine so hochgeehrte und hochprivilegirte Unterthanin, der thut es bloß darum, weil er nichts anders als statum civilem in Gedancken hat, und von keinem statu naturali was wissen will, der sich doch würcklich auf gewisse Maaße noch allzeit findet, ob gleich Republiquen und in denenselben Regiment und Unterthänigkeit einmahl eingeführet sind. Das Factum, da der Glantz der Majestät, was die Existimation betrift, einer solchen Person ertheilet wird, ist offenbar, und durch die natürlichste Folge, ist das andere factum, die Erlassung der Unterthänigkeit in dem ersten facto stillschweigend enthalten. Stehn die vorhin gemeldeten principia und Grund-Sätze annoch feste, so ist das factum quæstionis, und das wovon allhier gestritten wird, gnugsam bewiesen. Naturalia præsumuntur. Was die Natur der Sache, und die Gewohnheit menschlicher Einrichtungen mit sich bringen, wird vermuthet, biß man das Gegentheil beweisen kan. Das Gegentheil aber, daß die Erhöhung zur Majestät, so weit solche in der höchsten Existimation bestehet, salvo statu subjectionis geschehen, und ein Fürst die Unterthanin, die er zu seiner eigenen hohen Würde erhebt, im vorigen Stande der Unterthänigkeit lassen solte, streitet fast mit der Erhebung zur allerhöchsten Würde, oder es ist doch was ausserordent-

dentliches, welches eine ausdrückliche Erklärung erfodert. Diese Erklärung nun ist nicht geschehen, so bleibt es denn bey dem, was natürlich und bey dem Völckern gewöhnlich ist. Es ist aber gewöhnlich, daß sie nur dem im Lande die höchste Ehre zugestehen, der das Regiment hat, oder der es niedergeleget, und sich in den Stand natürlicher Freyheit begeben, oder aus einem andern Lande, sich mit dem Character der hohen Majestät, als ein Gast, eingefunden hat; hingegen ist es nicht gewöhnlich, daß ein Unterthan im Lande mit solcher Ehre bedienet wird. Nun wird aber die Gemahlin solcher Ehre theilhaftig: So muß Sie denn nicht mehr eine Unterthanin, sondern im Stande natürlicher Freyheit seyn.

## XLIII.

Wolte man dargegen einwenden, das wäre eben noch die Frage, ob es die Völcker mit den Fürstlichen Gemahlinnen also zu halten pflegten, man fände vielmehr allenthalben das Wiederspiel: so rede ich ietzt von der Gewohnheit derer Völcker in thesi und überhaupt, daß sie dignitatem illustrem, und zwar summam, in sua republica, denen Unterthanen nicht beylegen, daß diese Gewohnheit auch gar vernünftig, und der Natur dieser Sache gantz gemäß, und dahero auch in hypothesi, ich will sagen, in dem Fall, da eine Unterthanin zur höchsten Ehre im Lande erhoben wird, auf die Befreyung von der bißherigen Unterthänigkeit zu schliessen sey. Dieser Schluß kan zwar fehlen, wenn es der Landes-Herr, mit seiner aus denen Unterthanen erlesenen Gemahlin anders zu halten beliebet. Allein, das muß er entweder ausdrücklich mit ihr ausmachen, oder durch andere Umstände deutlich zu erkennen geben. Der Stand der Unterthänigkeit, in welchem Sie sich befand, als er Sie zu seiner Gemahlin erwehlte, macht es allein nicht aus, daß man schlechterdings præsumiren und schliessen solte, des Fürsten Wille sey, diese aus den Unterthanen erwehlte Gemahlin vor eine hochprivilegirte Unterthanin, zu declariren,

Sie aber doch eine Unterthanin bleiben zu lassen. Denn einer Person die höchste Ehre, die kein Unterthan, sondern allein der Landes-Herr hat, würcklich geben, und dennoch den Stand der Unterthänigkeit nicht aufheben, scheinet bey nahe eine Sache zu seyn, die sich selbst wiederspricht. Und ob ich wohl gern gestehe, daß der Stand dieser hohen Ehre, und der Stand der Unterthänigkeit sich alsdenn zusammen in einer Person vertragen mögen, wenn ein Temperament getroffen, und die Unterthänigkeit durch ein grosses Vorrecht vor andern Unterthanen verändert und vermindert wird: so ist gleichwohl auch keine Ursach vorhanden, warum nicht vielmehr eine völlige Aufhebung der Unterthänigkeit, und das, was am natürlichsten erscheinet, solte præsumiret werden. Hierzu kömmt noch der ausserordentliche gnädige Affect des Landes-Herrn, und die ordentliche Natur und Eigenschafft der ehelichen Liebe, wovon wir nun absonderlich etwas sagen wollen.

## XLIV.

Denn bißher habe ich den Beweiß aus der Natur der höchsten Würde, wenn solche mit dem Stande der Herrschafft, Unterthänigkeit und natürlichen Freyheit verglichen wird, hergeleitet: Nun wird aber ein Grund von dieser stillschweigenden Befreyung, auch in der Natur der ehelichen Liebe zu finden seyn. Ob eheliche Liebe eine Staats-Unterthänigkeit in der geliebten Person vertragen könne, davon ist schon geredet worden, als ich die Vermählung mit illustren Damen von Geburt zu bedencken gab; das will ich hier, bey der Vermählung einer Unterthanin nicht wiederholen, sondern mich bloß auf die Gnade beziehen, die bey der Vermählung sich äussert. Und gewiß, wenn auch sonst das Axioma: Quod Principis beneficia latissime sint interpretanda, nicht allemahl bestehen kan: so wird doch in diesem Fall, da der Fürst eine Unterthanin zu seiner Gemahlin annimmt, der gnädige und liebreiche Affect eine solche Auslegung erfodern, die nicht auf die blosse Würde

einzuschräncken, sondern zugleich auf den Stand natürlicher Freyheit zu ziehen ist. 1) Ein Beherrscher seines Volckes hat eine Unterthanin so geliebet, er hat sie so hoch und werth gehalten, daß er Sie in die Gemeinschafft seiner Majestät, der Ehre nach, aufgenommen. Solte es nun wohl einige Wahrscheinlichkeit haben, daß er diejenige Unterthanin, die er in die Gemeinschafft seiner eigenen hohen Dignität aufnimmt, nicht auch in die Gemeinschafft, ob wohl nicht des Regiments, doch seiner natürlichen Freyheit habe aufnehmen, sondern im Stande der Unterthänigkeit habe lassen wollen, zumahl wenn die eheliche Liebe, das ist, die Admission zur innersten Vertraulichkeit zugleich erwogen wird.

## XLV.

2) Hochbetraute Ministres werden mit Recht Principis amici, des Königs Freunde, genennet. Ihr König und Herr pflegt sie auch von andern Unterthanen gar mercklich zu unterscheiden. Sie sind Unterthanen, allein sie haben vor andern gar viele Vorzüge und Privilegien. Da nun die Gemahlin viel genauer, als alle Menschen, mit dem Landes-Herrn vereiniget ist, und in dem, was die Vertraulichkeit der Liebe betrifft, allen Principis amicis vorgezogen wird, ja mit ihrem Gemahl, der Ehre und Würde nach, den Glantz der hohen Majestät und Fürstlichen Hoheit überkommen hat: so ist, in Ermangelung eines ausdrücklichen Vorbehalts, auch dieser gnädige Wille zu præsumiren, daß er Sie von dem Stande, der die Majestätische Herrlichkeit und Würde vermindert, mit einem Wort, von der Unterthänigkeit, gantz und gar werde frey gemacht, und ihr diejenige Freyheit, wodurch die Strahlen der Majestät erhöhet werden, auch werde geschencket haben. 3) Ich wiederhole hier billig den Schluß von ungleichen Heyrathen derer Privat-Personen, auf die ungleichen Vermählungen Durchlauchtiger Fürsten. Sieh. §. 33. Ein Unterthan im Lande, er sey, wer er wolle, wenn er eine Weibes-Person geringern Standes, zur Ehe nimmt, so giebt er ihr, nebst seiner Ehre

und Würde, auch alle die Freyheit, die er hat und die er ihr geben kan, und mit dem aufgehobenen niedrigen Stande, läst er alle die vorigen Pflichten und Verrichtungen aufgehoben, hingegen alles, was ihr sonst nicht erlaubet war, läst er ihr frey stehen und erlaubet seyn. Nun gebe ich zu bedencken, ob wohl ein Landes-Herr gegen seine Gemahlin, und wenn er sie auch von den Schnittern im Felde, oder von den Hürden und Hirten der Schaffe geholet hätte, anders solte gesinnet seyn? 4) So sind auch die Exempel nicht unbekandt, da grosse Kayser, Könige und Fürsten, Personen vom niedrigen Stande Stuffen-Weise erhöhet, und ihnen erst Adeliche, Gräfliche, Hertzogliche Dignität beygeleget, bis sie solche zu ihrer eigenen allerhöchsten Würde in Reich und Landen erhoben, und es ist nicht wahrscheinlich, daß sie nur eine splendidam subjectionem, einen prächtigen Titul, eine mit äusserlichen Gepränge pralende Würde, ohne den Stand natürlicher Freyheit, welche sonst mit der höchsten Würde im Lande, als eine nothwendige Eigenschafft verknüpfft ist, solten erheilet haben; zumahl da keine Nothwendigkeit ist, seine Gemahlin auch seine Unterthanin bleiben zu lassen.

## XLVI.

5) Endlich, die Würde jemanden beylegen, die der Landes-Herr selbsten hat, das ist ja wohl mehr, als einem die natürliche Freyheit lassen oder geben. Denn diese dependirt entweder nicht allemahl von ihm, und der sie hat, hat sie wol auch wieder des Fürsten Willen; oder wenn es auf des Fürsten Willen ankömmt, so giebt er doch nebst der natürlichen Freyheit, nicht alsbald auch die höchste Existimation. Also hat ein Gesandter und auswärtiger Unterthan, in Ansehung des Landes-Herrn, zu welchem er gesendet wird, ohne dessen Auctorität und Ausspruch, allbereit statum naturalis libertatis, und er ist dem Herrn, in dessen Lande er sich aufhält, keines weges unterthan. Hernach, wenn der Fürst mit seinem eigenen Unterthanen contrahirt, so pflegt er ihn, was

diesen Contract betrifft, gemeiniglich von der Landes-Ordnung zu dispensiren, und die Sache in statum naturalem zu setzen, aber seine höchste Würde giebt er ihm nicht. Ja wenn ein Unterthan im Lande, als eines andern Landes-Herrn Resident oder Gesandter geduldet wird, so hat der Herr, an dessen Hofe sich der Gesandte befindet, weiter keine Jurisdiction noch Herrschafft über ihn, sondern er ist, mit desselben Consens und Einwilligung, dem statui naturali und natürlicher Freyheit überlassen worden. Nun mache man doch von der natürlichen Freyheit anderer Personen den Schluß auf die Gemahlin und deren erhaltene höchste Würde. Solte sichs wol schicken, oder wenn sichs schickt, solte es doch wohl zu vermuthen seyn, daß ein Fürst, wenn er die Gemahlin einmahl vor allemahl mit seiner höchsten Würde begnadiget, und über alles Volck im Lande, der Existimation und Ehre nach, erhebt, sie nicht auch ad statum naturalem, zur Freyheit von der Unterthänigkeit überhaupt, solte erhöhet haben? Was im **Sächsischen Land-Recht** die alten Sachsen von ihren Weibern sagen, das kan in einem höhern Grade von illustren Gemahlinnen gesaget werden: **Sie ist seine Genoßin, und tritt in sein Recht,** (auch in das Recht natürlicher Freyheit) **wenn Sie in sein Bette tritt. Sie ist ihres Mannes Genoßin, alle der Ehre und Würdigkeit, die der Mann hat, zu Hand, als Sie in sein Bette tritt.** Ehre und Würdigkeit verbindet sich allemahl mit einer Gattung von Freyheit. Ja eines begleitet das andere. Oder auf die Ehre folget auch wohl erst die Freyheit. Bekommt die Gemahlin das eine Recht, so wird das andere nicht davon bleiben. Giebt ihr Gemahl das, was auch wohl mehr, als natürliche Freyheit ist, so wird er das, was geringer seyn möchte, wohl nicht zurücke lassen. 6) Geht aber auch in Republiquen der Stand der Freyheit vorher, daß die höchste Ehr und Würde folgen kan: so muß Freyheit und Ehre sich wiederum auf etwas höheres beziehen, das zum Grunde geleget ist. Das wird nichts anders seyn, als die Person selbst und die guten Eigenschafften derselben, um derentwillen Sie der Freyheit

und

und Ehre würdig geschätzet wird. Ist Tugend, Freyheit und Ehre also zusammen verknüpft, und liebt der Fürst eine Person auch so gar bis zur Vermählung, so kan die Liebe nicht anders, sie wird eins erkannt und das andere gethan, eines gethan, und das andere nicht gelassen haben.

## XLVII.

Das ist wahr. Die Praxis Gentium hat einen grossen Vorrath von wiedrigen Exempeln. Gemahlinnen, die auch der Geburt nach, aus regierenden Fürsten-Häusern hergestammet, sind offt als Unterthaninnen tractiret, auch wohl mit harten Straffen beleget worden. Doch die Exempel allein können der Sache den Ausschlag nicht geben. So ist auch ein Unterscheid unter den Nationen und ihren Gemüths-Neigungen. Ein Unterscheid unter den Zeiten und Gewohnheiten. Es ist nicht alles, was geschieht, recht und billig. Es ist auch nicht alles Verfahren, es sey recht oder unrecht, ein Obrigkeitliches Verfahren. Und die Zwangs-Mittel, die man braucht, sind nicht allemahl eine eigentliche Straffe. Wer den andern in seiner Gewalt hat, ist darum nicht alsbald des andern Obrigkeit. Und wer sich gegen seinen Feind in Sicherheit setzet, der hat nicht alsofort die Herrschafft über ihn erhalten: ob es wohl hernach zu einem solchen Pacto kommen, und der andere seine Freyheit verlieren kan.

## XLVIII.

Ich werde nunmehro meinen Beweiß vollführet haben, und finde nicht nöthig ein mehrers beyzufügen, ausser daß ich in Ansehung des geführten Beweises noch zweyerley wegen der offt und so genannten illustren Dignität; so dann auch drittens etwas wegen der Landes-Hoheit erinnern muß. 1) Von der höchsten Würde im Lande, wenn solche des Landes-Herrn Gemahlin beygeleget wird, ist die Rede gewesen. Da lieget nun nichts daran, sie mag nach Proportion und Beschaffenheit der Republiquen seyn, von was vor einem Grade, und von was vor einer Art sie will,

Königlich oder Fürstlich, Hertzoglich oder Gräflich, wenn sie nur dieselbe ist, die der Landes-Herr selbsten führet. Hernach 2) ist unser Beweiß damit beschäfftiget gewesen, zu zeigen, daß dergleichen hoher Grad der Ehre den Stand natürlicher Freyheit mit sich bringe. **Ob aber die Unterthänigkeit wegfalle, wenn der Gemahl Sie nicht seiner höchsten** Dignität, **sondern einer andern im Lande gebräuchlichen hohen** Existimation **theilhafftig machet?** Z. E. wenn ein König seine mit ihm vermählte Unterthanin in adelichen, Freyherrlichen, Gräflichen, Fürstlichen, Hertzoglichen Stand setzet? das müste weiter bedacht werden. In dem bisherigen Beweise habe ich nur auf diejenige Dignität gesehen, welche der Landes-Herr selbsten hat, und in welche die Gemahlin zugleich von ihm aufgenommen worden. Unterdessen würde, nach beywaltenden Umständen, Status naturalis auch in diesem Fall zu behaupten, und der Beweiß, den ich in vorhergehender Deduction, nicht auf Dignitatem illustrem allein, sondern auf die Vermählung und die wesentliche Eigenschafft der Ehe absonderlich gegründet habe, hauptsächlich hieher zu ziehen seyn. Die Vermählung an sich selbst hat schon die Würckung und Præsumtion vor sich, daß eine Unterthanin eben hierdurch in den Stand natürlicher Freyheit gesetzet werde, wo nicht ein anders bedungen ist. Ja wir können sagen, die Vermählung selbst giebt einer solchen Unterthanin schon die höchste Ehre im Lande: eben deswegen, weil sie des Landes-Herrn Gemahlin heist, ob sie gleich sonst den äusserlichen Character, als Königin oder Hertzogin nicht führet. Auch kan dieses, daß Sie zu der höchsten Würde im Lande, dem äusserlichen Staat und Titul nach, nicht erhoben worden, noch keine erhebliche Ursach abgeben, wodurch zu erweisen stünde, daß der Gemahl Sie nicht zu der Ehre natürlicher Freyheit erheben wollen. Denn es ist, meinem Bedüncken nach, schon erwiesen, daß eheliche Liebe und politische, dem Gemahl als Landes-Herrn schuldige, Unterthänigkeit sich nicht wohl zusammen schicken, es müste denn ein so ausserordentlicher Ehestand, ausdrücklich der Republic und gewisser

wisser Staats-Ursachen wegen, seyn bedungen worden. Endlich 3) wolte noch dieses insonderheit gedencken. Was bisher von Fürstlichen Gemahlinnen überhaupt gesaget worden, das muß auch bey den Gemahlinnen der Reichs-Stände in Deutschland allenthalben statt finden, und ist davon nichts neues anzuführen. Daher ich auch in der bisherigen Demonstration beyläuffig schon hierauf mit gesehen, wenn ich Superioritatem territorialem genennet, und der hohen Landes-Obrigkeit oder Landesherrlichen Hoheit Meldung gethan habe. (*)

XLIX.

(*) Doch wir würden allhier etwas vergessen, welches in diese Materie hauptsächlich einschlägt, und mit der bisher abgehandelten Frage über die maaßen genau verbunden ist, wenn wir nicht umgekehrt auch an die Frage gedencken wolten: **Was Rechtens sey, wenn die Gemahlin eine regierende Königin und ihr Gemahl nur das, was er heisset, nicht aber in seiner Gemahlin Lande selbst regierender König ist?** Ich antworte hierauf. Wie eines regierenden Königs und Fürsten Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin nicht ist: so ist auch einer regierenden Fürstin und Königin Gemahl seiner Gemahlin Unterthan nicht, sondern er lebt mit ihr im Stande natürlicher Freyheit; es müste denn Pacto was anders seyn ausgemacht und angelobet worden. Die Gründe, so ich bisher zum Beweiß angeführet habe, müssen wohl auch hier statt finden, daß ich alles nicht wiederholen darf. So wenig auch die unterschiedene Qualität der Person, mit welcher ein Fürst sich vermählen kan, der natürlichen Freyheit einen Unterscheid oder Hinderniß verursachet, so und noch wiel weniger kan solches entgegen stehen, wenn eine regierende Königin sich einen Gemahl von gleichen oder ungleichen, hohen oder niedrigen Stande erwehlet. Was er im übrigen vor Rechte oder vor Pflichten haben sol, das pflegt auf gewisse Pacta und Verträge anzukommen. Es wird sich der Mühe verlohnen, die unterschiedenen Arten solcher Vermählungen anzumercken. Bisweilen ist der **Gemahl selbst ein regierender König** in seinem Lande, er hat aber in dem Lande seiner Gemahlin nichts zu gebieten, sondern sie sind æquales, und stehen beyderseits in natürlicher Freyheit. So war Ferdinandus Catholicus, König in Arragonien, und vermählete sich mit Johannis II. Kö-

nigs

## XLIX.

Zwar die Meinung, die ich bisher behauptet, möchte vielen Wiederspruch finden, und ich weiß gar wohl, daß unterschiedenes ausgesetzt, und darwieder eingewendet werden möchte. Allein ich hoffe die Wahrheit dessen, was ich gesagt habe, soll durch einen und den andern erregten Zweiffel mehr befestiget, als wanckend gemachet werden. Das erste und vornehmste, so mir entgegen stehet, ist wol dieses: **Wer im Lande nicht Landes-Herr ist, der ist ein Unterthan.** Hat nun die Gemahlin am

nigs in Castilien Printzeßin Tochter, Isabella. Diese ward Erbin des Reiches, und Ferdinandus durfte sich keiner Gewalt in Castilien gebrauchen. Die Müntzen und Diplomata gaben solches auch öffentlich zu erkennen, weil der Gemahlin Bildniß neben dem Könige stets auf der Müntze und beyder Nahmen unter den Diplomatibus stehen muste. Ein gleiches Exempel war hernach mit Philippo II. in Spanien, und Maria Königin in Engelland. Bisweilen haben sie **von beyderseits Königreichen die Titul gemein**, aber die Regierung nicht. So hielten es Ferdinandus und Isabella, Philippus und Maria. Sie schrieb sich von seinen, er von ihren Königreichen und Hertzogthümern: Philippus & Maria D. G. Brittanniæ - - Rex & Regina - - Hispaniarum & Siciliæ, Principes & Archiduces Austriæ &c. Bisweilen ist der Gemahl zwar **nicht ein regierender König, er ist aber doch von Königlichen und Fürstlichen Geblüte, oder andern hohen Stande.** So war die Vermählung zwischen Maria in Engelland und Wilhelmo, Printzen von Oranien. Zwischen der Königin Anna und Printz Georgen von Dännemarck. Johanna I. in Neapolis verheyrathete sich viermahl. Der erste Gemahl war Andreas, ein Bruder Königs Ludovici in Ungarn. Der andere Ludovicus, Fürst von Taranto. Der dritte Jacobus, damahliger König der Balearien. Der vierdte Otto, ein Hertzog zu Braunschweig. Bisweilen vermählt sich eine Königin **mit einem fremden**, oder auch wohl **ihrem eigenen Unterthan.** Heinrich Stuart war der Elisabeth in Engelland Unterthan, und es beliebte der Königin Maria in Schottland, denselben zu ihrem Gemahl anzunehmen. Eben diese Schottländische Maria würdigte nach Stuarts Tode ihren eigenen Unterthan Jacobum Bothwell, ihrer ehelichen Liebe. Bisweilen

am Regiment kein Theil, so wird Sie, allem Ansehn nach, der Unterthänigkeit sich nicht entbrechen können. Allein dieser Haupt-Objection ist schon begegnet. Gleich im Anfang hab ich selbst diesen Grund-Satz gemeldet, aber auch zugleich bewiesen, daß die Regul bey manchen Personen ihre Exception findet. Absonderlich ist mein gegenwärtiges Absehn in dieser Schrifft dahin gerich-



weilen hat ein solcher Gemahl **nicht einmahl den Titul eines Königes.** Die Königin von Neapolis Johanna II. reservirte sich ausdrücklich, daß ihr Gemahl, Jacobus Narbonensis, nicht König von Neapolis, sondern Hertzog von Taranto heissen solte. Auch Printz George von Dänemarck hat den Königlichen Titul niemahls geführet. Die vorhin gemeldete Schottländische Maria erlaubte solches zwar anfänglich ihrem Stuart, hernach aber änderte sich die Liebe und die Titulatur. Der Graf von Bothwell aber ist von ihr allzeit nur **Gemahl**, und von den Unterthanen nur Bothwell genennet worden. Bisweilen wird er von der Gemahlin **in die Gemeinschafft des Regiments genommen,** oder ihm **die Regierung gantz überlassen,** ja, wenn diejenigen, deren hohes Interesse darunter versiret, consentiren, so kan es geschehen, daß der Gemahl **auch nach seiner Gemahlin Tode die Regierung behält.** Maria und Wilhelm hatten das König-Reich zusammen, und als sie starb, blieb er König. Ulrica Eleonora in Schweden ward nach ihres Bruders Caroli XII. Absterben 1718. zur Königin erwehlet, am 28. Mart. 1719. gekrönt, und Ao. 1720. übergab sie die Regierung ihrem Gemahl, dem tapferen Landgrafen zu Hessen-Cassel Friderico. Demnach kan die **Vermählung** und **das Recht, so eine Königin ihrem Gemahl** zugestehet, **bald so, bald anders** beschaffen seyn: **Niemahls** aber ist **der Gemahl seiner im Lande regierenden Gemahlin Unterthan;** Sie müste denn solches ausdrücklich bedungen haben. Ob also gleich die Königin in Schweden Ulrica Eleonora nicht bey dem Antritt ihres Königreichs, sondern Ao. 1720. ihrem Gemahl die Regierung überließ: so waren Se. ietztregierende Königl. Majest. doch Ao. 1718. und 1719. nicht der Königin Unterthan, sondern im Stande natürlicher Freyheit, biß Sie Ao. 1720. die Regierung selbst übernahmen. Wilhelmus und Maria wurden zugleich als König und Königin von Engelland proclamiret. Wäre solches nicht geschehen, so würde der berühmte Printz von Oranien so lange

tet gewesen, dar zu thun, daß eine Gemahlin von den Regeln der Unterthänigkeit ausgenommen sey. Und bey Gelegenheit des verführten Beweises, habe ich unterschiedene Einwürffe bereits angemercket und beantwortet. Was aber noch rückständig seyn möchte, das wird sich die Mühe verlohnen, absonderlich zu bedencken. L,

biß er die Königliche Regierung erhalten hätte, bey seiner Gemahlin in Statu naturali privato gelebet haben. Eben dieses ist auch zu sagen, wenn eine Königin ihren eigenen oder einen fremden Unterthan zu ihren Gemahl erwehlet. Ist die Bedingung, daß er ein Unterthan bleiben sol, nicht klar und erwiesen, so bleibt in dubio die Vermuthung, daß sie diesen Unterthan eben dadurch in den Stand natürlicher Freyheit gesetzet habe, weil sie denselben zu ihren Gemahl erkieset, und ihres Königlichen Ehebettes gewürdigt hat. Was man vor Exempel in Contrarium anführet, daß præsupponiret gewisse Pacta, durch welche die Unterthänigkeit absonderlich bedungen worden. So muste Bothwell der Schottländischen Mariä ausdrücklich und eidlich versprechen, daß er ihr Unterthan bleiben wolte. BVCHANAN. Rer Scot. Lib. 16. p. 674. Sonderlich wird ein Königlicher Gemahl, alsdenn seiner Gemahlin und der Republic Unterthan, wenn ihm ein öffentliches hohes Amt anvertrauet, und ein ordentliches Salarium bezahlet wird, oder wenn er gewisse liegende Gründe, auch wohl gantze Provintzien im Reiche eigenthümlich besitzet. Dieses geschahe in Engelland mit Printz Georgen von Dännemarck. Er schrieb sich von gewissen Landschafften, er war Groß-Admiral von Engelland, und die Unterthänigkeit ward ausdrücklich versprochen. PALTHENII Dissertation de Marito Reginæ kan hierbey conferiret werden. Daß ich aber in dem Haupt-Punct nicht mit ihm einig bin, ist gleich aus den Worten des §. 16. n. 1. in fin. zu sehen. Denn das ist sein Principium: *Qui non imperat, parere cogitur. Tertium non datur.* (Eben wie BOEKLERVS ad Annal. Tacit. Lib. I. cap. 15. fol. 258. schreibet: Ea est regni vere ita dicti sanctitas, ut nemo omnino præter Regem in regno esse possit aut debeat, qui non agnoscat Regiam Majestatem & potestatem, sive cui Rex non sit Rex.) Ich sage aber allerdings: *Tertium datur. Qui non imperat, is ex regula quidem, nec tamen semper aut omnino parere cogitur, sed libertate naturali gaudet.* Und nun ist auch gar leicht auszumachen, wie weit eine Königin über ihren Gemahl ein Recht habe, wenn er wieder ihren Willen der Regierung sich anmasset, oder sonst gefährliche Dinge in Schilde führet. Ist er nicht

L.

Vors erste (1) habe ich so viel berühmte Publicisten und JCtos wieder mich. Z. E. HERTIUM de subjectione territoriali. §. 6. STRYK. Differt. de foris Germ. singularibus cap. 2. §. 12.



nicht unterthan, so kan Sie sich gegen ihn aufführen als einen Feind, ihn fortschaffen, aus dem Lande jagen, gefangen nehmen. Aber per modum pœnæ kan Sie nicht wieder ihn verfahren, Sie kan ihn nicht mit der Straffe belegen, mit welcher ein ungehorsamer Unterthan beleget wird. Wenn er aber ihr Unterthan ist, so kan Sie auch mit der Inquisition und Straffe, womit rebellische Unterthanen in Ordnung gebracht, oder gar aus dem Lande der Lebendigen fortgejaget werden, wieder ihn procediren. Die obbemeldete Neapolitanische Königin Johanna I. ließ ihren Mann, als er sich des Regiments anmassen wolte, im Schlaffe stranguliren. Ihrem dritten Mann, Jacobo Baleari gieng es nicht viel besser, als er sich den gethanen Versprechen nicht gemäß bezeugen, sondern selbst regieren wolte. Erst kam es zum Exilio, und bald darauf erfolgte der Tod. Johanna II. ließ ihren Gemahl Jacobum, der gleichfals von der versprochenen Bedingung abzugehen suchte, ins Gefängniß bringen, und als er, nach wieder erlangter Freyheit, mit neuen Anschlägen umgieng, belagerte Sie denselben in Taranto, und ob er wohl mit der Flucht nach Franckreich entkam, so gieng er doch daselbst in ein Kloster, und die Herrschafft ließ er sich auch vergehen. Maria in Schottland, so sehr sie auch anfangs in ihren Heinrich Stuart, Grafen von Lennox, sich verliebt hatte, wurde sie seiner doch hernach überdrüßig. Sie nahm ihm den Königlichen Titul, sie ließ ihn unter allerhand Prætexten nicht mehr zu sich nach Hofe kommen, sie entzog ihm seine Bedienten, sie that die Verfügung, daß ihm auch kein Silber-Geschirr mehr auf die Tafel kommen durfte, und der gute Stuart mit zinnern Tellern vorlieb nehmen muste; in Summa, sie ließ ihn zuletzt nicht einen Schatten von Königlicher Ehr und Würde übrig bleiben, biß er durch seine Feinde und ihre Favoriten elendiglich umgebracht, und auch nach dem Tode prostituiret, zur Nacht-Zeit durch etliche Träger, so gut sie ihn fortbringen kunten, fortgeschaffet und recht schimpflich beerdiget wurde. Der folgende Gemahl, der obgedachte Graf von Bothwell war von hohen Geist, und, getraute sich die Crone davon zu tragen, er hatte aber das Exilium, und endlich den Tod davon. Ob nun diese Königinnen recht oder unrecht gehandelt haben, das kömt darauf an, ob ihre Gemahle eines wahren Verbrechens überführt, und wenn dieses richtig, ob sie nach der Vermählung Unterthanen oder nicht Unterthanen gewesen sind.

c. 3. §. 13. SCHILTER. Lib. 1. Instit. Jur. public. Tit. 16. §. 3. und Tit. 8. §. 7. VITRIAR. J. J. P. Lib. 3. Tit. 17. §. 9. (*) auch meinen eigenen Præceptorem, den Herrn TITIUM. Dieser schreibt in Specim. Jur. Publ. Lib. 5. cap. 7. de Augusta §. 2. ausdrücklich, daß Kayserliche und Fürstliche Gemahlinnen unter Privat-Personen, so wahre Unterthanen sind, müsten gerechnet werden (**). Auf TITIUM berufft sich auch der Herr KEMMERICH in seinem Jure Publico. Ich lasse mich aber dieses von meiner Meinung zur Zeit nicht abwendig machen. In allen Wissenschafften sind gewisse Stücke, die manchmahl eine gantz andere Gestalt gewinnen, wenn sie aufs neue untersuchet werden. Die gelehrtesten Männer können gleichwohl alles auf einmahl nicht allzeit übersehen. Es wird andern auch etwas überlassen, wei-

(*) Zu denen, die anderer Meinung sind, mag wohl insonderheit auch der Herr COCCEIUS in Jur. publ. prud. cap. 28. gerechnet werden. Denn da setzt er alles, was er von juribus fœminarum illustrium anführet, auf den Fuß des Römischen Rechtes und der Deutschen Landes-Gesetze und Gewohnheiten, ob er wohl hin und wieder gestehen muß, daß unter durchläuchtigen Personen die Gewohnheit was anders beliebt habe. Es ist auch nicht zu verwundern, daß er die Jura fœminarum illustrium nach den Privat-Gesetzen beurtheilet, da er cap. 29. §. 2. die Reichs-Stände selbst, wenn sie mit einem Extraneo, der nicht ihr Unterthan ist, was zu thun haben, an die Solennitäten des Römischen Rechtes binden wil, auch Mylerum de Stat. Imp. cap. 26. deswegen als einen dissentientem allegiret, und c. l. §. 3. von Testamenten der Meinung ist, daß unter zweyen Reichs-Fürsten der Streit über ein Testament und dessen Solennitäten, nicht anders als ex communi jure imperii könnte entschieden werden, so daß sich auch nicht einmahl die Privilegia testamenti militaris hier appliciren liessen.

(**) Gleichwie diesem gelehrten Manne bey seinem Leben nicht unangenehm war, wenn ich ihm bisweilen, nach meinem damahligen captu, eine Objection machte: so werde ich auch, nach seinem Tode, mich an dem liebreichen Andencken damit nicht versündigen. Denn auch in dem, da ich hier einer andern Meinung nachgehe, sol der Hochachtung nichts abgehen, weil ich doch in seinen Principiis den Weg und den Schlüssel gefunden habe, dieser Sache weiter nachzudencken.

weiter nach zu dencken. So erinnere ich mich auch gar wohl, daß der sel. Herr TITIUS bey dem Capitel de Augusta mündlich zu verstehen gab, die Sache könte gleichwohl noch genauer untersuchet werden; er hätte theils auf PRAXIN GENTIUM, theils auf das mehr gedachte Principium politicum gesehen: **Wer nicht Herr im Lande, und doch im Lande wohnet, oder sich auf eine Zeit darinn aufhält, der ist des Landes-Herrn Unterthan** Nun ist aber in meiner vorhergehenden Deduction verhoffentlich dargethan worden, daß die Regel ihre Richtigkeit, dennoch aber auch ihren Abfall habe, und solches insonderheit an der Person einer Durchlauchtigen Gemahlin zu erkennen sey.

## LI.

Und so fällt denn auch (II) der Einwurff hinweg, da man behaupten wil, **Fürstliche Gemahlinnen hätten nur hohe** Privilegia, **sonderbare Freyheiten, und Begnadigungen,** die müsse man mit gäntzlicher Freyheit von Unterthänigkeit nicht vermengen. So meinet auch der Herr TITIUS in Spec. Jur. Publ. L. 5. c. 7. §. 2. 3. seq. Er sagt, Sie wären in der That würcklich Unterthaninnen, und in so weit von andern im Lande nicht unterschieden, dahero müsten Sie ordentlicher Weise, und wo der Gemahl Sie nicht dispensire, ihre Handlungen nach den Gesetzen, wie sie andern Unterthanen vorgeschrieben sind, einrichten; So wäre es in Contracten, in Testamenten, auch in Verbrechen, und es fehle nicht an Exempeln, da Königliche Gemahlinnen mit harten Straffen beleget worden, dergleichen man beym Lehmann in Chron. Spirens. L. 2. c. 39. n. 8. L. 3. c. 9. L. 5. c. 44 und anders wo aufgezeichnet fände; Und was die Gerichts-Stelle betrifft, so hat, nach seiner Meinung, die Regel: quod uxor sequatur forum mariti, bey keiner Gemahlin statt, deren Gemahl ein Landes-Herr ist, sondern es stehet bey ihm, vor was vor einem Gericht im Lande ihre Streitigkeit sol tractiret werden. Mit den Exempeln die er anführet, und in welchen sich unterschiedene ansehnliche Privile-

gia finden, hat es seine gute Richtigkeit. Eine Fürstliche Gemahlin mag verschencken, so viel sie wil, die Schenckung besteht ohne gerichtliche Insinuation, die doch sonst, wenn das Quantum 1000. Thaler excedirt, zu ihrer Gültigkeit nöthig ist, L. 34. pr. C. de Donat. Begnadiget Sie einen Cavallier mit etwas, der noch in väterlicher Gewalt stehet, so wird solches vor ein Peculium Castrense gehalten. L. 7. de bon. quæ liber. Was dem Fisco vor Privilegia zustehen, die werden auch ihr gegönnet. L. 6. §. 1. ff. de Jur. Fisc. & §. ult. J. de Usucap. Und dieses alles kan nicht gelaugnet werden, wenn das Principium stehen bleibet, daß die Gemahlin eine Unterthanin sey. Fället aber, nach unserer Meinung, dieser Grund-Satz hinweg, so ist Sie ohndem an keine leges privatas gebunden, und hat solchergestalt auch bey denen angeführten Exempeln kein Privilegium von nöthen. Sieh. in der Vorrede die Anmerck. (*)

## LII.

Bey den Römern war es kein Wunder, daß die Kayserlichen Gemahlinnen, wenn Sie sich von andern Privat-Personen distinguiren solten, gewisse Privilegia von ihrem Gemahl erhalten musten. Die Römischen Bürger kunten sich über ihre Weiber so vieler Gewalt anmassen, als die Väter über ihre Kinder, daß sie auch als Richter und Regenten, in ihren Familien, über Leben und Tod zu gebieten hatten. Beym DIONYS. HALIC. II. p. 96. GELL. II. 23. PLIN. Hist. Natural. XIV. 13. SVETON. Tiber. XXXV. TACIT. Annal. II. 1. XIII. 2. wird man gar deutliche und merckwürdige Exempel finden. War nun die Herrschafft in Privat-Häusern so groß, wie solte nicht ein Kayser auch in Ansehung des Staats über die Gemahlin Regent und Richter gewesen seyn? und die sonderbaren Rechte, die vor andern Unterthanen ihr zugestanden, wie solten diese nicht als Privilegia von Kayserlicher Gnade dependiret haben? Sieh. in der Vorrede die Anmerck.

## LIII.

Es ist aber nicht mit Stillschweigen zu übergehen, daß vorhin gemel-

gemeldeter berühmter Publicist, bey dieser Materie, den Punct von der Unterthänigkeit, selbst mit diesen Worten einschrencket: Jura fœminarum aliarum in Jurisprudentia privata vel explicata vel explicanda, ad Illam quoque, *in quantum illustrior Ejus conditio id admittit*, adplicari debent. Spec. Jur. Publ. L. 5. c. 7. §. 2. Er sagt, eine Fürstliche Gemahlin wäre eine Unterthanin, und auch ihre Handlungen müsten nach denen Landes-Gesetzen reguliret werden, doch **in so weit ihr** illustrer **Stand** solches **verstatte.** Bald hernach im 4. §. giebt er ein Exempel von dieser Limitation. Wenn eine solche Gemahlin vor jemand gut gesagt, so wäre es ihrem hohen Stande nicht gemäß, der Vellejanischen Constitution sich zu bedienen, nach welcher eine Weibes-Person, wenn sie vor jemanden Bürge worden, ihr Versprechen nicht halten, sondern ihr gegebenes Wort wieder zurücke nehmen darf. Ich sage, dieses ist ohne Anmerckung nicht vorbey zu lassen. Denn auch nach des Herrn TITII Meinung, kan nicht geläugnet werden, daß der hohe Stand solcher Damen der Unterthänigkeit gewisse Gräntzen setzet, und daß dergleichen Existimation nicht zulässet, ihre Handlungen schlechterdings nach den Privat-Gesetzen auszumachen. Nun sieht man wohl aus dem angeführten Exempel, daß die Einschrenckung auf solche Gesetze reflectiret, welche der weiblichen Schwachheit zu statten kommen, oder andere Umstände voraus setzen, welche der Ehre und Reputation hoher Damen, die doch vor andern Weibes-Personen einen Vorzug haben sollen, nachtheilig und verächtlich zu seyn scheinen. Doch eben dieser hohe Stand und diese Einschrenckung der Unterthänigkeit veranlasset uns weiter nach zu dencken, und aus der Eigenschafft der hohen Dignität eine natürliche Freyheit wieder die Unterthänigkeit **durchgehends** zu behaupten. So gewiß der hohe Stand solcher Damen in unterschiedenen von denen JCtis zugestandenen Fällen, nach ihrer hypothesi, von der Regul, **daß sie Unterthanen sind**, eine Exception machet; so gewiß giebet vielmehr eben diese hohe Existimation **die Regul** an die Hand: **Sie sind nicht Unterthanen.** Und das ist es, was ich bißher zu erwei-

weisen mich bemühet habe. Sind Sie nicht Unterthanen, so folget, daß die Verordnungen, so Unterthanen vorgeschrieben sind, auf Sie nicht können appliciret werden, es müsten denn besondere Ursachen eine Exception verlangen, da sie nach diesen Gesetzen verbunden oder etwas berechtiget wären. Und hiervon wil ich hernach, so viel mein gegenwärtiges Vorhaben leidet, ein mehrers gedencken. Hierzu kömmt noch ein anderer Umstand, der meines Erachtens, viel zu bedeuten hat. Wenn wir sagen: **Eine illustre Gemahlin ist den Landes-Gesetzen unterthan, in so fern der hohe Stand solches zulässet;** so ist zu bedencken, daß wir auf diese Weise in Ungewißheit verbleiben, und daß sichs fast alle mahl über dem, was abgehandelt worden, disputiren läst, ob Sie ohne Verletzung ihrer Existimation die Sache eben also, oder anders hätte tractiren können, und ob so dann die Handlung zu Recht bestehen oder nicht bestehen möchte. Weit sicherer ist es hingegen, wenn wir sagen: **des Landes-Herren Gemahlin ist den menschlichen Positiv-Gesetzen nicht unterworffen.** Denn so besteht die Handlung doch ordentlicher Weise. Findet sich eine Ausnahme von diesem Satz: so betrifft es Dinge, welche ins Publicum und in die allgemeine Verfassung des Landes einschlagen. Diese aber sind leichter aus zu machen und zu erkennen, sie kommen auch in den Handlungen derer Gemahlinnen seltener vor, als diejenigen Fälle, da man auf illustren Stand und Würde zu sehen hat. Denn diese Qualität ist wegen ihrer Person mit allen ihren Handlungen verbunden, ob gleich sonsten die Handlung selbst ohne dergleichen Würde geschehen kan.

## LIV.

Was die PRAXIN und Gewohnheit der Völcker betrifft, so ist dieses (III) etwas, welches allen bißher geführten Beweiß auf einmahl darnieder zu schlagen scheinet. Die Fürsten pflegen es so zu halten. Sie tractiren ihre Gemahlinnen als Unterthanen. Die Gemahlinnen müssen nach denen in der Republic vorgeschrie-

benen Gesetzen leben, ihre Contracte darnach schliessen, die Testamente also machen, die Verbrechen also beurtheilen, und an sich bestraffen lassen. Das wissen die Printzeßinnen. Das wissen auch die Unterthanen im Lande. Entschließt sich nun eine Printzeßin oder Unterthanin zur Vermählung: so williget Sie auch in dasjenige, was Sie weiß, daß nach der Vermählung zu folgen, oder wenn Sie vorher eine Unterthanin ist, was im vorigen Stande zu bleiben pfleget. Ich wil ietzo nur die Verbrechen und deren Bestraffungen zu bedencken geben. Die Historien sind voll von solchen Exempeln, da die Gemahlinnen, nach denen in Ländern eingeführten Privat-Gesetzen, auch wohl noch härter, bestraffet worden. Unter den heidnischen Römischen Kaysern wird man viele dergleichen Begebenheiten antreffen. Caligula relegirte seine andere Gemahlin Liviam Horestillam. Claudius ließ die Messalinam Ehebruchs wegen ermorden. Nero ließ gleicher Beschuldigung wegen die Octaviam auf die Insul Pandateriam bringen, und hernach umbringen. Von Hadriano wurde die Gemahlin Julia Sabina wegen dergleichen Verdachts mit Gifft hingerichtet. Commodus brachte deswegen seine Gemahlin Crispinam auch ums Leben. Der Plautillæ, des Caracallæ Gemahlin, gieng es wegen anderen Streitigkeiten nicht besser. Unter den Christlichen Kaysern fehlts an dergleichen Verfahren auch nicht. Constantinus M. schmauchte seine Gemahlin Flaviam Faustam, häußlicher Zwistigkeiten halber, im Bade zu Tode. Zeno Isauricus schickte die gewesene Kayserin und seine Schwieger-Mutter Verinam ins Elend. Constantinus VII. steckte seine Gemahlin Mariam wegen Verdachts in ein Kloster. So sind auch unterschiedene verwittwete Kayserinnen von den Nachfolgern in Kayserthum, als Irene von Nicephoro, Procopia von Leone V. Armeno, Theodora von Mich. Balbo, Euphrosina von Theophilo, Theodora, dessen Wittwe, von Michaele III. ihrem Sohne, zur Straffe gezogen und entweder des Landes verwiesen, oder ins Kloster gestossen worden. Unter den deutschen Kaysern hat Arnolphus über seine Gemahlin Ota Ehebruchs oder Zau-

deren wegen ein merckwürdiges Gericht angestellet. Otho III. hat seine Gemahlin Mariam von Arragonien Ehebruchs halber verbrennen lassen, und Henricus Niger, Cunigundam aus gleicher Ursach ins Kloster gestossen. Unter den Reichs-Ständen in Deutschland finden sich auch allerhand Fälle. Ludovicus Severus, Hertzog in Bayern, ließ aus blosser Eifersucht seine Gemahlin Mariam aus Brabant mit dem Schwerdt hinrichten. Wie Hertzog Ulrich zu Würtenberg seine Gemahlin Sabinam aus dem Hause Bayern tractiret, ist ex Actis publicis bekandt; ingleichen das Exempel Carl Ludwigs von der Pfaltz mit seiner Gemahlin Charlotten von Hessen-Cassel. Aus dem Hause Sachsen hat Hertzog Johann Casimir zu Coburg seine Gemahlin aus einem Verdacht zu ewiger Gefängniß condemniret. Die Affaire Georgii Ludovici Churfürstens von Hannover mit seiner Gemahlin Sophia Dorothea von Zelle ist noch im frischen Gedächtniß. Wolte man die Register auswärtiger Könige und Fürsten durchgehen, so würden dergleichen Geschichte kein Ende haben. So ist bekannt, was Henricus VIII. in Engelland vor Strenge an seinen Gemahlinnen ausgeübet. Annam Bolenam und Catharinam von Hovvard ließ er enthaupten. Die erste Gemahlin Catharinam, Ferdinandi Catholici Tochter, und Annam von Cleve stieß er von sich. Hertzog René von Anjou, der zugleich König von Sicilien war, ließ Anno 1417. seine Gemahlin eine gebohrne Printzeßin von Bretagne aus einer falschen Beschuldigung einiger Untreu in einen besondern darzu verfertigten Käficht, welcher noch diese Stunde in dem Schlosse zu Angers zu sehen ist, eine geraume Zeit verschliessen.

## LV.

Ich habe diesen Einwurff oben §. 47. schon berühret. Ich bekenne, daß eine grosse Menge solcher Exempel aufzuweisen sind, da die Gemahlinnen entweder in der That oder doch, dem Ansehn nach, als Unterthanin tractiret worden: Allein, es ist damit

nicht ausgerichtet. Denn 1) dergleichen Exempel zeigen nur an, was geschehen, aber nicht mit was vor Recht und Befugniß solches geschehen ist. Ja 2) die Wahrheit zu sagen, aus dem Tractament, so die Gemahlin von ihrem Ehe-Herrn erduldet, folget auch nicht, daß sie solches als eine Unterthanin über sich ergehen läst, oder, daß er deswegen selbst der Meinung wäre, Sie sey, wie andere im Lande, seine Unterthanin. Sondern, er tractiret Sie als seine Feindin. Und es ist ein Unterscheid, ob ihr als einer Feindin oder als einer Unterthanin begegnet wird. Eine Unterthanin, wenn sie was verbricht, wird schlechterdings nach den Gesetzen gestraft, wofern der Landes-Herr nicht dispensiret. Ist die feindselige Gemahlin keine Unterthanin, und hat Sie der Landes-Herr in seiner Gewalt, wie es denn ordentlicher Weise geschieht: so ist er nicht befugt, Sie nach den Landes-Gesetzen zu bestrafen, und wenn sie z. E. Ehebruch begangen, ihr den Kopf abschlagen zu lassen. Sondern er kan sich, wenn die Sache darnach ist, nur von ihr scheiden, oder er kan Sie, um künftiger Sicherheit willen, eine behörige Schärfe empfinden lassen, wie freye Völcker im Kriege solches gegen einander zu thun gewohnet sind. Das Ubel, womit er Sie zu zwingen vermeint, kan bisweilen härter und auch gelinder seyn, als in Landes-Gesetzen verordnet ist. Er muß aber doch, wenn er die Schärfe gebraucht, nach Beschaffenheit ihres Verbrechens eine Proportion in dem Ubel treffen, welches er, um seiner Sicherheit willen, ihr aufleget, und er muß bedencken, wie er solches vor der erbaren Welt, und vor dem Richter alles Fleisches zu verantworten getrauet. 3) Was zuläßige Handlungen betrifft, als Contracte und Testamente, so pflegt auch wohl der Landes-Herr selbst solche nach seinen eigenen im Lande publicirten oder nach fremden im Lande recipirten Gesetzen abzuschliessen und zu errichten. Er thut dieses nicht als ein Unterthan, sondern aus freyen Willen. Und so läst ers auch von der Gemahlin geschehen. 4) Hat man vorzeiten wegen der Gemahlin eine andere Meinung geheget, und stehen grosse Politici auch bis

diese Stunde noch in den Gedancken, die Handlungen einer Gemahlin wären nicht gültig, wenn sie nicht nach der Vorschrift der Landes-Gesetze vollzogen würden, und die Verbrechen, wären an ihr eben so, wie an Unterthanen, zu bestrafen: so liegt es bloß daran, daß auch scharffsinnige Männer die Sache nicht allerdings, vor sich, aufs neue, erwogen haben, sondern einer nicht wohl überlegten Gewohnheit nachgefolget sind. Hat man doch so gar die grösten Könige und Fürsten vormahls überredet, daß ihre Bündnisse, ihre Friedens-Schlüsse, ihre Kauf- und Tausch-Contracte, ihre Transactionen und Schenckungen, nach den Römischen Gesetzen und gewissen Notariats-Formuln müsten vollzogen werden. Es lese jemand die Exempel und Formularien in des berühmten **Herrn Lünigs** Reichs-Archiv und Codice feudali, so wird ihm die alte Einfalt bey nahe lächerlich vorkommen, wenn er die Sitten und Gewohnheiten der vorigen Zeiten mit den gegenwärtigen zusammen zu halten beliebet (*).

LVI.

(*) Wir könten doch wohl aus den alten Zeiten auch wahrscheinliche Exempel zusammen suchen, da Kayserliche und Königliche Gemahlinnen nicht als Unterthanin, sondern als Mit-Regentin, oder doch als Personen, die ihre natürliche Freyheit haben, sind angesehen worden. Der Herr HERTIUS beweiset in Dissert. de Orig. & Progress. special. in R. G. Imp. Rerump. §. 7. daß die alten Sächs. Könige und Kayser, nach dem Exempel derer Francken, ihre Printzen in die Gemeinschafft des Regiments gezogen. Das thut man Unterthanen nicht. Es ist aber daher auch zu vermuthen, daß wenn sie auch nicht Theil am Regiment gehabt, sie doch von der Landes-Unterthänigkeit werden frey gewesen seyn. Eben dieses ist auch von denen Gemahlinnen probable. Otto I. ehret seine Adelheid in Diplomat. als *CONSORTEM IMPERII*, dergleichen SAM. GVICHENONIVS in Biblioth. Sebus. Cent. 2. n. 88. anführet. Otto II. nennt die Theophaniam, dilectissimam Conjugem, *CO-IMPERATRICEM AUGUSTAM*, nec non *IMPERII REGNORUMQUE CONSORTEM*, wie bey dem LEIBNITZ Tom. II. Script. Rer. Brunsvic. p. 375. zu sehen ist. Man conferire des Herrn

## LVI

Wenn man auch 5) bedencket, wie viel es zu bedeuten hat, eines Landes-Herrn Gemahlin zu seyn, so ist wohl zu der vermeinten Unterthänigkeit nicht genung, daß eine Gemahlin weiß, daß die Landes-Herrn ihre Gemahlinnen oftermahls, in dem Fall eines beygemessenen oder auch würcklich begangenen Fehlers, nicht anders, als **wahre Unterthanen zu halten pflegen:** Denn Sie weiß dargegen auch, oder kan es leicht wissen, daß Sie deßwegen **nicht Unterthanen sind**, und daß die hohen Anverwandten Ihrentwegen nicht allemahl einen landverderblichen Krieg anfangen. Was aber die Gewohnheit anbelanget, daß Fürstliche Gemahlinnen ihre **zuläßige Handlungen** also vollziehen, wie es sonst im Lande gebräuchlich ist, so wissen Sie, daß auch wohl der Landes-Herr selbst bisweilen seine eigene, denen Unterthanen vorgeschriebene Gesetze in acht nimmt, und solchermaßen diese beliebte Gewohnheit, nicht als eine nothwendige Folge einer vor-

 aus-

OHLENSCHLAGERS Differt. de Orig. Jur. Publ. Imp. R. G. illuſtrat. ex Reb. Imper. Sax. §. 16, 17. so unter des Herrn Hof-Rath MASCOV Præſidio, im verwichenen Jahr, gehalten, worden. Man lege nun diese Theilnehmung am Regiment aus, wie man wil, so ist doch, wenn Sie auch nicht eigentliche Mit-Regentin gewesen wären, mehr Wahrscheinlichkeit vor derselben natürliche Freyheit, als politische Unterthänigkeit. Und erzehlt doch JOSEPHUS in Antiqu. Judaic. lib. XI. cap. 6. daß zu den Zeiten des Persischen Monarchen, des Königes Xerxis, (der in der Schrifft Ahaſverus genennet wird,) die Gemahlin nicht als eine Unterthanin, sondern als eine Socia Regni gehalten worden. Xerxes hatte Befehl ergehen lassen, es solte sich niemand, bey Lebens-Strafe, unterstehen vor ihm zu erscheinen, der nicht gerufen worden. Als nun die Königin Eſther unerfodert mit Furcht und Zittern zu ihm kam, und sich deßwegen ihres Todes versahe, gab ihr der König mit sehr gnädigen Worten ausdrücklich zu verstehen: Das Gesetze gienge Sie nicht an, sondern das Volck, die Unterthanen; Sie, die Königin wäre eine Consortin seines Reiches und seiner Herrlichkeit, so, daß ihr alles frey stünde. Confer. Eſther. cap. 5.

ausgesetzten Unterthänigkeit darf angesehen werden. Demnach gehört auf Seiten der Gemahlin eine positivere und deutlichere Erklärung dazu, wenn Sie dem Landes-Herrn als eine Unterthanin soll unterworfen seyn. 6) Ist etwas in alten Zeiten geschehen, so macht solches kein Gesetz, und es giebt kein Recht, eine alte Mode auf die neuere Zeit so ängstlich fortzubringen. Sind doch wohl die Landes-Herrn selbst derer Sachen, so den Staat betreffen, nicht allemahl gnugsam kundig gewesen, wie soll es Wunder seyn, daß die Gemahlinnen von ihrem Privat-Rechte und ihrer natürlichen Freyheit je zuweilen etwas verlohren haben. Zu unseren Zeiten haben viele Dinge ein besseres Licht bekommen. Auch das Recht Durchlauchtiger Gemahlinnen. 7) Man sage Ihnen von ihrer Unterthänigkeit. Keine Fürstin wird dergleichen zugestehen. Solte auch von einer Unterthanin vermuthet werden, daß sie nichts Neues verlangen möchte, weil sie schon vorher des Fürsten, der sich mit Ihr zur Ehe verbindet, seine Unterthanin gewesen ist: so wird doch wenigstens keine gebohrne Fürstin oder andere hohe Dame von so sclavischen Gemüthe seyn, daß sie zu dergleichen Unterthänigkeit sich entschliessen solte; Sie wird auch von der Unwissenheit nicht seyn, daß Sie ihren hohen Stand nicht kennen, und was dem Respect Fürstlicher Häuser und Bluts-Verwandten gemäß sey, nicht verstehen solte. Da nun der ausdrückliche Wiederspruch vorhanden ist, so wird es wohl vergebens seyn, die Unterthänigkeit aus einem stillschweigenden Consens, und diesen Consens aus einer alten Gewohnheit der Völcker herzuleiten.

## LVII.

Die Gewohnheit aber möchte wohl auch selbst nicht gar zu wohl gegründet seyn. 8) Der Ursprung ist eigentlich darinn zu suchen, daß die Ehe-Herrn sich einer politischen Herrschafft über die Gemahlin angemaßet, und die Gemahlinnen doch nicht in dem Zustande gewesen sind, daß sie derselben sich hätten entschlagen kön-

können. Daraus aber folget so wenig, daß sie libertatem naturalem verlohren, und tacite in eine politische Unterthänigkeit und Herrschafft consentiret hätten, so wenig man sagen kan, daß ein freyer Mensch in den Verlust seiner Freyheit consentiret habe, wenn er auch 50. Jahr in der Knechtschafft wäre gehalten worden; Oder wenn wir gelinder von der Sache reden wollen, so wenig haben die Gemahlinnen consentirt unterthänig zu seyn, wenn Sie aus Höfligkeit, und des Wohlstands wegen sich submittiret, als die Manns-Personen, wenn sie vor dem Frauenzimmer sich krümmen und beugen, und sie auf den Händen zu tragen versprechen, und zu allen ersinnlichen Gehorsam sich offeriren, auch oft in der That aus Veneration oder Complaisance tausenderley Aufwartung verrichten. Ich will nicht läugnen, daß es die Männer auch ausser denen Republiquen nicht bey der bloßen Direction und Auctorität haben bewenden lassen, sondern ohne der Weiber ausdrücklichen Consens eine politische Herrschafft sich über Sie herausgenommen haben: Allein, in Republiquen ist die Mode erst recht von statten gegangen. Männer haben die Republiquen gestiftet und das imperium politicum sich vindiciret. Wie nun derjenige wunderlich seyn müste, der nicht in seinem Hause über eine Weibes-Person, die mit ihm zu Tisch und Bette verbunden ist, die Herrschafft zu führen, Gelegenheit nehmen solte, da er die höchste Macht und Gewalt über die Männer hat: so haben die Regenten ja leicht entweder solche Gesetze machen können, wie bey den Römern würcklich geschehen ist, oder sie haben ipso facto durch die That und Gewohnheit selbst die Sache in solchen Stand gesetzt, daß es nicht anders geschienen, als es müste nothwendig also, und nicht anders gehalten werden; da doch unter der Gemahlin und dem Volck in der Republic ein grosser Unterscheid ist. Das Volck hat sich durch ein ausdrückliches oder stillschweigendes pactum der summæ potestati unterworfen. Das ist aber von der Gemahlin nicht geschehen. Diese hat mit dem Gemahl nur ein Ehe-pactum geschlossen, darinn Sie ver-

versprochen, was Eheleute einander vor Liebe und Treu zu versprechen pflegen. Daraus aber folget nimmermehr, daß sie auch versprochen habe im Lande eine Unterthanin zu seyn. Was man abermahl von einem pacto tacito, weil Sie gleichwohl in der Republic lebet, und alle die nicht selbst summam potestatem haben, derselben unterworfen sind, einwenden möchte, das ist oben schon beantwortet, und nicht nöthig, verbotenus allhier zu wiederholen.

## LVIII.

Sonst will man auch (IV.) ein Fundament dieser politischen Unterthänigkeit in der Heil. Schrifft gefunden haben. GOtt hat nach dem Sünden-Fall das Urthel über die Evam gesprochen: **Dein Wille soll deinem Manne unterworfen seyn, und er soll dein Herr seyn.** Drum ist mir einmahl der Einwurf gemachet worden: Hätte der Landes-Herr, als Gemahl, die Herrschafft über die Gemahlin, als Gemahlin; so hätte er dieselbe unstreitig auch als Landes-Herr über Sie, als über eine Person, die in seinem Lande wohnet. Wäre Sie als Gemahlin schon unterthänig, so müste Sie nothwendig um so vielmehr, als eine civis und incola, als eine Einwohnerin des Landes, unterthänig seyn. Man argumentirt a minori ad majus. Was der Imperans in seinem Hause, in seiner Familie zu befehlen hat, das haben alle Männer in ihrem Häusern zu befehlen. Sie haben summam potestatem über ihre Weiber, ob sie gleich nicht summam potestatem im Lande haben. Nun käme aber bey dem Fürsten zu der Hauß-Monarchie auch die Staats-Monarchie, und also könnte ihm die politische Herrschafft, ja das Jus vitæ ac necis über die Gemahlin, um so viel weniger abgesprochen werden. Es wird aber darwieder noch gar vieles einzuwenden seyn: Und will ich mich der Dissertation, die von **der Herrschafft der Männer über die Weiber**, als ein **Anhang dem vierdten Theil der auserlesenen Anmerckungen über allerhand wichtige Materien und Schrifften** beygefüget ist, allhier mit bedienen, dabey

bey aber auch meine Freyheit gebrauchen. Erstlich ist noch die Frage: Ob die Worte so einen hartem Verstand haben, daß ein Mann über seine Ehegattin, als ein Fürst über seine Unterthanin herrschen möge? Hernach, wenn wir den wahren Verstand dieser Schrifft-Stelle ausmachen, so hat die eheliche Herrschafft mit der politischen Staats-Herrschafft nichts zu thun, und also wird diese nimmermehr aus jener können hergeleitet werden.

## LIX.

Es streitet dergleichen Herrschafft wieder die Natur des Ehestandes. Darum kan sie von dem Stifter der Ehe nicht verordnet seyn. In diesem Stande soll der vollkommenste Stand der Liebe sich finden. Zwang und Liebe können nicht beysammen stehen. Der Ehestand soll eine Gesellschafft bedeuten, darinn zwey Leute durch die Liebe so vereiniget werden, daß sie gleichsam ein Leib und eine Seele werden. So muß alles aus Liebe geschehen. Wie will nun hier eine Herrschafft statt finden? Die Liebe, welche Unterthanen zu ihrer Obrigkeit tragen, kömmt mit der ehelichen Liebe in keine Vergleichung, und bestehet nur darinn, daß Unterthanen den Gesetzen ihrer Obrigkeit nicht zu wieder leben, sondern sich von ihnen wollen regieren lassen. Die Liebe der Eheleute erfodert ein weit mehrers. Sie erfodert eine Gleichheit der Gemüther, eine Vereinigung der Hertzen, und auf beyden Theilen eine liebreiche Freyheit. Solchergestalt ist auch kein Zwang vonnöthen, sondern es thut ein jedes Theil von sich selbst seine Schuldigkeit. Wollen Hauß-Monarchen einwenden, daß solche vollkommene Ehen selten gemacht werden, und dannenhero die Herrschafft des Mannes für die unvernünftigen Weiber nöthig sey: so wird alsdenn von der Natur des Ehestandes abgegangen, und ist aus eben dem Recht die Herrschafft der Ehe-Weiber über böse und unvernünftige Männer vonnöthen. Manche wollen gar behaupten, in statu naturali hätte der Mann auch über das Leben seiner Frauen zu gebieten. Sie werden aber dieses

ses in Ewigkeit nicht beweisen. Und kan die Familie nicht bestehen, wenn der Mann die Frau nicht bestraft, so muß auch der Frauen dieses Recht zustehen, weil der Mann noch mehr Verbrechen zu begehen fähig ist. In Summa, der Mann ist so wohl der Frauen, als die Frau dem Mann in billigen Dingen und guten Vorschlägen zu gehorchen verbunden. Durch gewaltsame Zwangs-Mittel wird die Ruhe des Ehestandes mehr gestöhret, als befestiget. Solte es ja bisweilen zu Thätlichkeiten kommen, so muß der ausserordentliche Zustand, da ein Theil gegen den andern sich einer Nothwehr und abgenöthigten Defension gebrauchet, mit keiner obrigkeitlichen Gewalt vermenget werden. Der vernünftige Kayser M. Aurelius hat dieses wohl eingesehen. Denn er pflegte zu sagen: Uxorem admonendam sæpe, reprehendendam raro, violentis manibus tractandam nunquam.

## LX.

Was nun die Worte selbst betrift, woraus man die Göttliche Verordnung dieser Herrschafft beweisen will, so ist bekannt, daß im Hebräischen das Futurum steht, dominabitur; dieses aber auf zweyerley Art erkläret werden kan. Erstlich, als ein Urthel und Straf-præceptum, was geschehen **soll**: Der Mann solle das Recht haben über die Frau zu herrschen, und mit Gewalt sie zu zwingen; sie aber als eine Unterthanin verbunden seyn, Gehorsam zu leisten; weil die Eva selbst den Adam zur Sünde verleitet: Hernach als eine Ankündigung des Bösen, welches auf den Fall erfolgen **werde**: Der Mann werde sich de facto, ohne Fug und Recht anmaßen, das Weib zu unterdrücken, wie Samuel den Israeliten verkündigen muste, was sie sich vor Ungelegenheit zuziehen würden, wenn sie einen König wehlen wolten, 1 Sam. VIII, 14. Die erste Erklärung ist nicht wahrscheinlich, weil Dinge daraus folgen, die mit der Natur und Eigenschafft des Ehestandes unmöglich bestehen können. Die andere muß so lange statt finden, so lange aus derselben nichts bedenckliches fliesset, wie aus

der ersten, und sie mit der Natur des Ehestandes nicht streitet, wie doch bey der ersten gleichwohl geschiehet. Zu diesen beyden Erklärungen, will ich die dritte noch hinzusetzen, daß die Worte zwar von einer Strafe auszulegen sind; die Herrschafft aber nicht von einer solchen Herrschafft, dergleichen das imperium politicum ist, und ein Fürst über das Volck im Lande ausübet, sondern bloß von einem Vorzuge, von einer Direction und Auctorität in der Familie, muß verstanden werden.

## LXI.

Freylich, wenn es nach der Auslegung der Nieder-Sächsischen Bibel gehen soll, so muß ein Mann **die Frau peinigen und plagen.** Denn so stehet bey den Worten: **He schal dien Herr sin,** die Gloße: **He schal die vacken tho pinigen und tho plagen.** Oder, wie es in einer andern Edition heisset: **Und hei schall deck te pinigen, und te schlaen.** Diese Auslegung ist im höchsten Grad absurd, daß auch eine Hertzogin aus Pommern bewogen worden, zu dem Exemplar in einer gewissen Bibliothec, die Worte am Rande mit eigener Hand beyzufügen: **Dat hat ein Schelm schreven.** Und in einer andern berühmten Bibliothec findet man in margine den Vers zu lesen:

De uns dat wil updragen,
Uns to pinigen un to plagen,
Den schall de Düffel nagen.

geschreven

**van Fr. Gräfin Königsmarcken.**

Ich sehe aber doch nicht, wie man der Glosse mit Raison wiedersprechen könne, wenn die gemeine Auslegung dieses dicti passiren soll. Denn 1) ist die Herrschafft der Männer den Weibern zur Strafe geordnet, so muß wohl die Frau, wenn sie nicht parition leisten will, eine Ungelegenheit davon empfinden. 2) Ja die

Männer werden sich an GOttes-Ordnung versündigen, wenn sie aus Mitleiden gegen die liebe Frau, ihr die Strafe erlassen und sie nicht prügeln wollen. Und endlich 3) hat GOtt die Herrschafft der Männer über die Weiber eingesetzt, so hat Heinricus Stuart mit guten Gewissen seiner Gemahlin Maria Minister nicht seyn können: denn die Majestät, als die höchste Gewalt, verschlinget ohnstreitig die potestatem maritalem als die kleinere; Und, wie hat Printz George von Dännemarck seiner Gemahlin der Königin Anna, ohne Sünde, auf den Knien die Huldigung ablegen, und ihr alle Ehre zu erweisen, und für Sie zu leben und zu sterben, versprechen mögen? Man lasse auch 4) eine Dame unvermählt, und keinen Ehe-Herrn vorhanden seyn: so haben wir doch regierende Kayserinnen und Königinnen gehabt, und haben sie noch. Da herrschet eine Frau über so viel tausend Männer, da ihr das vermeinte Straf-præceptum nicht über einen eintzigen Mann in ihrem Hause die Herrschafft erlaubet hat. Die tapfere und mächtige Semiramis hat das gantze Assyrische Reich unter ihrer Botmäßigkeit gehabt, Æthiopien sich unterwürffig gemacht, Zoroastrem, den Bractianer König überwunden; die Tomyris über ein grosses Scytisches Volck geherrschet; Zenobia sich nach ihres Gemahls Tode in Syrien und Orient formidable gemacht. Und daß wir uns nicht in den alleraltesten Zeiten und bey den Heydnischen Völckern aufhalten, die Dänische Semiramis, Margaretha, hat die drey Nordischen Cronen Dännemarck, Norwegen und Schweden in ihrer Gewalt gehabt. Die unvermählte Königin Elisabeth in Engelland ist eine unvergleichliche Königin gewesen. Christina in Schweden hat nicht eher abgedanckt, als biß es ihr selber so gefallen. Und was in dem grossen und weitläufftigen Rußischen Reich vorgegangen, das ist ein Ruhm, davon die gantze Welt zu reden weiß. Wie man aber die Majestät einer Frau über gantze Käyserthümer und Königreiche mit der allgemeinen Strafe, so GOtt den Weibern dictiret hat, conciliren wolle, davor mögen diejenigen sorgen, so die

 po-

potestatem maritalem vor eine Strafe des Falles ausgeben. So viel wissen wir, daß GOtt in seinen Verordnungen sich nicht kan zu wieder seyn, und daß er selbst in seiner Theocratie kein Bedencken getragen, eine Debora zur Prophetin zu machen, und dieselbe über sein Volck zur Richterin zu setzen. Judic. IV.

## LXII.

Doch die Herrschafft der Männer über die Weiber kan bestehen, und die Göttliche Verordnung mag als eine Strafe angesehen werden, welche GOtt nach dem Fall über die Evam und in ihrer Person über das gantze weibliche Geschlecht ergehen lassen. Es hat aber dieses göttliche Straf-præceptum nicht den wunderlichen Verstand, welchen die gemeine Auslegung diesen Worten angedichtet. Das ist gewiß. Es muß in allen Societäten eine Ordnung seyn. Und nachdem die menschliche Natur durch den Fall dergestalt verderbet worden, daß diese Ordnung nicht wohl ohne äusserlichen Zwang und Direction bestehen kan, sondern jemand die Macht zu zwingen und zu regieren haben muß: So ist auch dergleichen Direction um so vielmehr in der ehelichen Gesellschafft nöthig, ie weniger es sich schickt, daß Mann und Frau immer einander vor der Obrigkeit verklagen sollen. Es ist nicht weniger natürlich, daß in der ehelichen Gesellschafft derselbe Theil die Familie zu regieren am geschicktesten, der stärcker an Kräften des Leibes und gesetzter an Kräften des Gemüthes ist. Nun aber zeigts die gantze Natur, daß das weibliche Geschlecht ordentlicher Weise schwächer ist, als das männliche. Es sind auch viel andere Dinge, als die Schwangerschafft, die Gebährung, die Stillung des Kindes, u. d. m. so die Weiber zur Regierung nicht allzutüchtig machen. Hieraus folget, daß dem Mann allerdings das Recht zustehe, im Hause das directorium zu führen. Es folget hieraus, daß in diesem Absehn das imperium maritale allerdings eine pœna lapsus sey, weil der Ehstand vor dem Fall vollkommen war, und wegen der höchsten Liebe der Ehegatten keine Herrschafft

 brauchte.

brauchte. Es folget aber auch ferner hieraus, daß diese Herrschafft nicht eine eigentliche politische Herrschafft, noch eine Civil-Unterthänigkeit, viel weniger eine Sclaverey oder gar das Jus vitæ ac necis inferire; sondern auf Seiten des Mannes in einem Ernst mit aller Moderation, und in liebreichen Beystande mit Versorgung, Hülff und Protection; auf Seiten des geliebten Weibes, in einer Condescendenz, Demuth und freundlichen Annehmung, wenn ihr von dem Manne was Gutes gesagt und gerathen wird, bestehe. Diese Herrschafft ist der ehelichen Liebe, und auch der Unvollkommenheit des Ehestandes gemäß. Denn die eheliche Liebe, ob sie gleich weiter sich erstreckt, als alle andere Freundschafft unter den Menschen, so ist sie doch, wegen der allgemeinen Verderbniß unvollkommen; und ob sie gleich unvollkommen, so ist sie doch eine eheliche Liebe, und der Ehestand ein solcher Stand, eine solche Gesellschafft, welche durch henckermäßigen Zwang mehr tourbiret, als befestiget würde. Wolte man eine eigentliche Herrschafft, die sich, wo nicht über Tod und Leben, doch biß zum Peinigen u. Prügeln erstrecken solte, behaupten, so würde dieses so wenig mit der ehelichen Liebe, als die Unterlassung und Läugnung aller Direction und Auctorität mit der Unvollkommenheit der ehelichen Gesellschafft bestehen. Endlich, da GOtt in seinen Endzwecken so weise und im Strafen selbst so gütig ist, daß alle seine Verordnungen nichts anders, als Mittel und Wege zur Glückseligkeit sind, so folget aus der Natur ehelicher Gesellschafft, daß, wenn der Mann nichts nütze und ein Narr ist, die Frau hingegen tapferer, gerechter und klüger, sie auch in der Familie die Sachen anordnen, und die Regel ihren Abfall leiden müsse.

## LXIII.

Was den Fall anbelanget, da eine Weibes-Person gantze Kayserthümer und Königreiche beherrschet, so findet sich wohl mehr, als eine Ursache, warum hier eine Ausnahme von der Regel muß behauptet werden. Ich will ietzo nicht weitläuftig ausführen, daß es kluge, tugendhafte und raffinirte Damen giebt, die so geschickt zu

Consiliis seyn, als die Männer. Ich will nicht erzehlen, wie viel Königinnen auf das glückseligste ihre Reiche regieret haben (*). Ich will nur zu bedencken geben, daß gemeiniglich die Wohlfahrt eines gantzen Reiches und Landes darauf beruhet, wenn die Männer einer hohen Damen das Regiment überlassen. Wir mögen uns nur ein Exempel an der Erb-Folge nehmen. Die ist eingeführt, verdrießliche Wahlen, blutige Kriege und andere Inconvenientien zu vermeiden. Diesen und andern dergleichen Ubel vorzukommen,

(*) Semiramis hat dem Assyrischen Reich allein auf die Beine geholfen, die Tomyris dem grossen Cyro die gröste Schlappe angehenget, die Philo durch ihre Rathschläge ihres Vaters Anti-Paters und Gemahls Demetrii, Herrschafft glücklich gemacht, und die Livia ist von dem grossen August mit guten Succeſs in den wichtigsten Staats-Affairen als eine kluge Rathgeberin gebraucht worden. Die berühmte Elisabeth in Engelland und Christina in Schweden, haben ein unsterbliches Gedächtniß hinterlassen. Die Exempel solcher Königinnen und Fürstinnen sind freylich überaus rar, doch haben sich dergleichen gefunden. Ich will doch auch der Dänischen Margarethæ noch einmahl gedencken. Sie führte das Regiment von A. 1375 bis 1412. vereinigte drey Königreiche, Dänemarck, Schweden und Norwegen, und beherrschte dieselben. VITUS BERINGIUS erzehlt in seinem Floro Danico, pag. 523. seqq. wie Albertus, König in Schweden, ehe er von ihr bezwungen worden, dieselbe gern vom Dänischen Thron verdringen wollen, und was er vor höhnische Reden gebraucht, Margaretha aber diese Resolution gehabt: Nil adulantium vel detrahentium breve illud murmur ad se pertinere professa; cessaturos calumniatores, postquam multa latrassent; esse infra dignitatem supremæ potentiæ, vocare ad numeros convitia, aut latrinarum collicias congerere; nec esse tanti imbellia verborum tela, ut ad ea eluenda in rixam colluctationemque verborum e fastigio suo descendat; fuisse hactenus infra viros convitiari cum fœminis, nunc infra fœminam esse respondere viro, aut in profligandæ linguæ alienæ temulentia suam attaminare. Der Auctor giebt auch das schöne Judicium davon: Digna vel hoc facto Margaretha, quam Heroinis accenseas eo majore jure, quo miraculo proximius est, fœminam esse & non moveri. Als sie nun die 3. Königreiche

ment, werden auch Weibes-Personen zu der Succession im Regiment berufen. Es concernirt dieses ohnstreitig Salutem publicam, da hingegen das Imperium maritale nur in einer Privat-Gesellschafft sich äussert. Nun ist aber bekannt, daß, auch nach göttlicher Ordnung, die Wohlfahrt des gemeinen Wesens vor dem Interesse einer eintzelen Privat-Person und Familie, den Vorzug haben muß,

## LXIV.

Ja wir haben nicht nöthig, daß wir sagen, die potestas maritalis werde so dann vom imperio civili verschlungen. Das politische Regiment der Fürstin fällt zwar in die Augen, und der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, wird alsdenn nicht so sehr oder fast gar nicht gemercket. Unterdessen kan doch die Staats-Herrschafft und Herrschafft des Gemahls über die regierende Gemahlin, auch so gar auf ihrem Throne, sich liebreich und angenehm zusammen vertragen. Denn die Herrschafft eines Mannes über sein geliebtes Weib, ist gantz was anders, als die politische Herrschafft einer Damen in der Republic. Und das habe ich bereits vorhin §. 62. erwiesen. Es ist bloß eine Direction im Haus-Wesen, und in der Education der Kinder. Zu dem, so wird eine regierende Fürstin, Sie sey vermählt oder unvermählt, dennoch von ihrer Natur selbst schon erinnert, daß Sie allerhand Schwachheiten unterworfen ist, und Sie wird im Gewissen überzeugt, daß Sie nicht nur als eine vernünftige Regentin, der Regierung wegen, sondern auch als

che mit einander vereiniget hatte, wurden die Gesetze in gute Ordnung gebracht und sagt der Historicus: Tanta justitiæ cura, ut ne propriam quidem caussam & aulæ magnitudinem eximeret a tribunalibus, memor Deum post leges esse, cui redderet rationem & aliam supra se regnare haud paulo potentiorem Majestatem. Er rühmt auch von ihr, daß sie keinen grossen Staat geführt, und braucht zu letzt die Worte: Virum, quem induerat animo, imitabatur cultu corporis, ita aulæ attemperans splendorem, ut nil in ea supra bonam mentem emineret.

als eine Dame, des weiblichen sexus wegen, Rath und That von klugen Ministern und tapfern Generalen zu verlangen hat. Im übrigen, daß auch sonst bey der Göttlichen Ordnung, die das weibliche Geschlecht angehet, bißweilen entweder eine Ausnahme von der gesetzten Strafe, oder doch ein unterschiedener Grad derselben sich finde, solches bestätiget der Punct, **daß sie mit Schmertzen sollen Kinder gebähren.** Denn viele Weiber bezeugen, daß es Sie so leicht angekommen, ein Kind zur Welt zu gebähren, als eine warme Semmel zu essen, oder eine Tasse Coffée zu trincken. Und doch folget deßwegen nicht, daß der Göttliche Ausspruch in allen individuis cessire, oder, wenn die Gebährung so glücklich abgegangen, die Mutter vor und nach derselben von aller Ungelegenheit wäre befreyt gewesen.

## LXV.

Nach meiner Meinung ist also das imperium maritale zwar eine Strafe des Sünden-Falls: es muß aber solche Herrschafft der Natur des Ehestandes gemäß erkläret werden. Und diese Erklärung wird durch die Lehre der Aposteln bestätiget. Sie recommendiren den Weibern die Unterthänigkeit. Ephes. V, 21. 1 Cor. XIV, 15 16. 1 Timoth. II, 11. Tit. II, 5. 1 Petr. III. Sie brauchen aber das Wort ὑποτάσσομαι. Und sie brauchen es nicht nur bey diesem Punct, sondern auch in solchen Materien, da unmöglich eine Unterthänigkeit in sensu politico statt finden kan; sondern, da es mehr nicht als eine Condescendenz und freundliche Annehmung guter Vorschläge und Erinnerung, so wohl derer Manns-Personen unter sich, als der Weiber gegen die Männer; oder auch ein Schweigen der Weiber in der Gemeine; ingleichen eine Reflexion auf die Regul des Wohlstandes, und insonderheit ein liebreiches Annehmen der Direction in der ehelichen Gesellschafft bedeutet. Sie schrencken diese Herrschafft und diese Unterthänigkeit genungsam ein. Sie schrencken die Herrschafft ein, und setzen die Pflicht der Männer, auf ein moderates Bezeugen, auf ein vernünftiges Beywohnen, auf ein Schonen, auf eine Ehre, die sie dem schwächsten Werckzeuge geben

 sollen.

sollen. Denn sie inculciren so oft, daß sie die Weiber, als sich selbst lieben, Ephes. V, 25. 28. bey Ihnen mit Vernunft wohnen, 1 Petr. III, 7. nicht bitter gegen sie seyn, Coloss. III, 19. und dem weiblichen Geschlecht seine Ehre geben sollen, 1 Petr. III, 7. indem niemand sein eigen Fleisch hasse, sondern es nehre und pflege. Ephes. V, 29. Woraus sich denn von selbst ergiebet, daß, wenn die Männer dieses in acht nehmen, und ihre Weiber als ihre eigene Leiber lieben werden, sie ein schlecht imperium in sensu politico über die Frauen werden führen können.

## LXVI.

Ist aber nun dieses die Meinung GOttes in obbemeldeten Ausspruch, und das Absehn der Apostel in angezogenen Vermahnungen, ist auch der Unterscheid des Haus-Regiments und der politschen Herrschafft nach dem Rechte der Natur gewiß genung: So können diese und andere dergleichen Schrifft-Stellen nimmermehr als ein Grund der Unterthänigkeit in sensu politico wieder die Fürstl. Gemahlinnen angeführet werden, so, daß ich bey diesem unerheblichen Einwurf mich länger nicht aufzuhalten habe, und die kleine Digression nur denen zu Gefallen ist gemacht worden, die alles aus der Bibel beweisen wollen, und zu ihren Absichten die H. Schrifft, wo nicht mißbrauchen, doch auf eine sehr gezwungene und verkehrte Art bißweilen auslegen.

## LXVII.

Nun ich habe beweisen wollen, daß **eine Durchlauchtige Gemahlin ihres Ehe-Herrn Unterthanin nicht sey**, sondern daß Sie, ob Sie wohl in der Republic sich befindet, dennoch **in natürlicher Freyheit lebe;** und ich hoffe es werde solches ausgeführet seyn. Steht dieser Satz feste, so muß nothwendig daraus folgen: **Daß eine illustre Gemahlin in ihren Handlungen nicht an die Landes-Gesetze, sondern bloß an die Göttlichen natürlichen, und Göttlichen geoffenbahrten Gesetze verbun-**

den

den sey, und daß nach keinen andern als, diesen Gesetzen, ihr Thun und Lassen müsse beurtheilet werden. Ich habe dieses schon hin und wieder wegen des genauen Zusammenhanges mit der Haupt-Quæstion erinnert, es muß aber nunmehro in seiner Ordnung absonderlich bedacht, und der effect hiervon in der Application gezeiget werden. Nur daß wir die Regul einmahl recht erklären, und hernach dieselbe gewissermaßen auch einzuschrencken nicht vergessen.

## LXVIII.

Wenn wir sagen, eine Fürstliche Gemahlin sey bloß an das Göttliche natürliche und geoffenbahrte Recht gebunden, so möchte zwar wegen des letztern nichts insonderheit anzumercken seyn, was aber das natürliche Recht betrift, so verstehen wir den Satz nicht allein vom jure naturali mere tali seu absoluto, dessen effect sich ohne vorhergehende pacta, testamenta und delicta äussert; sondern auch vom jure naturali hypothetico, welches haben will, daß die Befugniß und Pflichten, nach dem Innhalt derer abgeschlossenen pactorum, errichteten letzten Willen, und Fundamental-Gesetzen eines Landes, die nichts anders als Staats-pacta sind, sollen erlanget, ausgeübet und in acht genommen werden. Die Einschrenckung und Exception von dieser Regul findet sich vors erste bey den Gemahlinnen der Reichs-Stände, was die Reichs-Gerichte und die daselbst anhängigen Gerichts-Händel betrift. Denn, wie sie den Reichs-Gerichten, also sind sie auch denen daselbst recipirten und im Reiche selbst constituirten Gesetzen unterworfen. So wohl aber bey andern Gemahlinnen in auswärtigen Ländern, als auch bey den Fürstlichen Gemahlinnen im Römischen Reich ist eine allgemeine Exception, daß, ob sie gleich nicht Unterthanin sind, dennoch die Moralität ihrer Handlungen, alsdenn von Civil-Gesetzen dependirt, wenn Sie den Landes-Gesetzen entweder freywillig und ausdrücklich sich unterworfen haben, oder, wenn solche aus einer nicht irrigen, sondern richtigen beständigen Gewohnheit beliebt und angenommen wor-

den; ingleichen, wenn sie unbewegliche Güter im Lande besitzen, weil dergleichen Güter als unzertrennliche Stück zum Lande gehören, und die Republic ihre Einrichtung nach solchen Grund-Stücken hauptsächlich zu machen pfleget. Also kan ein letzter Wille, den sie nach der Vorschrifft der Civil-Gesetze aufzurichten sich vorgesetzt, nicht gelten, wenn sie dasjenige, was die Gesetze verordnen, nicht in acht genommen haben. So ist auch bekannt, daß in hohen Häusern bey Vermählungen die Mitgabe und das Witthum oftermahls nach dem Sachsen-Rechte und Landüblicher Gewohnheit regulirt wird. Kömmt es in Deutschland zu gerichtlichen Processen, so weiß man, daß die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnungen bey den Reichs-Ständen selbst ihre Auctorität behalten, und so dann wird auch eine Gemahlin, nach dieser Verfassung sich zu accommodiren, nicht Umgang nehmen können. Und wenn Sie unbewegliche Güter im Lande besitzet, so muß Sie, wo nicht Dispensation geschiehet, obangeführter Ursach wegen, eben dasjenige von solchen Immobilibus præstiren, was Unterthanen sonst zu leisten schuldig sind.

## LXIX.

Ist nun das bewiesen, was zu beweisen war, soll eine Durchlauchtige Gemahlin ohne Unterthänigkeit in natürlicher Freyheit stehen, und sind ihre Handlungen an menschliche Gesetze nicht gebunden: so würde sichs der Mühe verlohnen die gantze Jurisprudentiam privatam durchzugehen, und von einem Capitel zu dem andern die Application etwas genauer einzurichten. Mein gegenwärtiges Vorhaben will es zwar ietzo nicht verstatten von allen und jeden ausführlich zu handeln, und ich habe mir auch nur vorgesetzt gehabt, den Haupt-Punct: Ob die Gemahlin eine Unterthanin sey? auszumachen. Jedennoch zu mehrer Bestärckung dessen, was ich vermeine bewiesen zu haben, ist es nöthig, auch etwas aus dem Jure privato illustri anzuführen, und wenigstens in etlichen Special-Materien die Probe zu zeigen.

## LXX.

So wohl hohe Damen, als Weibes-Personen von niedrigen Stande werden Gemahlinnen durch die **Vermählung**, also machen wir von dieser den Anfang. Vor der würcklichen Vermählung pflegen die Sponsalien vorherzugehen. Der Fürst selbst hat bey solchen Verbindniß keine Solennität vonnöthen. Es braucht keiner Zeugen, als so fern sie zum Beweise nöthig sind. Die Heyraths-Tractaten können auch unter abwesenden Personen durch Briefe oder durch gevollmächtigte Ministres geschehen. Den Consens der Eltern erfodert die natürliche Billigkeit, die schuldige Ehrerbietung, auch die politische Klugheit. Wenn aber die Sponsalien ohne der Eltern Einwilligung vollzogen sind, so können sie doch nicht zur Strafe vor null und nichtig erkläret werden. Denn das gehört vor Unterthanen und ist ein Jus positivum. Doch die Braut ist noch keine Gemahlin, was soll ihrerseits bey diesen Sponsalien Rechtens seyn? Wir machen einen Unterscheid. Ist **die Braut des zukünftigen Gemahls Unterthanin**, so spricht er sie eben hierdurch frey von dem Landes-Gesetze, indem er selbst mit ihr bloß nach dem Völcker-Recht pacisciret. Gleichwie er nun haben will, daß auf seiner Seite das pactum gelten soll, so muß es auf Seiten der Unterthanin, ob sie gleich die Vorschrifft des Gesetzes nicht in acht genommen hat, gleichfalls gültig seyn, weil er sich sonst selbst widersprechen würde. Ist **die Braut eines andern Landes-Herrn Unterthanin**, so kan der Fürst, der Sie zu seiner Braut erwehlet hat, Sie zwar von ihrem Landes-Gesetze nicht dispensiren: es wird aber ein Landes-Herr dem andern die Humanität hierinnen nicht versagen. Solten bedenckliche Umstände sich hervor thun, so besteht das Verbindniß gleichwohl in dem Lande des Fürsten mit dem sie sich vermählet, und in dessen Hause Sie wohnet. Wenn ihre Eltern fremde Unterthanen und von ansehnlichen Vermögen wären, so möchte die Nullität wegen der Exhæredation einen effect haben. Doch das sind ausserordentliche Vermählungen. Ordentlicher Weise ist **die Braut selbst von Durchlauchtigen**

tigen Stande. Ist Sie nun eine **regierende Fürstin**, so hat Sie auch mit dem Bräutigam einerley Recht und Freyheit zu contrahiren, es müste denn nach der Landes-Verfassung in Fundamental-Gesetzen, was anders verordnet seyn. Ist Sie **keine regierende Fürstin**, sondern annoch **in väterlicher Gewalt**, so kömmt es auf die quæstionem præjudicialem an, ob des Landes-Herrn Familie dem Herrn Vater in sensu politico unterthänig ist, und ob die bloße Geburt eine Printzeßin ihren Herrn Vater unterthänig macht? Wenn wir die Frage mit nein beantworten, so gehen ihre Heyraths-Tractaten bloß nach dem Völcker-Recht. Eben dieses würde auch von einer hohen Dame zu sagen seyn, die zwar **außer väterlicher Gewalt**, aber doch **ohne Regierung in eines regierenden Fürsten** Territorio sich aufhält. Was die Vermählung selbst betrifft, so ist auf Seiten des Fürsten weder das Aufgebot, noch die Trauung vonnöthen. Auf Seiten der Fürstlichen Braut wird solches aus vorhin angeführten Ursachen eben so wenig erfodert. Wenn wir auch den Fall setzen, der Fürst vermählte sich in dem Lande eines andern Fürsten, und die mit ihm verlobte Person wäre des Landes Unterthanin: so werden die Gesetze der Humanität und Höfligkeit nimmermehr verstatten, von einer Dame, welche bereits mit einem Fürsten in so nahen und hohen Verbindniß stehet, zu prætendiren, daß Sie mit ihrem Bräutigam sich solte aufbieten, und nach dem Aufgebot auch solte trauen lassen. Ja es würde solches als eine Injurie gegen den fremden Gast im Lande können ausgeleget werden.

## LXXI.

Der Churfürst zu Pfaltz Fridericus V. soll sich mit Jacobi I. Königs in Engelland Printzeßin Tochter, dreymahl öffentlich haben proclamiren lassen. Das mag in damahligen Zeiten vielleicht aus einer alten Superstition geschehen seyn. Die priesterliche Trauung ist zwar auch nicht Juris divini. Wir haben in der H. Schrifft kein Gebot hiervon. Wir finden von diesem Gebrauch

nichts im I. Seculo. Einige Meldung dieser priesterlichen Einsegnung geschieht vom Tertulliano, libro de pudicitia im II. Seculo. Es wird aber bloß als eine löbliche Gewohnheit nicht als eine gebotene Sache angeführt. Mehrere Exempel sind im IV. Seculo. Und ist zur selben Zeit im Concilio Carthaginensi von der benedictione sacerdotali ein lex ecclesiastica in Africa zum Vorschein kommen. Von dem Orientalischen Kayser Leone Philosopho aber, der von Anno 886. biß 911. regieret hat, ist diese benedictio sacra in der Nov. 89. anbefohlen. Also kan ein Landes-Herr ohne Zuziehung eines Geistlichen die Vermählung vor den Geheimden Räthen oder auf andere Weise declariren. Was nun bey diesem Verbindniß in Ansehung seiner Person gültig ist, das kan vor dieselbe, die so genau mit ihm verbunden wird, nicht ungültig seyn. Immittelst, da diese solenne Einsegnung unter den Christen vor das allerdeutlichste und gewisseste Zeichen des ehelichen Versprechens gehalten wird, dieses Versprechen so viel zu bedeuten hat, und ob wohl nicht die benedictio sacerdotalis, doch der Ehestand selbst von GOtt gestiftet, und dessen Ordnung, dahero einer geistlichen Solennität so wohl als einer andern andächtigen Verrichtung wehrt ist: so wird dieselbe billig beybehalten, und auch von den höchsten Häuptern in Christlichen Republiquen nicht leicht unterlassen.

## LXXII.

Ist nun eine hohe Dame, ist auch wohl eine Person von niedrigen Stande, eines Fürsten und Landes-Herrn Gemahlin worden, und steht unsere Meinung fest, daß Sie darum nicht seine Unterthanin worden ist: so kömmt die erste Frage, **was dem Gemahl in ihren Gütern und Vermögen vor ein Befugniß zustehe?** Was ein Mann vor Recht habe nach den Privat-Gesetzen, das kan nicht unbekannt seyn. Die bona der Eheweiber werden auch deßwegen in dotalia, paraphernalia und receptitia eingetheilet. Hier aber kömmt es bloß auf das Natur und Völcker-Recht an. Da müssen wir sagen: Bona uxorum illustrium in dubio sunt

rece-

receptitia. Der Gemahl hat weder ein Eigenthum, noch einen Nießbrauch, er hat auch keine Administration in der Gemahlin Vermögen, Sie hat das Ihrige alles vor sich, und verwaltet auch dasselbe. Und ob wohl nicht zu läugnen ist, daß auch in Fürstlichen Häusern, Mitgabe, Gegen-Vermächtniß, Leibgedinge, Morgengabe, Ususfructus und andere Rechte, sowohl auf Seiten des Gemahls, als auch der Gemahlin, wo nicht allezeit, doch gemeiniglich vorkommen, ja, daß man dieses alles wohl gar nach den Privat-Gesetzen einzurichten gewohnet ist: so dependiret es doch lediglich von pactis und Ehestiftungen, nicht von einer Auctorität derer Landes-Gesetze.

## LXXIII.

Fürstliche Gemahlinnen haben ihr Eigenthum, mobilia und immobilia. **Was sie währender Fürstlichen Ehe** acquiriren, **das bleibt Ihnen zu ihrer gantz freyen** Disposition, und hat der Gemahl, weder den usumfructum, noch sonst ein Recht, es wäre denn pacto, was anders beliebet worden. Wenn Sie **mit ihrem Gemahl** oder **mit andern Personen von ihrem Stande** contrahiren, so wird alles **nach dem Völcker-Recht** vollzogen. Auf das Jus civile hat man keines Weges zu reflectiren, es würde denn aus freyen Willen beliebt, der Vorschrifft solcher Gesetze, in Solennitäten und andern Umständen, nachzugehen. Darum haben ihre Handlungen **keinen** Curatorem, und wenn sie das Eigenthum über gewisse Sachen erlangen oder veräußern wollen, **keine Ubergabe** vonnöthen. Ist in einem Lande das Wiederspiel gebräuchlich, so ist dergleichen Gewohnheit doch kein Gesetz, das die hohen paciscenten verbinden könnte. Ich gebe auch gerne zu, daß man, in regard solcher Gewohnheit, sicherer gehet, wenn hohe Damen einen Curatorem oder auch andere in Civil-Gesetzen vorgeschriebene requisita nicht davon lassen, weil öfters in hohen Reichs-Gerichten darauf gesprochen wird. Doch der Wahrheit selbst kan solches keinen Abbruch thun.

## LXXIV.

Nun das ist wohl gewiß, daß es bey dem blossen Natur- und Völcker-Recht verbleibet, wenn mit Personen, die gleichfals in Statu naturali leben, contrahiret wird. Wenn aber eine hohe Gemahlin mit Unterthanen etwas schliesset, so möchte Zweiffel vorfallen, ob alsdenn die Sache mit ihnen sich bloß nach dem Völcker-Recht tractiren liesse. Denn der Unterthan lebet nicht in Statu naturali, sondern civili, und ist an die Landes-Gesetze gebunden. Sie, die Fürstin, aber kan weder ihres Gemahls, noch vielweniger eines andern Landes-Herrens Unterthanen von ihrer Pflicht dispensiren und frey machen. Also wird kein ander expediens zu treffen seyn, als **daß eine Fürstin oder andere hohe** in Statu naturali lebende **Dame, wenn Sie mit Unterthanen** contrahiret, **sich gleichfals nach den Gesetzen, an welche der Unterthan gebunden ist,** accommodiret. Wiewohl hierwieder kan auch eingewendet werden, die Landes-Gesetze verbänden die Unterthanen in dem Fall nicht, wenn mit solchen Personen contrahiret wird, die in natürlicher Freyheit leben. Denn die leges civiles gehn die **Unterthanen** nur an. Und diese werden entweder vor sich allein in ihren Handlungen, oder mit andern ihres gleichen, mit denen sie sich einlassen, betrachtet. Contrahiren Sie aber **mit einer Fürstin,** so ist eine Person in natürlicher Freyheit, die andere ist ein Unterthan. Dergleichen Fälle und Exempel gehören gar nicht unter die Civil-Gesetze. Nach diesen Principio müssen wir die Conclusion umkehren und sagen: **Ein Unterthan, wenn er mit einer Dame, die im Stande natürlicher Freyheit lebt, einen** Contract **schliesset, darf in solcher Handlung an das Recht in seinem Lande sich nicht binden, sondern bloß auf das Völcker-Recht sehen.** Es hat auch seine Raison. Einmahl würde es dem hohen Stande solcher Damen unanständig seyn, der Civil-Gesetze sich zu bedienen. Vor das andere vermuthen Unterthanen nicht, daß dergleichen hohe Dame ihr Versprechen auf den Fuß der bürgerlichen Rechte gesetzet habe, sondern die

Vermuthung geht vielmehr auf das Völcker=Recht, und sie würden wohl Bedencken tragen, sich einzulassen, wenn sichs anders verhalten solte. Z. E. wenn eine Fürstin vor jemanden gut sagte, oder wenn Sie ohne Curatore einen Contract schlösse, wird schwerlich jemand vermuthend seyn, daß Sie hernach derer Privilegiorum sich bedienen werde, die Unterthanen zustehen.

## LXXV.

Ich sehe aber doch voraus, wir mögen diese oder jene Hypothesin erwehlen, so werden wir in praxi nicht allenthalben fortkommen, wenn wir diese Sätze so schlechterdings annehmen. Wir wollen setzen, ein Unterthan verkauft einer auswärtigen Fürstin sein Haus in seinem Lande, wo er Unterthan ist; oder er borgt von ihr ein Capital, und verspricht ihr 12. pro cent zu bezahlen: solte Sie das Eigenthum ohne Tradition erlanget, und die versprochene Zinsen zu fodern haben? Es wird nicht angehen. Denn der Unterthan ist nicht sui juris und nicht befugt gewesen, sein Eigenthum ohne Ubergabe zu veräussern, oder ein so hohes Interesse zu versprechen. Man nehme hingegen ein ander Exempel. Eine Fürstin schenckt einem einheimischen oder fremden Unterthan 2000. Thaler. Sie thut dieses ohne gerichtliche Insinuation, die sonst unter Privat=Personen, wenn sich die Schenckung über 1000. Thaler erstreckt, erfodert wird. Solte die Schenckung einer so hohen Dame, was den Excess betrifft, nicht gültig seyn? Es wil sich vor den Stand Durchlauchtiger Damen weder schicken noch reimen, ein solches Versprechen vor ungültig zu erklären, und wenn es gleich in L. 34. pr. C. de Donat. nicht als ein Privilegium Augustæ wäre vor gültig erkandt worden. Demnach halt ich davor, es muß ein Unterscheid, was die Unterthanen, was die Handlungen, was die Gesetze und deren End=Ursache betrifft, gemachet werden. Mit Unterscheide sind obangeführte beyden Sätze wahr. Ohne Unterscheid sind beyde falsch.

LXXVI.

## LXXVI.

Contrahirt eine Fürstin mit einheimischen Unterthanen, mit Unterthanen ihres Gemahls, so geht es auf beyden Theilen nach dem Völcker-Recht. Denn die Gemahlin ist in dem Stande natürlicher Freyheit, und wenn Sie mit den Landes-Unterthanen etwas schliesset, so hat ihr Gemahl, als Landes-Herr die Unterthanen von den Civil-Gesetzen dispensiret. Der Beweiß darf nicht weit gesuchet werden. Ein Fürst, wenn er mit seinen Unterthanen in Privat-Sachen contrahirt, so thut ers vor seine Person nach dem Völcker-Recht, und eben hiedurch erlaubt er auch den Unterthanen, ein gleiches mit ihm zu thun. Das ist billig, und der Fürstlichen Dignität gemäß. Seine Gemahlin ist so genau mit ihm verbunden. Sie lebt in dem Stande natürlicher Freyheit, wie er selbst. Sie hat mit seinen Unterthanen mehr als mit fremden abzureden und zuschliessen. Ihrer hohen Existimation ist daran gelegen, daß Unterthanen, wenn sie mit ihr sich einlassen, an dero natürlichen Freyheit gleichsam Theil nehmen, und in solchen Handlungen eines besondern Effects gewahr werden. Sie vermuthen auch nicht anders, als daß die Pacta, die eine so hohe in natürlicher Freyheit lebende Dame mit ihnen schliest, bloß nach dem Völcker-Recht geschlossen werden. Ein Landes-Herr ist offt gegen einen andern Landes-Herrn so complaisant, daß er die Unterthanen dispensiret, wenn mit ihnen contrahiret worden: solte er nicht diese humanität seiner eigenen Gemahlin erweisen, die eine so genaue Consortin seines Lebens und seiner Liebe, seiner Ehre und seiner Freyheit ist. Dahero wie es an seinem Orte, diesfals bey dem Völcker-Recht bleibet, wofern der Landes-Herr nicht vorher ausdrücklich eines andern sich erkläret hat: so verhält sichs auch mit der Gemahlin. Im übrigen ist hier wegen der Contracte und Gesetze, sie mögen gebieten oder verbieten, kein Unterscheid zu machen nöthig. Die Richtschnur ist das Recht der Natur. Die Gemahlin ist im Stande natürlicher Freyheit. Und die Unterthanen, wenn sie mit ihr zu thun haben, desgleichen.

## LXXVII.

Contrahiret Sie aber mit einem fremden Unterthan, so muß das Pactum, wenn es auf Seiten des Unterthanen sol gültig und verbindlich seyn, nach den Gesetzen seines Landes geschlossen werden; obgleich zu der Obligation und Verbindlichkeit ihrer seits allein die Vorschrifft des Völcker-Rechts genung ist, und der fremde Unterthan, davor keine Sorge zu tragen hat, als müste von der Fürstlichen Gemahlin auch dasjenige, was die bürgerlichen Gesetze erfodern, zum Behuff seines Rechtes in acht genommen werden. Denn Sie lebt in Statu naturali, und kan mit ihren Sachen schalten und walten, wie Sie wil; da hingegen ein fremder Unterthan auf die Gesetze seines Landes-Herrn zu sehen hat, die wegen seiner Sachen, ob sie und wie sie sollen erlanget, gebraucht und veräussert werden, ingleichen wegen seiner Handlungen, ob und wie sie sollen vorgenommen oder unterlassen werden, unterschiedenes verordnet haben. Wenn gewisse Pacta verboten werden, oder die Art und Weise, die Pacta zu schliessen und zu vollziehen, vorgeschrieben wird: so geschieht es gemeiniglich darum, weil das gemeine Wesen dabey mit interessiret ist, dahero man bey Veräusserung liegender Gründe unterschiedenes verordnet hat; oder es geschieht darum, weil die Gesetze unter den Unterthanen allerhand Gefährde, Schaden und Nachtheil verhüten wollen, gestalt wir am Anatocismo bey dem Darlehn und dem Lege Commissoria bey Pfand-Verschreibungen Exempel haben. Solchem nach geht es wohl an, daß ein Contract, der unter den Unterthanen verboten ist, von einem Unterthan mit einer hohen Dame, oder andern in natürlicher Freyheit stehenden Person kan geschlossen werden, wofern die Obligation, welche zwischen Unterthanen verboten, nicht dem Unterthan, sondern dem andern paciscirenden Theil, der kein Unterthan ist, oblieget. Denn weil ratio legis solcher massen cessiret, so ist dieser Fall unter dem Landes-Gesetze nicht mit begriffen. Wir wollen setzen, eines fremden Landes-Herrn Gemahlin borgt von einem fremden Unterthan ein

Capital. Sie verpfändet ihm ihr Silber-Geschirr, also und dergestalt, daß er solches an statt der Bezahlung behalten, und ob es gleich mehr als die Schuld betragen möchte, dennoch ihr nichts heraus geben sol, wofern sie zu gesetzter Zeit das Capital nicht bezahlet. Wäre dieser Contract von dem Creditore mit einem Unterthan geschlossen worden, so könnte er nicht bestehen. Nachdem es aber mit einer illustren Person, die in ihrer natürlichen Freyheit lebt, also abgeredet worden, so ist der Lex Commissoria gültig. Denn ob gleich der Creditor ein Unterthan seines Landes-Herrn ist, so ist er doch nicht obligirt, etwas zu verlieren oder fallen zu lassen. Und ich sehe nicht, was seiner Republic daran gelegen ist, oder was sie vor Nachtheil daher zu besorgen hat, wenn ihr Unterthan mit einer auswärtigen in natürlicher Freyheit lebenden Person einen profitablen, und nach dem Völcker-Recht zugelassenen Contract schliesset.

## LXXVIII.

Nachdem wir diesen Unterscheid gemacht, so werden die bisher angeführten Exempel so wohl, als andere hieher gehörigen Fälle und Fragen gar leicht ihre Entscheidung finden. Gesetzt, eine Fürstliche Gemahlin begnadiget **ihren Unterthan** mit einer Donation, die sich über 1000. Thaler erstreckt, so besteht dieses ohne Gerichtliche Confirmation, weil ihr Unterthan, wenn die Fürstin mit ihm pacisciret, bloß auf das Völcker-Recht zu sehen hat, ob gleich Unterthanen, wenn sie unter sich einander so viel schencken, und die über 1000. Thaler hinaus lauffende Summa gültig und bindig machen wollen, einer gerichtlichen Insinuation benöthiget sind. Eben so verhält sichs auch, wenn die Schenckung an einen **auswärtigen Unterthan** gelanget. Denn ob schon der Unterthan von seines Landes-Herrn Gesetze nicht frey ist, so ist doch in diesem Pacto **nicht er** der Fürstin, sondern die **Fürstin ihm** obligiret, und seine Republic hat daher kein Nachtheil zu befahren. Aus eben diesen ietzt und vorhin angeregten Ursachen kan sie auch

das Dominium und Eigenthum ihrer Sachen, es mögen mobilia oder immobilia seyn, ohne Tradition auf einheimische Unterthanen bringen. Sind es fremde Unterthanen und bewegliche Güter, oder auch unbewegliche Güter, doch in ihrem Lande, so geht es aus vorigem Grunde nach dem Völcker-Recht. Sind es aber fremde Unterthanen und unbewegliche Güter, diese Güter auch in der Republic, zu welcher der Unterthan gehört, so muß die Fürstin nach den Gesetzen derselben Republic sich bequemen, wofern die fremden Gesetze eine Tradition verordnet haben. Denn unbewegliche Güter sind ein Stück des Landes, sie gehören zur Einrichtung des gemeinen Nutzens, und wem sie zugehören, der ist, in Ansehung derselben, den Landes-Gesetzen unterworfen. Ja im Chur-Fürstenthum Sachsen können wieder eine solche Besitzerin auch Personal-Klagen angestellet werden. LYSER de Landsass. §. 28. LYNCKER Decis. Jenens. P. I. Dec. 126. CARPZ. Proc. Tit. 3. art. 4. n. 50. seq.

## LXXIX.

Auf die Frage vom Lege Commissoria habe ich schon vorhin §. 70. geantwortet, dabey ichs nun bewenden lasse. Mit dem Anatocismo, da ein Unterthan von einer fremden Fürstin Zinsen von Zinsen fodert, hats gleiche Bewandniß. Wir wollen andere Contracte vor uns nehmen. Wenn aus klaren Brieff und Siegel wieder Sie geklaget wird, so halte davor, daß es einer Gemahlin, Sie sey nun ausser Deutschland, eines Fürsten und Königes, oder in Deutschland eines Reichs-Standes Gemahlin, sehr unanständig seyn würde, der querelæ non numeratæ pecuniæ sich zu bedienen, der Unterthan mag nun einheimisch oder fremde seyn, dem die querela opponiret würde. Was der Kayser JUSTINIANUS in L. 14. pr. C. de non num. pec. wegen des Beweises hierinne disponiret hat, ist ohne dem singulair und enorm; hernach, wenn man die Gerichts-Ordnung, wo der Process wieder eines Reichs-Standes Gemahlin geführet wird, meiner

Mei-

Meinung entgegen setzen wolte, so gehört doch das Fundament der Klage und der Exception nicht so wohl ad accidentem procedendi modum, als ad merita caussæ.

## LXXX.

Es fragt sich von Zinsen. Das natürliche Recht setzt wegen der Zinsen und deren Quantität keine Regul, die schlechterdings etwas determinire, sondern es macht die Regul so: Nach dem der Zustand des Creditoris und Debitoris, der Nutzen und andere Umstände beschaffen sind, nach dem sollen oder mögen Zinsen bezahlet oder nicht bezahlet, nach dem mag auch die Quantität derselben eingerichtet werden. Hingegen die Reichs- und Landes-Gesetze in Deutschland haben die Verordnung gemacht, daß nur 5. pro cent auf Seiten des Debitoris zu versprechen, und auf Seiten des Creditoris zu fodern und zu nehmen erlaubet ist. Denn es hält in praxi schwer um den Beweiß der Umstände, wie viel einer nach der Billigkeit geben oder nehmen kan; ist also am besten ein Ziel zu setzen, und ein gewisses Quantum durchgehends einmahl für allemahl auszumachen, weil die Unterthanen einander sonst ruiniren möchten; ein wahrer Consens in starcke Verzinsung mehrentheils ermangelt; und ein harter Creditor gar leicht einen armen in der Noth steckenden Debitorem concutiren und übersetzen kan. Nun wollen wir eine hohe Dame von einem Unterthan ein Capital borgen, und 10. pro cent versprechen lassen. Ist der Unterthan einheimisch, so hat die Sache keinen Zweifel. Der Unterthan mag von des Landes-Herren Gemahlin 10. pro cent nehmen und ihr auch 10. pro cent versprechen, denn er ist, wie oben gedacht, in den Handlungen, die er mit seiner Landes-Mutter eingehet, von dem Landes-Gesetzen dispensirt. Es mag nun aber ein **fremder** Unterthan seyn. Dergleichen Zinß-Verschreibung muß auch alsdenn bestehen. Denn der Unterthan verspricht in vorgelegten Casu keine Zinsen, sondern sie werden ihm versprochen. Die Person, die sie verspricht lebt in natürlicher Freyheit. Stand und Würde sind

auch

auch so beschaffen, daß der Unterthan sich schwerlich eines Zwangs und übermäßiger Foderung gegen Sie unterfangen wird. Wie schwer einem Privato die Wiederbezahlung offt gemachet wird, ob gleich die Fürstin selbst keine Difficultät machen würde, ist bekandt. Die Reichs- und Landes-Gesetze haben das Reglement der Zinsen den Schuldnern, die sich in Statu naturali befinden, nicht vorgeschrieben. Der Creditor ist zwar in Statu civili und die Schuldnerin kan demselben von der Obligation eines fremden Gesetzes nicht liberiren. Er wird aber auch in diesem Fall nicht obligirt, und er sündiget wider seines Herrn Gesetze nicht. Denn er fodert die Zinsen von keiner Unterthanin, sondern von einer freyen Person, und er selbst hat von solchen Versprechen keinen Schaden.

## LXXXI.

Doch was wird Rechtens seyn, **wenn ein Unterthan mit seines oder eines fremden Landes-Herrn Gemahlin spielet?** Spielen ist ein Pactum. Ihrer zwey versprechen unter Bedingung eines ungewissen Ausganges, den das Glück oder die Kunst verschaffen wird, einander was zu schencken. Ein solches Pactum ist zugelassen. Es muß nur auch unter zugelassenen Umständen und mit erlaubter Absicht, ich wil sagen, zum Zeitvertreib und zur Gemüths-Erhohlung, oder Gemüths-Ergötzung, oder was man sonst vor einen guten Endzweck haben kan, geschehen. Mißbrauch und verbotene Umstände machen eine sonst erlaubte Sache gar leicht zur Sünde. Drum ist das Spielen, weil es insgemein auf eine nicht gar zu löbliche Weise, und selten ohne Excess geschiehet, in L. 2. §. 1. d. Aleat. und L. f. C. Eod. und andern bürgerlichen Gesetzen entweder gantz verboten, oder doch **der Gewohnheit und dem** QUANTO nach sehr **eingeschrenckt.** Vid. Ord. Pol. El. de Ao. 1661. Tit. 8. Ob nun wohl, wenn der Landes-Herr selbst, oder dessen Gemahlin mit **ihren Unterthanen** spielen, das Verbot des Spieles deswegen nicht abgeschafft ist, wie der Herr D. SCHOEPFER in einer Disputation de hodierna ludorum Justitia Frf. 1690.

1690. Frf. hab. Cap. 1. den wunderlichen Schluß machet: so ists doch in dem Actu, in dem Spiel selbst, das der regierende Fürst oder dessen Gemahlin mit ihrem Unterthan belieben, dem Unterthan erlaubt und er vor dießmahl eben darum dispensiret, weil der Landes-Herr selbst oder dessen Gemahlin mit dem Unterthan in ein Spiel sich einlassen. Etwas anders verhält sichs, wenn eine hohe Gemahlin mit einem **fremden Unterthan** zu spielen sich gefallen läst. Denn er ist nicht sui juris, und sein Landes-Herr hat ihn nicht dispensiret. Weil Sie dieses weiß, so ist es, was die Obligation betrifft, nicht anders, als hätte Sie mit einem Pupillen oder Minderjährigen contrahirt. Da ist der Contractus unilateralis und claudicans. Sie ist dem Unterthan, nach dem Völcker-Recht, obligirt. Ihn aber verbindet weder das Völcker-Recht, noch die Verordnung des Landes, in welchem er wohnet. Ist das, was der fremde Unterthan verlohren, noch nicht bezahlt, und wil ers auch in Güten nicht bezahlen, so kan Sie ihn nicht belangen. Denn der Richter, unter dem er stehet, wird ihn zur Bezahlung nicht anhalten, da die Landes-Gesetze ihm das Spielen verboten haben. Und in so weit ist er mit einen Pupillen, der ohne Vormund sich nicht obligiren kan, wohl zu vergleichen. Hat ers aber bezahlt, so kan ers doch nicht, als ein Pupille oder Minorennis, wiederfodern; Auch der Fiscus des auswärtigen Landes-Herrn kan wegen des von dem Unterthan verspielten und bezahlten Geldes, nach dem L. f. C. d. Aleat. keine Foderung an Sie machen. Denn Sie ist weder seiner, noch eines andern Jurisdiction unterworffen. Und wolte man gleich den Fall setzen, daß mit einer Fürstlichen Gemahlin in Deutschland gespielet worden, da die Fürstin sonst vor einem Reichs-Gericht könnte belanget werden, so wird dergleichen Condiction ex d. L. final. doch in praxi nimmermehr vorkommen, und wenn wir uns auch mit einer Speculation divertiren wolten, so würde dergleichen Klage doch nicht statt finden, weil eine Fürstliche Gemahlin den bürgerlichen Gesetzen überhaupt keinen Gehorsam schuldig, und folgends um so viel weniger einem

fremden Fisco etwas heraus zu gebrn, verbunden ist. Und so bliebe denn nach der schärffsten Ausrechnung, nichts mehr, als die Frage noch übrig: Ob Sie mit guten Gewissen und ohne Verletzung des Völcker-Rechtes mit dem fremden Unterthan spielen, und das Geld, so er an Sie verspielt und bezahlet hat, behalten könne? Weil Sie das Civil-Gesetze nichts angehet, so kan sie es darauf ankommen lassen, wie es der Unterthan gegen sich selbst, in seiner Oeconomie, und gegen den Herrn, in seinem Lande, zu verantworten getrauet; Sie hat auch nicht alsobald eine übele Intention gegen den auswärtigen Fürsten, ja Sie hoffet, er werde, in Ansehung ihrer, gegen den Unterthan sich gnädig erweisen, und an keine Bestraffung gedencken. Im übrigen hat Sie auch die Veranlassung zum Spielen, die Sache und Summa, um welche gespielet wird, die Person und andere Umstände zu bedencken, und Sie hat allenthalben in acht zu nehmen, was natürliche Billigkeit theils erlaubt, theils erfodert, wenn auch das Spielen, dem Unterthan, mit dem Sie spielet, in keinen Landes-Gesetze verboten wäre.

## LXXXII.

Daß eine Fürstliche Gemahlin keinen Curatorem Sexus, auch keinen Curatorem Ætatis von nöthen habe, daß Sie gültige Bürgschafft stellen könne, und daß die Zuflucht zu dem SCto Vellejano, contra decus & dignitatem, wieder Ehr und Reputation seyn würde, das müssen doch auch diejenigen, so der gemeinen Doctrin sonst beypflichten, gestehen.

## LXXXIII.

Endlich, wenn es auch zum Testament und letzten Willen kömmt, so ist aus dem allen, was bisher gesagt worden, leicht zu schliessen, daß eines regierenden Fürsten Gemahlin zu ihrem Testament und Codicill mehr nicht, als was zum Beweise der Wahrheit, daß nehmlich ein letzter Wille von ihr sey errichtet worden,

von

von nöthen habe, und Sie demnach aller in Civil-Gesetzen verordneten Solennitäten könne überhoben seyn. Und so ist es, Sie mag eine **andere Fürstliche** in natürlicher Freyheit stehende **Person**, oder **einen Unterthan zum Erben** einsetzen. Ja so ist es, der Unterthan mag einheimisch oder fremde seyn. Denn das Gesetz, so den Unterthan verbindet, verbindet die Fürstin nicht, und ist auch nicht abzusehen, warum ein Unterthan der Gnade und Güte, so ihm eine auswärtige Fürstin angedeyen lässet, solte verlustig seyn, weil die Testirerin sich derjenigen Solennität nicht bedienet hat, die doch nur **denen Unterthanen, wenn diese einander im letzten Willen etwas zuwenden**, vorgeschrieben, auf den Fall aber, davon hier die Rede ist, keines weges gerichtet gewesen.

## LXXXIV.

Wenn **ein Unterthan** ein Testament machet, und in demselben **eine Fürstin zur Erbin** einsetzet oder Ihr etwas legiret, da möchte sich die Sache wohl anders verhalten. Denn das ist seine, nicht der Fürstin Handlung, seine nicht der Fürstin Sache. Uber seine Handlungen aber und sein Vermögen haben die Landes-Gesetze allerdings zu befehlen, und gewisse Maaße vorzuschreiben. Es scheint in der That ohne behörige Solennität nicht anzugehen, und die Ursach, welche der Herr Titius in Specim. Jur. Publ. Lib. 4. c. 9. §. 19. anführet, möchte von Erheblichkeit seyn. Denn er sagt: Der Fürst hat einmahl das Gesetz, wie ein letzter Wille aufzurichten, vorgeschrieben. Er hats zur Zeit noch nicht geändert, auch nicht aufgehoben. Wenn der letzte Wille, nach dieser Vorschrift nicht ist vollzogen worden, so haben die Erben ab intestato, vermöge des gegebenen Gesetzes, ein Recht zur Erbschafft erlanget. Und dieses Jus quæsitum, dieses erlangte Recht den Unterhanen zu nehmen, will das natürliche Gesetz nicht erlauben. Ich halte davor, es hat dieses seine vollkommene Richtigkeit, wenn ein **fermder Unterthan** in seinem Testament **eine fremde Fürstin** instituiret. Im Gegentheil, wenn ein **einheimischer Unterthan** seines Lan-

des-Herrn Gemahlin ohne Solennität zur Erbin einsetzet oder derselben etwas legiret: so könnte man auch nicht ohne Grund sagen, daß solches Testament bestehe, und zu præsumiren sey, der Landes-Herr habe diesen Fall, da Er oder seine Gemahlin zu Erben instituiret worden, von dem Gesetz und der darinn vorgeschriebenen Solennität excipirt und ausgenommen. Ich sage, es sey dieses zu præsumiren. Denn in des Fürsten-Macht hats gestanden, die Privat-Handlungen, so zwischen ihm und seinen Unterthanen vorgehen, von der Observanz der Privat-Gesetze auszunehmen. Dem allgemeinen menschlichen Affect, der Natur der menschlichen Gesetze, der Dignität des Gesetzgebers ist die Exception gemäß. Das natürliche Gesetz steht ordentlicher Weise solcher Ausnahme auch nicht entgegen. Nun steht die Gemahlin mit dem Landes-Herrn, ihrem Gemahl, in natürlicher Freyheit. Was er also dießfalls vor seine Person haben will, das will er auch in Ansehung seiner Gemahlin. Solten seine Gesetze den Unterthan verbinden, wenn dieser mit ihm oder der Gemahlin Handlung pfleget, oder gegen dieselben in seinen letzten Willen seine Liebe bezeuget, so würde der Fürst sich selbst, und seine Gemahlin, durch eine stillschweigende Folge denen Landes-Gesetzen unterwerffen, an welche sie doch nicht gebunden waren, und denen sie sich zu unterwerffen nicht erkläret hatten. Ist es also mit der Exception dießfalls richtig, so besteht des Unterthans Testament, in welchem die Fürstliche Gemahlin bedacht worden, ohne Solennität. Besteht das Testament, so haben die heredes ab intestato kein Jus quæsitum zur Erbschafft. Haben sie kein Jus quæsitum, so wird ihnen auch keines genommen. (*)

LXXXV.

(*) Daß aber ein Unterthan sein Testament einer Fürstlichen Gemahlin, gleichwie sonst dem Fürsten selbst, gültiger Weise zur Confirmation offeriren, und durch solche Oblation und Insinuation, dem letzten Willen die gehörige Auctorität und Gültigkeit verschaffen könne, wie der Herr My-

## LXXXV.

Was Successionem ab intestato, oder diejenige Erb-Folge betrift, da ohne ausdrückliche Erklärung des verstorbenen, von denen Gesetzen der letzte Wille præsumiret und reguliret wird: so ist, nach dem Völcker-Recht, diese Sache vieler Ungewißheit unterworffen, daher das beste Mittel, wenn die Ordnung der Erb-Folge entweder pacto familiæ ausgemacht, oder das reglement der Privat-Gesetze freywillig angenommen wird. Ich will ietzo nur so viel gedencken. Das Völcker-Recht weiß nichts von der Erb-Folge eines Ehmannes in dem Fahrniß seines verstorbenen Eheweibes, nichts von einer Portione statutaria des Weibes, wenn der Mann gestorben, nichts von der Gerade, nichts von der legitima oder dem sogenannten Pflicht-Theil. Also kan sich ein Fürst, nach dem Tode seiner Gemahlin, ihrer Mobilien nicht anmaßen, und



LERUS in Gamol. cap. 7. §. 10. der Meinung ist, das ist wohl zu viel gesagt, und kan mit Grunde nicht behauptet werden. Er gründet sich auf dignitatem personæ. Er sagt: Uxoris illustris præsentia, ad modum Principis mariti sui, reliquarum solennitatum defectus in Testamentis privatorum supplet, & *ob personæ dignitatem* eandem vim habet, qualem apud judicialia obtinet, arg. l. Omnium 19. C. d. Testament. & l. non possunt. 12. cum seq. ff. de Leg. und fähret hierauf weiter fort: Et hoc argumento adductæ rationis, sumtæ ex l. Princeps 31. ff. de Legib. statuendum est. Principissa enim est & potest dici *Domina*, inspecta ejus qualitate & eminentia: cum verbum Dominus sit nomen dignitatis & honoris, per l. Nesennius 22. in pr. ad L. Falcid. Und würde Mylerus auf diesen Gedancken wohl nicht kommen seyn, wenn er nicht dignitatem illustrem überhaupt schon genug zu seyn erachtet, sondern, was dieselbe eigentlich mit sich bringe, erwogen, und an den Unterscheid inter conditionem personarum illustrium publicam & privatam, gedacht hätte. Zumahl, da er d. cap. 7. §. 19. und 20. selbst gestehet, daß die privilegia, so illustren Gemahlinnen gegeben werden, dem Principatui, auf keine Weise, zu nahe treten dürften; deßwegen sie auch keine Gesetze machen und keine Jurisdicton exerciren könnten. Wiewohl er hiervon keine raison zu geben weiß, als weil der Fürst eine Manns-Person

Sie bey dem Todes-Fall ihres Gemahls keine portionem statutariam fodern, und in dem, was wir sonst Gerade nennen, succediren die Anverwandten, ohne Unterscheid der Sachen, auch ihren Kindern ist Sie keine legitimam, sondern bloß den nöthigen, und ihrem Stande gemäßen Unterhalt zu geben schuldig. Das aber pflegt wohl zu geschehen, daß in Fürstlichen Häusern, durch Pacta Domus, die Successio privata in Ordnung gebracht und fest gesetzet, oder auch der ordo succedendi, wie solchen die leges civiles gar wohl und billig eingerichtet haben, beliebet wird.

## LXXXVI.

Wir mögen hier auch an die Præscription und Verjährung gedencken. Denn in Positiv-Gesetzen ist verordnet, daß jemand des andern sein Recht und Sache, ohne dessen absonderlichen Consens, an sich bringen, ein Recht auf einer fremden Sache erhalten, oder eines

son, und seine Dignität eine dignitas virilis wäre, und in regard dieser Qualität ihme das Recht, Gesetze zu geben und Gerichte zu constituiren, sey überlassen worden. Mich dünckt, das ist ein schlechter Beweiß. Denn so könnte eine hohe Dame niemahls eine regierende Königin seyn, oder mit ihren Gemahl an der Regierung Theil haben, welches doch die Erfahrung anders lehret, und der Herr Mylerus auch d. cap. §. 19. verbis: Nisi uxor illustris, nicht läugnen kan. Ich will, nach meiner hypothesi, die wahre Ursach an dem Exempel der Testaments-Insinuation zu erkennen geben, so wird man die Application gar leicht noch weiter machen können. Daß ein Testament, wenn es Actis judicialibus insinuiret worden, ohne Zeugen gilt und bestehet, das beruht auf dem Fundament, weil Acta judicialia von geschwornen Männern gehalten werden, und weil sie fidem und auctoritatem publicam vom Fürsten bekommen haben. Und daß endlich ein Testamentum Principi oblatum, auch ohne gerichtliche Insinuation, und alle andere Solennität bestehen kan, das kömmt daher, weil der Fürste fons & origo publicæ auctoritatis ist, und die Unter-Gerichte selbst ihre Auctorität, und ihren fidem publicam von seiner Auctorität erhalten müssen; ja es kömmt daher, weil ohne dem die Republic dem Fürsten ihre gantze Wohlfahrt anvertrauet hat. Nun gehört aber dieses alles ad con-

nes andern Recht, das ihm beschwerlich ist, tilgen und aufheben kan, wenn die von Gesetzen bestimmte Zeit verflossen ist, auch anderes mehr, was die Gesetze erfodern, in acht genommen wird. Nun fragt sichs, ob dergleichen Præscription und Verjährung auch wieder eine Durchlauchtige Gemahlin statt finden könne? Die Frage ist mit Unterscheide zu beantworten. Unter Personen, die in statu naturali leben, ist kein lex positiva, und also auch keine Præscriptio, die von solchen Gesetzen inventiret und formiret worden, da es hauptsächlich, nebst der Possession, auf den Punct der Zeit ankömmt. Wenn es aber geschieht, daß dergleichen Personen ihre Sachen und Befugnisse, deren sich ein anderer anmasset, nicht conserviren, nicht wiederfodern, und eine **undenckliche Zeit** darüber vergehet, so wird nicht unbillig eine **stillschweigende** Dereliction daher geschlossen. Ja es können auch wohl andere, nähere Umstände, ohne daß eine so lange Zeit verfliessen darf, ein Fundament geben, woraus eine solche Verlassung seines Rechts mag erkannt werden. Will nun jemand dieses eine Præscription in sensu Juris Gentium nennen, so begehr ich der Benennung wegen nicht zu wiedersprechen, wenn wir nur sonst, in der Sache selbst, mit einander einig sind. Das will ich zugeben, daß alsdenn Præscriptio Juris civilis statt haben müsse, wenn der fundus in eines præscribirenden Fürstens Territorio gelegen ist, weil die fremde Fürstliche Gemahlin wegen des fundi, den Sie in dem fremden Territorio besitzt, als eine Unterthanin consideriret wird. Soll aber eine Præscription unter **der Fürstin und einem**

Un-

conditionem Principis publicam, nicht privatam: Da hingegen die Fürstliche Gemahlin, wofern Sie nicht zugleich am Regiment und der Jurisdiction Theil nimmt, eine bloße Privat-Person ist, eine Privat-Person, die allein conditionem naturalis libertatis hat, und in statu naturali privato lebet, ob sie schon in der höchsten Dignität und Würde stehet; denn diese würcket nicht alsbald conditionem publicam, es ist genung, daß libertas naturalis, conditio naturalis privata, mit derselben verbunden ist.

Unterthan in dem Lande ihres Gemahls vorgehen, so bleibt es wegen ofterwehnter Ursachen beym Völcker-Recht, ich will sagen, es hat seinerseits wieder Sie keine andere als Præscriptio immemorialis statt, und dahero auch keine andere wieder ihn, ex præsumta Principis voluntate. Will sich die Gemahlin der ordentlichen Præscription, wie sie von Civil-Gesetzen eingerichtet ist, bedienen, so kan sie zwar in kürtzerer Zeit z. E. in 30. Jahren, wieder den Unterthan ihren Zweck erhalten: Sie unterwirfft sich aber hiermit freywillig den Landes-Gesetzen, und wird also durch das natürliche Recht verbunden, Talionem zu agnosciren, und die Civil-Gesetze, nach welchen die res Principis patrimoniales in 40. Jahren præscribirt werden, auch wieder sich gelten zu lassen. Doch wir wollen auch sehen, was es vor eine Bewandniß habe, wenn ein **fremder Unterthan wieder** eine **fremde Fürstin,** und **diese wieder jenen** die Præscription gebrauchen will. Sind es jura personalia oder jura realia und res mobiles, so hat der Unterthan wieder die Fürstliche Gemahlin, und diese wieder ihn zur Verjährung eine undenckliche Zeit vonnöthen. Man wolte denn ex Jure Talionis die Præscriptionem civilem gegen einander gebrauchen. Oder man müste sagen, der Unterthan, wäre allzeit, auch wenn eine Fürstin wieder ihn præscribirte, nach seines Landes-Herrns Gesetzen, der pœnæ negligentiæ unterworffen. Wenn es **unbewegliche Güter** betrifft, so kömmt es darauf an, in welchem Lande der Fundus lieget, **ob in dem Lande, wo die Fürstin die Gemahlin ist,** oder **in dem Lande, wo der Unterthan sein** Domicilium **hat.** Liegt das Grund-Stücke, welches der Gemahlin zugehört, **in ihres Herrn Lande,** so kan der **auswärtige Unterthan** solches nicht anders, als tempore immemoriali an sich bringen. Denn weder die civil-Gesetze ihres Landes, noch des andern Landes, verbinden die Gemahlin, daß Sie das prædium in der Zeit, die jure civili gesetzet ist, durch eine Verjährung verlieren sol. Gehört der fundus dem auswärtigen Unterthan, und **liegt derselbe in dem Lande der Fürstl. Gemahlin,** so ist der fremde Unterthan auch ein Unter-

ter-

terthan des Landes, worin der fundus gelegen, und so hat denn wieder ihn dasjenige statt, was gleich vorher von dem Fall gesaget worden, da eine Gemahlin wieder ihres Landes-Herrns Unterthanen etwas præscribiren wil. Liegen aber **beyderseits Grund-Stücke** in **dem Lande des Landes-Herrn, dem der Unterthan unterworffen ist:** so geht die præscription nach dem jure civili und kan z. E. in 30. und 40. Jahren zu Ende kommen, der Unterthan mag wieder die auswärtige Fürstin, oder diese wieder ihn den fundum zu præscribiren suchen. Denn wie unbewegliche Güter dem imperio civili unterworffen sind, also müssen auch die Besitzer in regard dererselben, bey der Acquisition und Verlierung, nach dem Gesetz, das im Lande gilt, sich richten.

## LXXXVII.

**Wenn Streitigkeiten** entstehen, ist die Frage von der Jurisdiction, **ob die Gemahlin und wo Sie** kan belanget werden? Weil Sie von ihrem Gemahl keine Unterthanin ist, so hat er auch über Sie keine Jurisdiction und solchemnach erkennt Sie keinen andern Richter über sich, als welchen ihr Gemahl selbst erkennen muß. Hat also der regierende Fürst in der Welt keinen Richter, als GOtt, über sich, so hat es diese Bewandniß auch mit der Gemahlin. In Deutschland ist was besonders, da steht der Gemahl in gewissen Fällen vor den Reichs-Gerichten. Und so gehört denn auch die Gemahlin dahin. Insonderheit wird gefragt, was wegen der **Gerichts-Stelle** Rechtens sey, **wenn zwischen dem Gemahl und der Gemahlin selbst ein Streit** entstehet? Man hat erstlich einen Unterscheid **unter den Streitigkeiten** zu machen. Entweder es sind Irrungen, so daß Vinculum matrimonii nicht angehen, sondern Dotem, Gegenvermächtniß, Leibgedinge, grosse Injurien, hartes Verfahren u. d. g. oder es betrifft das Vinculum matrimonii, die Verbindung und Trennung der Ehe selbst. Man findet auch hernach einen Unterscheid, **wenn auf die**

Reiche und Länder gesehen wird, wo solches vorgehet. In Reichen und Republiquen ausser Deutschland mag der Streit von der ersten oder andern Gattung seyn, so kan die Sache nicht anders, als unter Freunden, und durch ein Compromiss ausgemachet werden. Begienge auch die Gemahlin einen Ehebruch, so kan der Landes-Herr, ihr Gemahl, sich von ihr scheiden, aber mit der Straffe des Ehebruchs kan er Sie nicht belegen. In Deutschland, wenn Zwistigkeiten wegen der Mitgabe, des Leibgedings oder auch übelen Tractaments entstehen, so ist kein Zweiffel, daß die Reichs-Gerichte darüber zu sprechen haben. Was aber Sachen betrifft, so das Band der Ehe selbst concerniren, da wil es nicht angehen, dieselben vor ein Reichs-Gerichte zu bringen. Denn die Reichs-Stände von der Römischen Kirche, wenden sich in solchen Angelegenheiten an den Pabst. Die Protestanten hingegen haben andere Ursachen. Die Caussæ matrimonii werden zu den Ecclesiasticis gerechnet. In Ecclesiasticis aber erkennen die Protestirenden Reichs-Stände keinen Richter. Sie lassen dergleichen Differenzien weder vom Reichs-Hof-Rath, noch von dem Cammer-Gericht entscheiden. Sieh. SCHWEDER. Sect. 2. c. 17. Also können diese Zwistigkeiten nicht anders, als sonst unter souverainen Häuptern und ihren Gemahlinnen bräuchlich ist, beygeleget werden, das heist, die streitigen Partheyen erwehlen beyderseits unpartheyische Personen, und lassen es auf derselben Ausspruch ankommen.

## LXXXVIII.

Ereignet sich ein Wiederspruch mit einheimischen oder fremden Unterthanen, so belanget Sie diese vor den Gerichten ihrer Landes-Herrn, Sie aber agnoscirt, wie vorgedacht, entweder den Richter, den ihr Gemahl erkennet; oder ist dieser keinem Richter unterworffen, so ist Sie auch frey. Im Erkänntniß kömmt es auf das Völcker-Recht; in der Execution auf ihr Gewissen an. Jedoch, besitzt eine hohe Gemahlin unbewegliche Güter im Lande,

so leidet die Regul in so weit ihren Abfall. Sie ist in Ansehung des fundi eine Unterthanin, so wohl als andere. Ich sage in Ansehung des fundi. Da sind jura und onera realia. In caussis personalibus hat Sie in Deutschland mit dem regierenden Herrn ein forum. Wo diese Verfassung nicht ist, kan Sie in personalibus vor niemand belanget werden. Doch hat man auch zu sehen auf die Beschaffenheit eines jeden Landes. In Churfürstenthum Sachsen ist wegen der liegenden Gründe der Landsassiatus bekandt, vermöge dessen Sie auch in caussis personalibus den Gerichten des Landes-Herrn, als eine Unterthanin unterworffen ist, wiewohl gemeiniglich hierinn dispensiret, oder pacto die Freyheit vorbehalten, und wenn solches nicht geschehen, die Unterthänigkeit gleichwohl durch den regard auf die hohe Würde und Dignität temperiret wird. Und so bekömmt denn auch eine andere Frage ihre abhelffliche Maasse, **ob eine Gemahlin in ihren Wittwen-Stande die bisher angeführten Rechte behält?** Ja Sie behält sie. Denn wie solte des Gemahls Tod ihr eine Unterthänigkeit verursachen, und Sie der vorigen Dignität und Freyheit berauben? da keine Unterthänigkeit anders, als durch ausdrückliche oder stillschweigende pacta constituiret wird. Hat also eine Durchlauchtige Wittwe ihr Leib-Gedinge, und hat Sie solches in fundis publicis, so ist nöthig, daß Sie sich wegen ihrer Freyheit absonderlich prospiciret, sonsten wird Sie in Ansehung des fundi, jedoch nur in caussa reali, eine Unterthanin, und ist in so fern dem neuen Landes-Herrn und der Republic unterworffen. Ist nichts paciscirt worden, so hat man abermahl auf die Verfassung im Lande zu sehen, ob alle diejenigen, so liegende Gründe besitzen, auch in caussis personalibus die Jurisdiction des Landes-Herren erkennen müssen. Hat ihr der Landes-Herr und Gemahl in seinen eigenthümlichen fundis, fundis privatis, ein Leib-Gedinge constituirt, so bekömmt Sie den fundum mit der Freyheit, wie er ihn besessen, wo nicht pacto was anders constituirt, oder im Lande hergebracht ist. Bekömmt Sie den fundum publicum

oder privatum nicht selbst, sondern nur die Revenuen, so ist nach obigen principiis wohl gewiß, daß es nur caussa personalis, und die natürliche Freyheit in statu quo verbleibet.

## LXXXIX.

Daß bey hohen Gemahlinnen die Moralität derer Verbrechen aus dem Völcker-Recht zu beurtheilen, und wo nicht ein hohes Judicium, dergleichen wir in Deutschland haben, per modum imperii etwas auszurichten vermag, an keine Bestraffung zu gedencken, die nöthige Defension aber und die Præcaution, wegen zukünfftiger Vergehungen, mit einer eigentlichen Straffe nicht zu vermengen ist, habe ich vorhin an gehörigen Ort bereits erinnert, und auch dargethan. Ich wil doch mit wenigen das grosse Delictum, den Todschlag, berühren. Man weiß was im vorigen Seculo zwischen dem Chur-Fürsten zu Pfaltz und dem Fräulein von Degenfeld vorgegangen. Es wurde der Chur-Fürstlichen Gemahlin so nahe gebracht, daß Sie die von Degenfeld einmahl zu tödten suchte. Sie lief in ihr Gemach, und langte eine geladene Pistole, in Willens, der von Degenfeld eine Kugel durchs Hertz zu jagen. Es wurde ihr aber die Pistole von dem Grafen von Hohenloh abgenommen, und zu einem Fenster hinaus geschossen. Es fragt sich, wenn die Chur-Fürstin das Fräulein erschossen hätte, ob Sie wiederum hätte das Leben verlieren sollen? Ich halte es nicht davor. Nach den Worten, wie wir sie Genes. IX. 6. aufgezeichnet finden, und nach der Auslegung, die am sichersten gehet, ist freylich von GOtt, jure positivo universali, die Straffe gesetzt. Nur wäre die Frage, wer es zur Execution bringen solte? Wenn wir auf Deutschland sehen, müste solches von dem Gericht geschehen, dem ihr Gemahl selbst unterworffen ist. Nachdem aber der Gemahl in solchen Verbrechen, die er nicht als ein Landes-Herr wieder seine gesammte Land und Leute, oder wieder das gantze Römische Reich, sondern als ein anderer Mensch wieder ein und andere Person begehet

het, keinen Richter ausser GOtt über sich erkennet; und wenn es auch Reichs-Sachen betrifft, kein Reichs-Stand in die Auctorität der Reichs-Gerichte, bis zur Leib und Lebens-Straffe consentiret; die Gemahlin aber, nach ihrem statu privato naturali, gleiches Recht mit ihm gewonnen hat, weil Sie seine Gemahlin ist: so würde Sie auch in der Welt von keinem Richter zur Straffe können gezogen werden. In Königreichen und Ländern ausser Deutschland ist an die Todes-Straffe um so viel weniger zu gedencken, weil dergleichen Verfassung daselbst nicht statt findet, und so wohl die Gemahlin, als der Herr, allein GOttes Gerichte zu überlassen ist. Und so würde denn die Frage noch übrig bleiben, ob göttliche Majestät in statu naturali (denn ratione libertatis lebt eine Fürstliche Gemahlin in statu naturali) den Eltern und Anverwandten des Erschlagenen oder des Todschlägers, oder wohl gar einem jeden Menschen, der den Todschläger bezwingen kan, das Recht gegeben habe, die gesetzte Straffe zur Execution zu bringen? Wäre das letztere, so könte das Recht, die Gemahlin, in dergleichen Fällen, am Leben zu straffen, dem Gemahl oder des Gemahls Richter um so viel weniger abgesprochen werden. Doch die Frage, die ich selbst hier aufgeworffen, habe ich, an diesem Ort, eben nicht auszumachen.

## XC.

Ich könnte mich länger in allerhand besondern Fällen und Materien aufhalten. Allein ich wil jetzo kein vollständiges Jus privatum fœminarum illustrium schreiben. Mein Intent ist nur dahin gegangen, das Principium: Daß durchlauchtige Gemahlinnen ihres Gemahls Unterthanin nicht sind, zu behaupten, den Nutzen und die praxin von besagten principio zu zeigen, und hierdurch die Jura fœminarum illustrium in Gewißheit zu setzen. Sind vielleicht grosse politici anderer Meinung, so sind meine Gedancken unvorgreifliche Gedancken, die sich unterdessen auf ein richtiges

Fundament verlassen. Es giebt bisweilen, auch an hohen Orten, gewisse Vorurtheile. Wie man solche auf Universitäten erstlich angenommen, so werden sie hernach in caussis illustribus, publicis und privatis, practiciret. Nach dem aber die principia, an dem Ort, wo sie sich angefangen, geändert werden, nach dem hat offtermahls die Aenderung auch ihren guten oder schädlichen Einfluß in die Staats- und privat-Affairen. Ist in Entscheidung dieser Frage die Praxis in Ländern und Fürstlichen Häusern mir entgegen, das werde ich nicht ändern. Ich bin aber verbunden, die Wahrheit zu untersuchen. Solte ich in dieser Schrifft meinen Zweck erhalten haben, so würde mir solches, aus Liebe zur Wahrheit, angenehm, und den hohen Interessenten vermuthlich nicht zu wieder seyn.

Schön, Christian,

D. Christian Schönens, Jurium Professoris bey der Universität zu Leipzig, Rechtliches Bedencken, Ob eines Regierenden Fürsten und Landes-Herrn Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin sey? Worinnen Die Frage mit Nein beantwortet, Und diese Antwort ausführlich bewiesen wird

Leipzig 1733

4 Diss. 112#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10641516-5
VD18 14545446